

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Az.: 38 42 /41

Koblenz, den 24.07.2017

Raumordnerisches Prüfergebnis gem. § 16 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 18 Landesplanungsgesetz (LPIG)

für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Metternich nach Niederstedem, Bl. 4225, für den dritten Bauabschnitt von der Umspannanlage (UA) Wengerrohr (Stadt Wittlich, Landkreis Bernkastel-Wittlich) bis zur UA Niederstedem (Ortsgemeinde Niederstedem, Verbandsgemeinde Bitburger Land, Eifelkreis Bitburg-Prüm) als Gemeinschaftsleitung der Westnetz GmbH und Amprion GmbH

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Raumordnerisches Prüfergebnis	4
B. Sachverhalt	9
1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung	9
2. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang	10
3. Zusammenfassung der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung	13
C. Begründung	50
1. Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	51
1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes	51
1.2. Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung	52
1.2.1 Energieversorgung und Energieinfrastruktur	52

1.2.2	Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz u. Altablagerungen)	55
1.2.3	Naturschutz und Landschaftspflege	59
1.2.4	Klima und Luft	61
1.2.5	Landwirtschaft	63
1.2.6	Forstwirtschaft	64
1.2.7	Rohstoffgewinnung und –sicherung	65
1.2.8	Freizeit, Erholung und Tourismus	67
1.2.9	Sonstige fachliche Belange	67
2.	Raumordnungsberichte der Landesregierung und Region Trier (einschließlich regionale Konzepte)	68
3.	Umweltrelevanz	70
4.	Raumordnerische Würdigung und Abwägung	71
4.1	Trassenwahl sowie Vorhabenalternativen	71
4.2	Energieversorgung und Energieinfrastruktur	73
4.3	Regionale und kommunale Belange	75
4.4	Fachliche Belange	83
4.4.1	Rohstoffgewinnung und –sicherung	83
4.4.2	Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz u. Altablagerungen)	87
4.4.3	Naturschutz und Landschaftspflege	88
4.4.4	Klima und Luft	91

4.4.5 Landwirtschaft	92
4.4.6 Forstwirtschaft	94
4.4.7 Freizeit, Erholung und Tourismus	95
4.4.8 Sonstige fachliche und privatrechtliche Belange	96
D. Raumordnerische Gesamtabwägung	97
E. Anlage 1: Übersichtslageplan (Maßstab: 1 : 80 000)	

A. Raumordnerisches Prüfergebnis

Die von der Amprion GmbH vorgelegte Planung für den geplanten Neubau der 110-/380-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Metternich nach Niederstedem, Bl. 4225, für den dritten Bauabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem als Gemeinschaftsleitung der Westnetz GmbH und der Amprion GmbH ist unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie unter Berücksichtigung der Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung (einschließlich der Einbeziehung der vorgetragenen fachlichen Belange) unter folgenden Maßgaben und Hinweisen raumverträglich:

Maßgaben:

1. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren ist sicherzustellen, dass den in den Erfordernissen der Raumordnung verankerten Belangen der Rohstoffgewinnung und -sicherung Rechnung getragen wird. Dies ist erforderlich, um das Vorhaben insoweit mit Blick auf die tangierten Vorgaben (Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 4, Satz 4 Raumordnungsgesetz - ROG -), Ziele in Kapitel 5.4 des regionalen Raumordnungsplans Region Trier 1985/1995 (RROP) sowie Ziel 157 und Grundsatz 158 des Entwurfs zur Neuaufstellung des regionalen Raumordnungsplans Region Trier (RROPneu-E) raumverträglich auszugestalten.
2. Die Belange der Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz und Altablagerungen) sind in der für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudie in Abstimmung mit der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier vertieft und abschließend zu untersuchen. Dabei kommt mit Blick auf die Belange zur Sicherung der Wasservorkommen sowie des Hochwasserschutzes der Festlegung der Maststandorte besondere Bedeutung zu. Auch sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die geplanten Versiegelungen und damit die Auswirkungen für den Bodenschutz darzulegen und nachzuweisen. Diese Vorgehensweise ist notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 2 ROG, die Ziele 102, 103, 106 und 109 sowie die Grundsätze 101, 105 und 112 des LEP IV, die Vorgaben der Ziffern 2.5.2, 3.3.3.1, 5.5.2.1 sowie 5.5.3.1 und 5.5.3.2 und das Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des RROP sowie die Ziele 108, 111, 114, 115

und 118 sowie die Grundsätze 110, 112, 116, 119, 122 und 123 des RROPneu-E raumverträglich zu gestalten.

3. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen, zu vertiefen und abschließend zu behandeln. Hierbei sind im landespflegerischen Begleitplan eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und ein Maßnahmenkonzept mit einer Kompensationsplanung unter Berücksichtigung der Forderungen der oberen Naturschutzbehörde und der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Auch die Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die sich hieraus ergebenden notwendigen Kompensationen sind Gegenstand dieses Begleitplans. In diesem Zusammenhang bedarf es einer ökologischen Baubegleitung. Diese Maßnahmen sind erforderlich zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG, den Vorgaben in den Ziffern 2.5.2, 3.4.7 und 5.3.2.1 sowie dem Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des RROP und dem Ziel 103 sowie den Grundsätzen 102, 104, 106 und 107 des RROPneu-E.
4. Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind im nachfolgenden Zulassungsverfahren vertieft und abschließend zu betrachten. Soweit sich ein Kompensationsbedarf ergeben sollte, sind hierzu geeignete Maßnahmen zu untersuchen und darzulegen. Hiermit wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 6 ROG, dem Ziel 114 und dem Grundsatz 113 des LEP IV, der Ziffer 2.5.2 und der Zielaussage gemäß Ziffer 5.5.3.4 des RROP sowie den Grundsätzen 126, 127, 129 und 130 des RROPneu-E in Einklang gebracht werden kann.
5. Zur geplanten Vereinbarkeit des Vorhabens mit Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung bezüglich der Belange der Landwirtschaft entsprechend dem Raumordnungsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG, dem Ziel 120 und dem Grundsatz 121 des LEP IV, den Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des RROP sowie dem Ziel 148 und den Grundsätzen 147 und 148 des RROPneu-E bedarf es in der Detailplanung einer Gesamtkonzeption. Hierin sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheiten landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen - auch temporärer Art - zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in enger Abstimmung mit der Dienststelle Trier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dem

- Dienstleistungszentren ländlicher Raum Mosel und der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zu erstellen. Zudem empfiehlt sich wegen der engen Verzahnung der landwirtschaftlichen und forstlichen Belange eine Beteiligung der Forstverwaltung.
6. Die Eingriffe in die forstlichen Bestände sind im Zulassungsverfahren abschließend zu untersuchen und zu behandeln. Sollte es in den Waldgebieten auf einzelnen Abschnitten zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens kommen, sind die Eingriffe in den Wald und die hieraus resultierenden notwendigen Kompensationen darzulegen und nachzuweisen.
Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung dieser Forderungen kann die Raumverträglichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 und Ziffer 6 Satz 2 ROG, die Ziele 125 und 126 sowie den Grundsatz 124 des LEP IV, die Ziffer 3.1.2.2.1 des RROP sowie die Ziele 151 und 153 sowie die Grundsätze 152 und 154 des RROPneu-E hergestellt werden.
 7. Hinsichtlich der von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus sind in der Detailplanung zum nachfolgenden Planfeststellungsverfahren Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsnutzung zu prüfen und soweit erforderlich, festzulegen. Hierbei ist auch besonderer Wert auf die Einbindung der geplanten Leitungstrasse in die umgebende Landschaft zu legen. In diesem Zusammenhang kommt auch der Festlegung der Maststandorte eine wichtige Bedeutung zu.
Diese Maßnahmen sind angezeigt zu einer raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf die insoweit relevanten raumordnerischen Erfordernisse (Ziel 134 des LEP IV, Ziffer 5.2.1 des RROP sowie Grundsatz 162 des RROPneu-E).
 8. Die Feintrassierung der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Metternich nach Niederstedem, Bl. 4225, für den dritten Bauabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem mit Positionierung und Errichtung der Masten ist in enger und frühzeitiger Abstimmung mit dem Landesamt für Geologie und Bergbau, der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier, der oberen Naturschutzbehörde, der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier -, dem Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel und der Forstverwaltung vorzunehmen.

Diese Abstimmungspflicht mit den genannten Fachstellen ist geboten, da deren Belange in die genannten raumordnerischen Erfordernisse einfließen (siehe Maßgaben Nrn. 1 - 6 dieses Prüfergebnisses).

Hinweise:

1. Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nachzuweisen.
2. Die weiteren unter Abschnitt B. Ziffer 3. von den Beteiligten näher dargelegten Aspekte sind bei der weiteren Planung in die Abwägung einzustellen. Hierbei ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachstellen, die relevante Hinweise für die Detailplanung gegeben haben, erforderlich. Dies betrifft auch die von der geplanten neuen Leitung betroffenen Versorgungsunternehmen und Leitungsträger, deren Stellungnahmen der Vorhabenträgerin, soweit erforderlich, zur Verfügung gestellt werden.
3. Weiterhin sind die Ergebnisse der raumordnerischen Bewertung, Würdigung und Abwägung unter Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsstudie und Gesamtabwägung in den Abschnitten C. und D. in der nachfolgenden Planung zu berücksichtigen.
4. Privatrechtliche Belange, wie z.B. die von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - angesprochenen Entschädigungsfragen, sind nicht Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung.

Die Raumordnungstrasse der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung für den Abschnitt zwischen der UA Wengerrohr und der UA Niederstedem ist dem beigefügten Übersichtslageplan (Anlage 1 im Maßstab 1 : 80 000) zu entnehmen.

Das Benehmen mit der Planungsgemeinschaft Region Trier in analoger Anwendung des § 17 Abs. 5 Satz 3 LPIG wurde hergestellt.

Dieses raumordnerische Prüfergebnis ist ein sonstiges Erfordernis der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG. Es hat gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung und

ersetzt nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften (siehe § 17 Abs. 11 LPIG).

Die Bindungswirkung dieses Erfordernisses der Raumordnung regelt § 4 ROG. Einschlägig ist vorliegend § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG. Danach sind bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Gemäß § 43 Satz 1 Nr. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen der Planfeststellung. Bei der Planfeststellung sind nach § 43 Satz 3 EnWG die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Insofern ist der raumordnerische Entscheid als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG in Verbindung mit § 43 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 EnWG zu berücksichtigen. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Dieses raumordnerische Prüfergebnis ist mithin kein Verwaltungsakt im Sinne von § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Metternich nach Niederstedem, Bl. 4225, für den dritten Bauabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem als Gemeinschaftsleitung der Westnetz GmbH und Amprion GmbH in den Landkreisen Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und Eifelkreis Bitburg-Prüm ist damit abgeschlossen.

Die an dem Verfahren beteiligten Stellen erhalten einen Abdruck dieses Prüfergebnisses.

Für die Durchführung dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung werden Gebühren nach der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen nach dem Landesplanungsgesetz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 16. April 2005 (GVBl. S. 138) erhoben. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

B. Sachverhalt

1. Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung

Mit Schreiben vom 15.08.2016 hat die Amprion GmbH, Dortmund, die Durchführung einer vereinfachten raumordnerischen Prüfung für den geplanten Neubau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vom Pkt. Metternich nach Niederstedem, Bl. 4225, für den dritten Bauabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem als Gemeinschaftsleitung der Westnetz GmbH und Amprion GmbH beantragt. Während von der UA Weißenthurm bis zum Pkt. Metternich lediglich eine Umbeseilung auf einer vorhandenen 380-kV-Freileitung erforderlich ist, bedarf es auf den drei folgenden Abschnitten entsprechender Baumaßnahmen. So auch hier im letzten Teilstück von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem auf einer Länge von 39 km.

Eine Verstärkung der Freileitung auf 380-kV ist erforderlich, weil die bestehende 220-kV-Leitung die Grenze ihrer Übertragungsfähigkeit erreicht hat. Der vordringliche Bedarf, das Stromnetz zwischen dem Pkt. Metternich und dem Pkt. Niederstedem zu verstärken, wurde

- bereits als Projekt 41, Maßnahme 57 im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom 2025, Version 2015 (zweiter Entwurf der Übertragungsnetzbetreiber) als erforderlich bestätigt und
- im Gesetz über den Bundesbedarfsplan (BBPIG) unter der Vorhabenummer 15 als Wechselstromleitung mit einer Nennspannung von 380 kV durch den Bundestag verbindlich festgestellt.

Die Amprion GmbH beabsichtigt, im dritten Neubauabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem, der durch die Landkreise Bernkastel-Wittlich, Trier-Saarburg und den Eifelkreis Bitburg-Prüm verläuft, die im Jahre 1966 gebaute 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied, Bl. 2409, zu demontieren und weitestgehend im gleichen Trassenraum die geplante 110-/380-kV-Freileitung zu errichten. Durch die Nutzung des vorhandenen Trassenraumes sollen auch die Eingriffe in Natur und Landschaft minimiert und Neubelastungen bisher nicht beeinträchtiger Landschaftsräume vermieden werden. Gemäß NEP Strom 2025 wird eine Inbetriebnahme der Leitung im Jahr 2021 angestrebt.

Im Rahmen des Neubaus in bestehender Trasse wird die Schaltanlage Niederstedem verstärkt. Die verstärkte Einbindung dieser UA soll auch zu einer verbesserten

Anbindung an die bestehenden Transportnetze in Frankreich und Luxemburg führen. In Wengerohr sind der Neubau einer 380-kV-Schaltanlage und von 380-/110-kV-Transformatoren erforderlich. Die Anlage Wengerohr dient auch zur Aufnahme von in Rheinland-Pfalz aus Windenergie erzeugtem Strom.

Die Westnetz GmbH betreibt ebenfalls eine 110-kV-Leitungsverbindung zwischen Wengerohr und Niederstedem, die derzeit auf der 220-kV-Leitung Niederstedem-Neuwied, Bl. 2409, mitgeführt wird. Da die 220-kV-Trasse für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung genutzt werden soll, ist beabsichtigt, die 110-kV-Leitung auf der geplanten 380-kV-Leitung mitzuführen.

Die geplante Errichtung der 110-/380-kV Höchstspannungsfreileitung als Gemeinschaftsleitung der Westnetz GmbH und Amprion GmbH, durch die zwei raumbedeutsame Leitungsvorhaben gebündelt werden, ist ein Vorhaben, für das gemäß § 1 Ziffer 14 der Raumordnungsverordnung (RoV) ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn es im Einzelfall raumbedeutsam ist und überörtliche Bedeutung hat. Mit Blick auf den Koordinierungs- und Abstimmungsbedarf, den das Vorhaben auslöst, ist die vorliegende Planung raumbedeutsam. Sie hat darüber hinaus auch überörtliche Bedeutung.

Vorliegend wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung gem. § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG als Verfahren zur Prüfung der Raumverträglichkeit gewählt. Maßgeblich hierfür war, dass das Vorhaben größtenteils in vorhandenen Trassenräumen durchgeführt werden soll und nach entsprechenden Vorabklärungen keine dahingehenden fachlichen Betroffenheiten mit raumordnerischer Relevanz erkennbar waren, die ein Raumordnungsverfahren nach § 15 ROG i.V.m. § 17 LPIG mit Öffentlichkeitsbeteiligung erforderlich gemacht hätten.

Für die Verfahrensdurchführung des sich über drei Landkreise erstreckenden Vorhabens war die Zuständigkeit der oberen Landesplanungsbehörde gegeben (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2a LPIG).

2. Verfahrensablauf und Beteiligungsumfang

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurden die nachstehend angeführten Stellen mit Schreiben vom 23.08.2016 angehört und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 04.10.2016 gebeten.

- Planungsgemeinschaft Region Trier
- Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
- Stadtverwaltung Wittlich
- Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land
- Ortsgemeinde Altrich
- Ortsgemeinde Salmtal
- Ortsgemeinde Dreis
- Ortsgemeinde Gladbach
- Ortsgemeinde Dodenburg
- Ortsgemeinde Niersbach
- Ortsgemeinde Heidweiler
- Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm
- Verbandsgemeindeverwaltung Speicher
- Ortsgemeinde Orenhofen
- Ortsgemeinde Hosten
- Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land
- Ortsgemeinde Idesheim
- Ortsgemeinde Idenheim
- Ortsgemeinde Meckel
- Ortsgemeinde Wolsfeld
- Ortsgemeinde Niederstedem
- Ortsgemeinde Dockendorf
- Verbandsgemeindeverwaltung Südeifel
- Ortsgemeinde Alsdorf
- Kreisverwaltung Trier-Saarburg
- Verbandsgemeindeverwaltung Trier-Land
- Ortsgemeinde Zemmer
- Ortsgemeinde Welschbillig
- Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil
- Forstamt Wittlich
- Forstamt Trier
- Forstamt Bitburg
- Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier
- Dienstleistungszentrum ländlicher Raum Mosel, Bernkastel-Kues
- Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz
- Landesbetrieb Mobilität Trier, Trier
- Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz - Fachgruppe Luftverkehr -, Hahn-Flughafen

- Autobahnamt Montabaur
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Trier
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Archäologie, Außenstelle Trier
- Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie / Erdgeschichte, Koblenz
- Eifel Tourismus (ET) Gesellschaft mbH, Prüm
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Mayen
- Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz
- Energieversorgung Mittelrhein AG, Koblenz
- Energieversorgung Mittelrhein, Cochem
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Westnetz GmbH, Trier
- Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln
- PLEdoc GmbH, Essen
- DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen
- Bundesnetzagentur, Bonn
- Bundesnetzagentur, Berlin
- Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH, Idar-Oberstein
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt/Main
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Frankfurt/Main
- Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, Region: Rheinland-Pfalz/Saarland, Mainz
- Kommunale Netze Eifel AöR, Prüm
- Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord
 - Referat 24 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier)
 - Referat 31 (Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz - Fachbereich Fischerei)
 - Referat 34 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier)
 - Referat 42 (Naturschutz)
 - Referat 43 (Bauwesen)

Nachrichtlich wurden folgende Stellen beteiligt:

- Ministerium des Innern und für Sport, Oberste Landesplanungsbehörde, Mainz
- SGD Nord (Referat 21a - Zentralreferat Gewerbeaufsicht)
- Amprion GmbH, Dortmund
- Büro für Landschaftsplanung GmbH, Aachen.

Nach Auswertung der schriftlichen Stellungnahmen wurden der Antragstellerin und dem planenden Büro für Landschaftsplanung die Stellungnahmen der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land mit den Ortsgemeinden Altrich und Salmtal, der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land, des Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), der Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil sowie des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit der Bitte um Rückäußerung zugeleitet.

Nachdem die Vorhabenträgerin die Rückäußerungen am 14.11.2016 vorgelegt hatte, fand am 01.12.2016 eine Besprechung in der SGD Nord zur Erörterung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken statt. Hieran nahmen die verfahrensführende obere Landesplanungsbehörde, die Vorhabenträgerin, das Büro für Landschaftsplanung, die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land mit den Ortsgemeinden Altrich und Salmtal, die Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land mit der Ortsgemeinde Meckel, das LGB sowie die Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil, teil. Die Ergebnisse dieser Besprechung haben Eingang gefunden in die Abschnitte C. Ziffer 4. und D. dieses raumordnerischen Prüfergebnisses.

3. Zusammenfassung der Ergebnisse der schriftlichen Anhörung

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten dienen dem Zweck, die vorliegende raumbedeutsame Maßnahme hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung zu überprüfen und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unter den Gesichtspunkten der Raumordnung aufeinander abzustimmen (Raumverträglichkeitsprüfung). Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten, die sich schriftlich geäußert haben, werden nachstehend zusammengefasst wiedergegeben.

Die Prüfung der **Planungsgemeinschaft Region Trier** hat ergeben, dass die Belange der Regionalplanung in den Antragsunterlagen (siehe Anlage 1 mit 1.1 Erläuterungsbericht und den Plänen 1.3.1, 1.3.2) berücksichtigt wurden. Es wird darum gebeten, die hier genannten und vom Vorhaben betroffenen regionalplanerischen Belange im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden von Seiten der Regionalplanung keine weiteren Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

Die **Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich** weist darauf hin, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich weder Natura2000-Gebiete noch Naturschutzgebiete betroffen sind. Zwischen Salmtal und nordöstlich von Zemmer wird das Landschaftsschutzgebiet "Meulenwald und Stadtwald Trier" über eine Länge von 11,4 km von der Freileitung durchquert. Inwieweit die neue Freileitung mit ca. 5 m höheren Masten eine erheblich zusätzliche nachteilige Auswirkung auf das Schutzgebiet darstellt, wird im Planfeststellungsverfahren im Rahmen des zu erstellenden landschaftspflegerischen Begleitplanes geklärt (lt. Unterlagen für die vereinfachte raumordnerische Prüfung gemäß § 16 ROG i.V.m. § 18 LPIG (Anlage 1)). Des Weiteren wird eine Reihe von gesetzlich geschützten Biotopen gequert bzw. überspannt. Diese sind in Kapitel 6.3.5 des Erläuterungsberichts aufgeführt. Nach den Aussagen in den Planunterlagen stehen die Maste der vorhandenen Leitung alle außerhalb der aufgelisteten geschützten Bereiche.

Aufgrund des Fehlens eines flächendeckenden Kompensationsflächenkatasters liegen der unteren Naturschutzbehörde keine Erkenntnisse vor, dass durch die Leitungsplanung gemeindliche oder sonstige Kompensationsflächen tangiert werden. Hinweise dazu sollten ggf. durch Beteiligung der von der Planung berührten Gemeinden in Erfahrung zu bringen sein.

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde werden keine über die vorstehenden Ausführungen der unteren Naturschutzbehörde hinausgehenden Anregungen und Hinweise vorgebracht.

Nach der von der **Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land** übersandten Stellungnahme der **Ortsgemeinde Altrich** verläuft die derzeitige 220-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion im Bereich der Ortslage Altrich nordwestlich der bebauten Ortslage und kommt dort aktuell vor allem dem bebauten Bereich „Büscheid“ sehr nahe. In Einzelfällen beträgt der Abstand der Leitungstrasse zu vorhandenen Wohngebäuden lediglich ca. 100 m bzw. unterschreitet diesen Ab-

stand deutlich (Villa Altrich). Der Abstand einzelner stromführender Leiterseile zur vorhandenen Bebauung ist noch geringer.

Mit der Ertüchtigung der Leitungstrasse und der damit verbundenen Erhöhung der Betriebsspannung von 220 kV auf 380 kV ist eine Änderung der Auswirkungen auf die benachbarten Bereiche verbunden, sodass bereits aus diesem Grunde eine Neubewertung der Trassenführung und ihrer konkreten Ausgestaltung erforderlich wird. Insbesondere sind infolge der geplanten Spannungserhöhung erhöhte elektrische und magnetische Felder mit gesundheitlichen Auswirkungen auf Menschen und Tiere zu erwarten.

Die Ortsgemeinde Altrich fordert daher grundsätzlich, die Trassenführung so anzupassen oder auszugestalten, dass gesundheitliche Beeinträchtigungen der in Altrich lebenden oder arbeitenden Menschen unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse ausgeschlossen sind. Dies kann durch einen ausreichend vergrößerten Abstand der Trasse zu wohnbaulich genutzten bzw. aus anderen Gründen zu schützenden Bereichen und/ oder durch Erdverkabelung der Höchstspannungsleitung in den zu schützenden Bereichen erfolgen. Die Gemeinde bittet darum, eine Erdverkabelung im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes besonders zu prüfen.

Die Ortsgemeinde Altrich weist weiter auf ihre in den vergangenen Jahren besonders positive Entwicklung hin, aus der sich besondere Anforderungen für die künftige Ortsentwicklung ergeben. So stieg ihre Einwohnerzahl von 2012 bis heute kontinuierlich von 1.599 Einwohnern (30.06.2012) auf nunmehr 1.699 Einwohner (30.06.2016). Aufgrund der nach wie vor ungebrochenen Baulandnachfrage geht die Gemeinde davon aus, dass sich auch zukünftig ein merklicher Bedarf für die Ausweisung von neuem Wohnbauland ergibt. Hierfür sprechen insbesondere die Nähe Altrichs zum Mittelzentrum Wittlich und zu den Hauptverkehrsachsen der Region sowie die hervorragende Grundausstattung der Gemeinde wie Kindergarten, Grundschule, Sportstätten etc.

Die Ortsgemeinde Altrich bittet daher darum, die Trasse so anzupassen, dass der Gemeinde auch in den nordwestlichen Randbereichen der Ortslage ausreichende Flächen für eine zukünftige Ortserweiterung verbleiben. Eine Karte mit den von der Gemeinde angedachten Ortserweiterungsflächen wurde beigefügt und liegt als Anlage 2 diesem Prüfergebnis bei.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land führt hierzu aus, dass sie die berechtigten Belange der Ortsgemeinde Altrich unterstützt und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren bittet.

Des Weiteren hat die **Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land** die nachfolgend wiedergegebenen Bedenken und Anregungen der Ortsgemeinde Salmtal mitgeteilt, die der Verbandsgemeinderat Wittlich-Land in seiner Sitzung am 22.09.2016 durch ausdrücklichen Beschluss bekräftigt und dokumentiert hat.

Danach äußert die **Ortsgemeinde Salmtal**, dass in den Planunterlagen, bedingt durch die jetzt schon unmittelbar an der Straße „Im Erbesfeld“ vorbeiführende Leitung, eine kleinräumige Verschwenkung der neuen Trasse vorgesehen ist. Diese in den Unterlagen auf den Seiten 15 und 16 beschriebene Verschwenkung ist nach Auffassung der OG Salmtal und der VG Wittlich-Land nicht ausreichend. Die Ortsgemeinde Salmtal, einwohnerstärkste Ortsgemeinde des Verwaltungsbezirks der Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit annähernd 2.370 Einwohnern, im aktuellen Raumordnungsplan als Grundzentrum mit den besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe ausgewiesen, ist auch aufgrund der hervorragenden Verkehrsanbindungen und der sehr guten Ausstattung eine weiterhin stark wachsende Ortsgemeinde.

Zurzeit sind mehrere neue Wohnbaugebiete im bauplanungsrechtlichen Verfahren, bzw. werden aktuell erschlossen, um der starken Nachfrage nach Wohnbauflächen gerecht zu werden. Das neue Wohnbaugebiet „Allenfeld“ (Erschließung steht unmittelbar bevor) liegt in kurzer Entfernung zu der neuen Leitungsstrasse. Es ist davon auszugehen, dass sich zumindest mittelfristig auch der Bedarf ergibt, dieses Gebiet weiter in nördlicher Richtung zu erweitern. Hierzu wurde eine Planungsskizze übersandt, die als Anlage 3 diesem Prüfergebnis beiliegt. Diese Erweiterung wäre dann bei Umsetzung der geplanten Leitungsstrasse nicht mehr möglich.

Die Verbandsgemeinde Wittlich-Land und die Ortsgemeinde Salmtal bitten daher um entsprechende Berücksichtigung bei der weiteren Planung, damit die Entwicklung der Ortsgemeinde Salmtal nicht beeinträchtigt wird. Zur Erörterung konkreter Vorstellungen und möglicher Alternativen wurde der Wunsch nach einer Besprechung geäußert.

Seitens der **Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm** werden die geplanten Neubaumaßnahmen der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung zur weiteren Energieversorgung im Gebiet des Landkreises grundsätzlich begrüßt.

Nach Abstimmung mit den Fachstellen innerhalb der Kreisverwaltung wird zu dem Planungsvorhaben wie folgt Stellung genommen:

Untere Straßenverkehrsbehörde:

Unter der Voraussetzung, dass die unter Ziffer 6.1.4 des Erläuterungsberichts hinsichtlich des Straßenverkehrs vorgesehenen Ausführungen eingehalten werden, bestehen aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Die untere Immissionsschutzbehörde begrüßt den Alternativvorschlag des LGB, die Leitungstrasse südlich der Ortslage Meckel nach Süden zu verschieben.

Begründet wird dies mit der durch eine Verschiebung der Leitungstrasse in südliche Richtung östlich und westlich der von Nord nach Süd verlaufenden 110-kV-Hochspannungsfreileitung Bitburg-Trier dann zur Verfügung stehenden größeren zusammenhängenden Fläche für die Rohstoffgewinnung.

Untere Naturschutzbehörde:

Seitens der unteren Naturschutzbehörde wird davon ausgegangen, dass die obere Naturschutzbehörde die Belange des Naturschutzrechts, insbesondere in Bezug auf die sogenannte „Eingriffsregelung“ im Verfahren einbringt.

Unabhängig davon wird aufgrund der aus anderen Verfahren vorliegenden Erkenntnisse auf Folgendes hingewiesen:

Die Waldpartien im Bitburger Gutland entlang der B 51 zwischen Bitburg und Hehlenberg (Welschbillig) haben eine besondere Bedeutung in mehrfacher Funktion für die Tierwelt, vor allem für Fledermäuse und Vögel. Wie den Unterlagen zu entnehmen ist, soll evt. als „Alternativtrasse gemäß LGB“ im Bereich südöstlich von Meckel eine Trassenverschiebung an den Waldrand des „Gilzemer Büsch“ und damit in im Rahmen der Biotopkartierung erfasste Bereiche vorgenommen werden. Insbesondere, wenn bei dieser Verschiebung Eingriffe in den Waldrand (Schutzstreifen) und Wald oder die Obstbestände notwendig werden, wird vorab eine vertiefte faunistische Untersuchung für sinnvoll und erforderlich gehalten. Dies sollte im Verfahren berücksichtigt werden.

Untere Landesplanungsbehörde:

Soweit bei den Neubaumaßnahmen die bisherigen Leitungstrassen beibehalten werden, sind keine negativen Auswirkungen bekannt.

Die vom LGB vorgeschlagene Verschiebung der Leitungstrasse im Bereich der Ortsgemeinde Meckel in südliche Richtung stellt einerseits eine Verbesserung der Situation im Hinblick auf den künftigen Rohstoffabbau dar, die vor dem Hintergrund der in der Regionalplanung vorgesehenen Rohstoffsicherung grundsätzlich unterstützt werden kann.

Andererseits wird aber aus Sicht der unteren Landesplanungsbehörde darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagene Alternativtrasse sehr nahe an eine im verbindlichen regionalen Raumordnungsplan und im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Vorrangfläche für Windenergie heranreicht, die bereits mit 9 großen Windenergieanlagen (WEA) belegt ist. Im östlichen Bereich dieser Vorrangfläche ist eine weitere WEA mit einer Gesamthöhe von 180 m beantragt.

Diese wäre aufgrund der Lage in einem Vorranggebiet für Windenergie zumindest bezüglich der Abstandsregelung nach derzeitigem Recht (unter Hinweis auf das Schreiben des MUEEF vom 29.09.2016) noch genehmigungsfähig. Nach Verbindlichkeit der 3. Änderung des LEP IV wäre sie aufgrund des dann festgelegten Mindestabstandes von 1.000 m zu Wohn- und Mischgebieten (hier zur Ortslage Meckel) nicht mehr zulässig. Die Amprion GmbH, Dortmund, wurde im Genehmigungsverfahren für die beantragte WEA beteiligt.

Es wird deshalb gebeten, im Verfahren zu prüfen, ob und wieweit die Windenergienutzung durch die vom LGB alternativ vorgeschlagene Leitungstrasse nicht beeinträchtigt werden kann bzw. ob in diesem Fall der für die Sicherung der Höchstspannungsfreileitung erforderliche Schutzabstand (evtl. Kipphöhe der WEA?) noch einzuhalten ist.

Die vorgeschlagene Trassenalternative verläuft außerdem teilweise am unmittelbaren Rand einer Waldfläche (Gilzemer Busch), die im Entwurf zur Neuaufrstellung des regionalen Raumordnungsplanes (RROPneu-E) der Region Trier sowohl als Vorbehaltsfläche für Forstwirtschaft als auch als Vorbehaltsfläche für Rohstoffsicherung dargestellt ist. Nach der Beschreibung in den Unterlagen ist in Waldgebieten ein Schutzabstand von 45 m beiderseits der Leitungsmittelachse erforderlich, der entweder durch Rodung der betroffenen Waldabschnitte oder durch Kappung der

Baumwipfel zu sichern ist. Auf die Stellungnahme der Naturschutzbehörde wird hierzu ebenfalls verwiesen.

Deshalb wird auch unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden um entsprechende Prüfung gebeten.

Der Rat der **Verbandsgemeinde Speicher** hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 dem dritten Neubauabschnitt von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem zugestimmt.

Die betroffenen **Ortsgemeinden Orenhofen** und **Hosten** sind ebenfalls über die Maßnahme informiert worden und haben hierzu keine Bedenken geäußert.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land** teilt in ihrer Stellungnahme vom 14.10.2016 mit, dass sich der **Ortsgemeinderat Meckel** mit dem Vorhaben im Rahmen einer Arbeitssitzung auseinandergesetzt und sich hierbei u. a. auch mit dem vorliegenden Alternativvorschlag des LGB befasst hat.

Die vom LGB vorgeschlagene Trassenverschiebung um 225 m in südlicher Richtung wurde von Seiten des Ortsgemeinderates Meckel einstimmig mitgetragen. Ziel dieser Zustimmung war die Sicherung und größtmögliche Ausbeutung des Gesteinsvorkommens im Bereich der Gemarkung Meckel. Dieses Gesteinsvorkommen stellt für die hiesige Bauwirtschaft aufgrund seiner Mächtigkeit und seiner Steinqualität einen sehr wichtigen Rohstoffstandort dar, der im größtmöglichen Umfang erhalten werden soll. In diesem Zusammenhang wird aber auch auf den vorliegenden Antrag gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Types Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m auf dem Grundstück Gemarkung Meckel, Flur 7, Flurstück-Nr. 70 und 71 verwiesen.

Durch die geplante Errichtung dieser Anlage durch die Fa. FPM Windenergie Meckel II GmbH & Co.KG mit Sitz in 26441 Jever, kann es bei der vom LGB vorgeschlagenen Trassenverschiebung zu Interessenüberschneidungen kommen.

In Abstimmung mit der Ortsgemeinde Meckel wird seitens der Verbandsgemeinde Bitburger Land unter dem Datum vom 14.10.2016 erklärt, dass, wie vorstehend ausgeführt, von Seiten der Ortsgemeinde und Verbandsgemeinde keine Einwände gegen den Umbau der Höchstspannungsfreileitung bestehen. Es wird gebeten, die

Interessen des Gesteinsabbaus in größtmöglichem Umfang einzubeziehen, und hierbei die Interessen des Windkraftanlagenbetreibers ebenfalls zu berücksichtigen.

Im Anschluss hieran hat sich auch der Ortsgemeinderat Meckel in seiner Sitzung vom 23.11.2016 erneut mit dem Vorhaben befasst. Er hat sich dafür ausgesprochen, dem von der Amprion GmbH geplanten Umbau der 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der dargestellten Form für den Bereich der Gemarkung Meckel zuzustimmen. Hinsichtlich der Trassenführung spricht sich der Ortsgemeinderat Meckel für die Alternative des LGB aus. Es bestehen jedoch seitens der Ortsgemeinde Bedenken, dass mit dem Beschluss gleichzeitig dem Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau zugestimmt werde.

Von den **Ortsgemeinderäten Dockendorf, Idenheim, Idesheim, Niederstedem und Wolsfeld** wurden keine Einwände oder Ergänzungen zur Planung geäußert, d.h. die Gemeinden stimmen der dargestellten Trassenführung uneingeschränkt zu.

Seitens der **Verbandsgemeindewerke Bitburger Land** bestehen keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

Die untere Naturschutzbehörde der **Kreisverwaltung Trier-Saarburg** empfiehlt, die im LANIS (httpmap1.naturschutz.rlp.de/kardendienste_naturschutz/index.php) eingestellten Daten zum Kompensationskataster KomOn im Hinblick auf Betroffenheit und mögliche Überplanungen abzugleichen und die Ergebnisse im landespflegerischen Begleitplan aufzuzeigen.

Beispielsweise liegen unmittelbar innerhalb der bestehenden und somit zu überplanenden Trasse in den Gemarkungen Welschbillig bzw. Idesheim Kompensationsflächen. Für eine Fläche ist ein Waldumbau vorgesehen. Eine weitere Fläche soll mit der Zielsetzung einer Aufforstung zur Kompensation herangezogen werden. Nach dem Luftbild scheint allerdings die Umsetzung der Aufforstungsmaßnahme noch nicht erfolgt zu sein.

Ansonsten werden seitens der Kreisverwaltung Trier-Saarburg keine weiteren Anregungen vorgebracht.

Die **Zentralstelle der Forstverwaltung, Dienststelle Hermeskeil**, gibt in Abstimmung mit den betroffenen **Forstämtern Wittlich, Trier und Bitburg** folgende forstbehördliche Stellungnahme zum dem Vorhaben ab:

Beachtung der forstfachlichen Belange:

Insgesamt stehen 109 Maste auf dem etwa 39 km langen Trassenabschnitt, die mit Pfahl- bzw. Stufenfundamenten gegründet sind. Die Schutzstreifenbreite beträgt im Regelfall 70 m (beidseitig 35 m), in Waldbereichen 90 m (beidseitig 45 m).

Die geplante Freileitung soll grundsätzlich in der vorhandenen Trasse der bestehenden 220-kV-Freileitung verlaufen. Hierbei soll auch der vorhandene Schutzstreifen der Freileitung möglichst komplett genutzt werden, sodass eine zusätzliche Inanspruchnahme weiterer Grundstücke auf ein Minimum reduziert wird (siehe Seite 12 des Erläuterungsberichts).

Für die geplante 110-/380-kV-Freileitung sollen Drei-Traversenmasten des Typs AD 47 verwendet werden, deren durchschnittliche Höhe sich insbesondere aufgrund der gegebenen Topographie, der Mastabstände, der Abstände zu Objekten und den jeweiligen Grundstücksnutzungen ergeben. Die Maste der geplanten Freileitung werden durch die Mitführung der 110-kV-Leitung voraussichtlich eine Höhe von etwa 60 m erhalten. Die genaue Festlegung der Maststandorte erfolgt im Rahmen der Feintrassierung nach technischen, naturschutzfachlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Mastausteilung für die geplante Freileitung wird zu ähnlichen Abständen wie bei der vorhandenen Freileitung führen. Es ist daher davon auszugehen, dass die Anzahl von 109 Masten nahezu unverändert bleibt.

Bei dem Vorhaben sind für den verwendeten Masttyp AD 47 Schutzstreifenbreiten von 35 m bzw. in Waldbereichen 45 m beidseits der Leitungsmittelachse vorgesehen. Der vorhandene Schutzstreifen der zu demontierenden 220-kV-Freileitung reicht somit voraussichtlich aus, um einen gefahrlosen Betrieb der geplanten neuen Höchstspannungsfreileitung zu gewährleisten (siehe Seiten 12- 13 des Erläuterungsberichts).

A. Betroffenheit des Forstamtes Wittlich:

1. Kleinstäumige Verschwenkung im Bereich Salmrohr

Bei Realisierung dieser Neubautrasse sollten Waldflächen überspannt werden, um möglichst Rodungen zu vermeiden. Zudem sind die erforderlichen Masttypen so hoch und die Feldlängen der Leitungen können bis zu 375 m weit sein, sodass Wald leicht überspannt werden kann.

2. Trassenverschwenkung im Bereich des Rohstoff-Vorbehaltsgebietes bei Gladbach

Die vom LGB vorgeschlagene Neutrassierung (gelbe gestrichelte Linie) im Bereich der Rohstoff-Vorbehaltsfläche bei Gladbach lehnt die Forstverwaltung aus waldökologischen sowie waldschutzrechtlichen Gründen ab.

Betroffen wäre ein 150-jähriger Traubeneichenbestand (Waldabteilung 2a Gemeinwald Gladbach und eventuell Privatwald) mit der Schutzfunktion Erosionsschutzwald, der auch als forstliches Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet im RROPneu-E ausgewiesen ist. Bei der Rohstofffläche handelt es sich um Kies, der bereits ausgebeutet ist. Die Fa. Bandemer hat sich, so die Forstverwaltung, längst aus dieser Fläche zurückgezogen.

B. Betroffenheit des Forstamtes Bitburg:

Bei einer möglichen Trassenverschiebung im Bereich der Rohstoff-Vorrangfläche und dem Vorranggebiet Windenergie im Bereich Meckel sollen möglichst keine neuen Betroffenheiten für die Forstbetriebe entstehen.

Geschützte Waldgebiete nach Landeswaldgesetz (LWaldG):

Geschützte Waldgebiete sind nicht nur Naturwaldreservate, sondern auch forstliche Versuchsfelder sowie Saatgutgewinnungs- und Genressourcen-Bestände (gemäß Forstvermehrungsgutgesetz). Diese werden in den regionalen Raumordnungsplänen, vorliegend im Zuge der Neuaufstellung des Regionalplans Trier, auf der Grundlage des forstfachlichen Planungsbeitrages, als forstliche Vorrangflächen ausgewiesen, damit sie dauerhaft und in ihrer Substanz erhalten bleiben.

Masttypen in Waldgebieten:

Aus forstfachlicher Sicht sind weitere Schutzstreifenverbreiterungen in Waldgebieten wo immer es geht, zu vermeiden, da nach § 1 LWaldG ein gesetzliches Walderhaltungsgebot besteht.

Durch den Einsatz von höheren und schlankeren Masttypen innerhalb von Waldgebieten können die bestehenden Waldbäume bei gleichzeitiger Gewährleistung eines sicheren Leitungsbetriebes verbleiben, da wir von einer maximalen Baumhöhe von 40 m und nicht von einer durchschnittlichen Baumhöhe ausgehen, die, wenn überhaupt, in den wenigsten Fällen im Bereich der Leitungstrassierung auftauchen wird. Zudem können durch Weitspannfelder und die richtige Positionierung von höheren Masttypen die Waldflächen einfach überspannt werden, ohne dass Bäume je in die

Leitung hineinwachsen können und somit eine zusätzliche Verbreiterung der (hochwaldfreien) Schutzstreifen dauerhaft verhindert werden kann.

Es wird daher gefordert, im und am Wald - unabhängig von der Lage innerhalb von Natura2000-Gebieten - die Masttypen AD47 einzusetzen, um eine Verbreiterung des Schutzstreifens im Wald generell zu vermeiden.

Nach Auffassung der Forstverwaltung sollten alle Masten im Wald, auch außerhalb der Natura2000-Gebiete, mit Vogelschutzmarkierungen versehen werden, da die schützenswerten Vogelarten unabhängig von Schutzgebietsabgrenzungen vorkommen und geschützt werden müssen.

Zufahrten zu den Maststandorten:

Für alle zu beanspruchenden Waldwege, mit oder ohne Ausbauerfordernis, ist vor Baubeginn der Maßnahme im Zuge eines Beweissicherungsverfahrens der aktuelle Zustand der Waldwege zu erfassen.

Der Ausbau der Zufahrten betrifft vor allem die Kurvenradien und Wegebreiten der Waldwege. Da auch in den kommenden Jahrzehnten diese Höchstspannungsleitungen gewartet werden müssen, ist zu prüfen, ob ein Rückbau der Wege langfristig sinnvoll erscheint.

Alle mit den Zufahrten verbundenen Rodungen sollen im Planfeststellungsverfahren über die gesamte Leitungstrecke gebündelt abgehandelt werden.

Daher wird im weiteren Genehmigungsverfahren um sehr enge Abstimmung mit der Zentralstelle der Forstverwaltung und den betroffenen Forstämtern gebeten, wenn es um die Feintrassierung, Positionierung und Errichtung der Masten sowie die Festlegung der Weitspannfelder geht.

Zu den vorgelegten Planungen wird aus Sicht der **Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Dienststelle Trier**, wie folgt Stellung genommen:

1. Die Anzahl der benötigten Maste wird sich gegenüber der heutigen Situation nicht verändern. Es werden auch zukünftig insgesamt 109 Maste benötigt. Die Maststandorte werden jedoch neu ausgeteilt, so dass bei jedem neuen Standort bisher nicht tangierte landwirtschaftliche Nutzflächen benötigt werden. Je nach Lage des Maststandortes kann die Bewirtschaftung des betroffenen Grundstückes bzw. zusammenhängenden Schläges erschwert werden. Zu begrüßen ist

- die Aussage, dass die Standorte „möglichst auf oder an Grundstücks- und Nutzungsgrenzen und an Wegen“ (Seite 12 des Erläuterungsberichts) geplant werden. Bei der noch erforderlichen Feintrassierung ist aus landwirtschaftlicher Sicht darauf zu achten, dass diese grundsätzlichen Überlegungen umgesetzt und soweit möglich mit den betroffenen Bewirtschaftern abgestimmt werden.
2. Durch die Vergrößerung der Grundflächen der Maste (von derzeit ca. 65 m² auf ca. 100 m²) wird über die gesamte Trassenlänge von 39 km eine zusätzliche Fläche von ca. 3.800 qm der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Bei dieser recht geringfügigen Flächenbeanspruchung ist davon auszugehen, dass die Landwirtschaft insgesamt nicht negativ betroffen ist und eine Beanspruchung landwirtschaftlicher Vorrangflächen gemäß dem RROPneu-E unproblematisch ist.
 3. Für die betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Nutzer (Pächter) dieser Grundstücke stellt sich hier eine dauerhafte Belastung und Bewirtschaftungsschwernis ein. Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der erforderlichen Entschädigungsmaßnahmen diese dauerhafte Belastung für beide Betroffenen ausgeglichen wird.
 4. Während der Bauphase der Maste wird vorübergehend eine Arbeitsfläche von ca. 3.600 m² (60 m x 60 x) je Maststandort beansprucht. Zudem sind durch die Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwegungen (Fahrbohlen, Fahrplatten, Erthüchtigung vorhandener Wirtschaftswege) weitere Belastungen und Schäden an landwirtschaftlichen Grundstücken zu erwarten. Auch für diesen Bereich des Eingriffs sind entsprechende Entschädigungszahlungen zu leisten. Der konkrete Bauablauf ist u. E. zumindest mit den betroffenen Grundstücksnutzern und Eigentümern abzustimmen. Bei der Festlegung von Entschädigungen bitten wir darüber hinaus um Einbindung der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz sowie des Bauern- und Winzerverbandes Rheinland-Nassau.
Nach den vorgelegten Unterlagen ist es nicht erforderlich, für die benötigte Zuwegung neue Wege anzulegen. Dies bedeutet, dass bestehende Wirtschaftswege hierzu genutzt werden sollen. Wir machen darauf aufmerksam, dass diese Wege für die laufende landwirtschaftliche Bewirtschaftung der hierüber erschlossenen Grundstücke auch weiter nutzbar bleiben müssen.
 5. Ob über den Bau der Masten hinaus auch bei der Beseilung der Maste bzw. dem Abbau der bestehenden Maststandorte Beeinträchtigungen der örtlichen Land-

wirtschaft entstehen, können wir derzeit nicht abschließend beurteilen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass je nach Jahreszeit auch hierdurch Schäden entstehen. Auch diese Schäden sind bei einer Entschädigungsregelung zu berücksichtigen. Generell ist vorstellbar, dass Schäden dann minimiert werden können, wenn die Arbeiten außerhalb der Vegetationsperiode durchgeführt werden. Wie der Arbeitsablauf jahreszeitlich betrachtet vorgenommen werden sollen, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

6. Beim Bau der neuen Mastfundamente fallen überschüssige Erdmassen an, die im Eigentum des Grundbesitzers verbleiben und von diesem bei Bedarf weiter genutzt werden können. Wird dieser überschüssige Boden nicht vom Eigentümer (Grundbesitzer) benötigt, soll der Restboden auf hierfür geeignete Deponien abgefahren werden (Seite 48 des Erläuterungsberichts). Wir gehen davon aus, dass diese evtl. notwendige Abfuhr zu Lasten von Amprion GmbH erfolgt.
7. Während der Bauphase der neuen Mastfundamente ist mit Lärm, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen (Seite 49 des Erläuterungsberichts). Insbesondere Abgas- und Staubemissionen können bei empfindlichen landwirtschaftlichen Kulturen zu erheblichen Problemen beim Wachstum bis hin zur nicht mehr möglichen Vermarktung der Produkte führen. Betroffen hiervon sind insbesondere Sonderkulturen (Obst, Gemüse u. a.). Bei der Bauausführung ist deshalb aus landwirtschaftlicher Sicht besonders darauf zu achten, dass diese Emissionen soweit möglich ausgeschlossen bzw. vermindert werden. Im Einzelfall ist bei der Planung des Bauablaufs auf diesen Gesichtspunkt Rücksicht zu nehmen. Hieraus ergibt sich auch die dringende Notwendigkeit der Absprache des Bauablaufs mit den betroffenen Landwirten. Wir machen darauf aufmerksam, dass sich unter diesem Gesichtspunkt ebenfalls Entschädigungsansprüche ableiten lassen.
8. Die Fundamente der vorhandenen Maststandorte werden bis auf eine Tiefe von 1,20 m unter Erdoberkante zurückgebaut. Nach einer Rekultivierung / Erdanschüttung können die Flächen wieder landwirtschaftlich genutzt werden. Wir gehen davon aus, dass diese Maßnahme, die wir ausdrücklich begrüßen, im Rahmen einer naturschutzfachlichen Eingriffsuntersuchung als Ausgleichsmaßnahme angerechnet und lediglich in der Summe darüber hinausgehende Eingriffe naturschutzrechtlich ausgeglichen werden müssen. Bei real durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht bitten wir, diese Maßnahmen mit den örtlich betroffenen Landwirten abzustimmen und um Beteiligung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz.

9. Durch den Bau der neuen Leitung soll sich der Abstand der Leiterseile zur Erdoberkante vergrößern. Gemäß Vorgaben der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin soll ein Sicherheitsabstand bei einer Nennspannung von über 220 bis 380 kV von 5 m (bzw. 4 m unter besonderen Bedingungen) eingehalten werden. Da sich gegenüber der vorhandenen Situation die Abstände erhöhen, gehen wir davon aus, dass die Bewirtschaftung der betroffenen Acker- und Grünlandflächen mit den heutigen modernen Maschinen unproblematisch erfolgen kann. Eine konkrete Beurteilung kann jedoch unsererseits nicht erfolgen, da die angeführte derzeitige Höhenbeschränkung (Seite 53 des Erläuterungsberichts) in den Unterlagen nicht konkret bemessen oder definiert ist und die Höhe der zukünftigen Leiterseile nicht angegeben ist.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Punkte - die sicher zum Teil erst im weiteren Verlauf der Planung zu beachten sind - bestehen aus Sicht der Landwirtschaft gegen den Neubau der Höchstspannungsfreileitung in dem bestehenden Korridor keine grundsätzlichen Bedenken.

Das **Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) Mosel, Dienstsitz Bernkastel-Kues**, erhebt gegen die beabsichtigte Planung keine Bedenken. Sollten planungsbedingt Ausgleichs- oder Ersatzflächen für den Naturschutz benötigt werden, ist das DLR gerne bereit zu prüfen, ob eine entsprechende Flächenbereitstellung in laufenden oder geplanten Flurbereinigungsverfahren zu realisieren ist. Es wird im Hinblick auf anhängige oder künftige Flurbereinigungsverfahren um weitere Beteiligung im nachfolgenden Zulassungsverfahren gebeten.

Aus Sicht des **Landesamtes für Geologie und Bergbau (LGB), Mainz**, werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau/ Altbergbau:

Im angefragten Trassenverlauf erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung tangiert jedoch folgende Bergwerksfelder:

- "Meckel", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Kleeborn IV", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Kleeborn V", auf Eisen verliehen, bereits erloschen

- "Kleeborn VI", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Kleeborn VII", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Mühlenberg", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Mühlenberg II", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Mühlenberg III", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Mühlenberg IV", auf Eisen verliehen, bereits erloschen
- "Schönfeld", auf Eisen verliehen, Eigentümerin ist die Firma ArcelorMittal Bremen GmbH, Carl-Benz-Straße 20 in 28237 Bremen.

Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen der bereits erloschenen Bergwerksfelder liegen hier nicht vor.

In dem Bergwerksfeld "Schönfeld" fanden ehemals bergbauliche Aktivitäten statt. In dem Verleihungsriss aus dem Jahre 1862 sind mehrere Abbaugebiete in den Gemarkungen Zemmer, Orenhofen und Scheidweiler dokumentiert. Die Unterlagen liegen jedoch nicht vollständig vor, so dass keine abschließende Aussage über die genaue Lage sowie der Umfang der Grubenbaue und deren Teufen getroffen werden kann.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den weiteren vorgenannten Bergwerksfeldern liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Ferner verläuft die geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der Gemarkung Gladbach (Wittlich) ca. 250 m südöstlich des unter Bergaufsicht stehenden Quarzsandgewinnungsbetriebes "Daniela". Der Betreiber ist die Firma Kies-Bandemer & Co. Eifel-Quarz-Werke GmbH.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Es wird, für die geplanten Maststandorte, besonders im Bereich des Bergwerksfeldes "Schönfeld", die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geo-technikers zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Da das LGB über die genaueren Planungen und Vorhaben keine Kenntnisse besitzt, wird empfohlen, sich mit der vorgenannten Eigentümerin des Bergwerksfeldes

"Schönfeld" sowie dem Betreiber des Tagebaubetriebes "Daniela" in Verbindung zu setzen.

Die räumliche Ausdehnung der Bergwerksfelder kann den beiliegenden Kartenausschnitten entnommen werden. Diese Anlagen 1 und 2 zur LGB-Stellungnahme sind als Anlagen 4 und 5 diesem Prüfergebnis beigelegt.

Boden:

Nach der Auswertung des Fachinformationssystems Boden des LGB quert die Stromtrasse verschiedene Bodenareale. Dies sind in der Reihenfolge der Größe der betroffenen Abschnitte folgende Böden:

- Braunerden und Terra fusca aus Dolomit (Muschelkalk) -
- Braunerde-Pseudogley und Pseudogley aus Sandstein und Tonstein (Buntsandstein)
- Parabraunerden und Pseudogley aus Lösslehm mit Kies (Alttertiär)
- Braunerden und Regosole aus Tonschiefer (Devon)
- Parabraunerden aus Lösslehm
- Vegen aus Auenlehm.

Aus der Sicht des Bodenschutzes sind folgende Punkte zu beachten:

Insbesondere die stau- und grundwasserbeeinflussten Böden (Pseudogley und Gley-Vegen und Gleye) bieten keinen wirksamen Schutz des Grundwassers gegen Verunreinigungen. Darüber hinaus reagieren die genannten Böden, vor allem Böden aus Lösslehm und Auenlehm, besonders im feuchten Zustand empfindlich gegen Verdichtung bei Befahrung mit schweren Baumaschinen.

Die Bodenverhältnisse sollten bei der Planung insofern berücksichtigt werden, als bodenverändernde Maßnahmen auf das zwingend Notwendige beschränkt werden, um die Bodenfunktionen nicht nachteilig zu verändern.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG, BBodschV und LBodschG) zu beachten.

Es sollten alle technischen Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um die Bedarfsflächen für die Erstellung bzw. Demontage der Strommasten so gering als möglich zu halten. Das Befahren sollte auf die vorgesehenen Zuwegungen beschränkt sein. Das Befahren von daran angrenzenden Flächen ist zu vermeiden.

Es wird empfohlen eine bodenkundliche Baubegleitung, um ein umfassendes Boden- und Flächenmanagement zu ermöglichen. Beispiele für Maßnahmen sind die Abgrenzung von Tabuflächen, der fachgerechte Rückbau von Baustraßen und anderen Funktionsflächen sowie die unmittelbare Begrünung nicht mehr benötigter Funktionsflächen.

Hydrogeologie:

Die Planungen der Vorhabensträgerin beinhalten auch erste Ansätze für Problemlösungen in ggf. betroffenen Trinkwasserschutzgebieten. Das LGB steht mit der umfangreichen Sachkenntnis von Baustellenabwicklungen in Trinkwasserschutzgebieten gerne beratend zur Verfügung. Auflagen bzw. Handlungsanleitungen zu Baumaßnahmen in Trinkwasserschutzgebieten werden in der Regel von der SGD Nord formuliert.

Aus hydrogeologischer Sicht werden zunächst keine ergänzenden Hinweise gegeben.

Ingenieurgeologie:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen.

Bei Bauvorhaben in Hanglagen sollte die Stabilität des Untergrundes im Hinblick auf eventuelle Steinschlag- und Rutschungsgefährdungen geprüft werden.

Informationen hierzu sind auch auf der Internetseite des Landesamts für Geologie und Bergbau unter http://www.lgb-rlp.de/ms_rutschungsdatenbank.html und <http://www.lgb-rlp.de/hangstabilitaetskarte.html> zu finden.

Rohstoffgeologie:

Die Trassenführung wird aus Sicht der Rohstoffgeologie in den Abschnitten abgelehnt, wo die Trasse raumplanerisch gesicherte Rohstoffflächen durchschneidet. Die im Schreiben des LGB vom 08.04.2016 an die Firma Amprion (über das Ingenieurbüro LANDSCHAFT) mitgeteilten Vorschläge zu Trassenverlegungen (s. Anlage 4) wurden weder umgesetzt noch berücksichtigt. Ein Einvernehmen mit der Fa.

Amprion konnte, entgegen den Aussagen in der jetzt vorliegenden vereinfachten raumordnerischen Prüfung, nicht erreicht werden.

Begründung:

Die Angaben in Kapitel 2.6 des Erläuterungsberichts "Trassenvorschlag Rohstoffsicherungsfläche", 1. Absatz, S.16, entsprechen nur in Teilen dem Ergebnis des Abstimmungsgespräches (s. Anlage 3 zur LGB-Stellungnahme). Das LGB hat nicht gesagt, dass eine Trassenverschiebung südlich von Gladbach entbehrlich sei, weil die Rohstoffgewinnung in einer im RROP Trier dargestellten Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung weitestgehend abgeschlossen ist. Im Gegenteil, auf der Grundlage von Geländebegehungen sowie von Rücksprachen mit ansässigen Rohstoffunternehmen sowie der Recherche von Bohrdaten aus dem hausinternen Bohrdatenarchiv wurden vom LGB Alternativvorschläge zu Maststandorten und Trassenverlauf entwickelt (s. Anlage 4 zur LGB-Stellungnahme).

Vorausgegangen war ein Abstimmungsgespräch mit dem für die Planung zuständigen Ingenieurbüro LANDSCHAFT, der Amprion GmbH, das am 10.3.2016 im LGB stattfand (s. Anlage 3 zur LGB-Stellungnahme).

In diesem Gespräch wurde klargestellt, dass bei Gladbach und Meckel Rohstoffsicherungsflächen von der bestehenden 220- kV-Leitung und damit auch von der geplanten 380/110- kV-Leitung zerschnitten werden. Aufgrund dieser Tatsachen wurden von Seiten des LGB mit Schreiben vom 08.04.2016 Trassenverschiebungen vorgeschlagen (Az.: 3240-0200-12/V16).

Die Aussage in Kapitel 2.6 des Erläuterungsberichts, dass eine Trassenverschiebung südlich von Gladbach aus Sicht des LGB nicht erforderlich ist, ist somit falsch. Auch der Hinweis, dass von der geplanten Trasse keine weiteren Rohstoffsicherungsflächen tangiert werden, entbehrt ebenfalls jeglicher Grundlage.

Die Abstimmung mit Amprion sah vor, die vorgeschlagenen Trassenänderungen zu prüfen. Da jetzt weiterhin die Planung (außer bei Salmrohr) im ursprünglichen Trassenverlauf der 220-kV-Leitung erfolgt, wird das Vorhaben aus rohstoffgeologischer Sicht abgelehnt.

Seitens des **Landesbetriebes Mobilität Trier** wird aus straßenbaubehördlicher Sicht Folgendes mitgeteilt:

1. Bauverbotszonen

Grundsätzlich sind im Bereich der "freien Strecke" der klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen) die Bauverbotszonen, gemäß §§ 9 ff Bundesfernstraßengesetz (FStrG) und §§ 22, 23 Landesstraßengesetz (LStrG), einzuhalten sowie die Baubeschränkungszone zu beachten. Bei Autobahnen beträgt die Bauverbotszone 40 m, bei Bundes- und Landesstraßen beträgt die Bauverbotszone 20 m und bei Kreisstraßen 15 m, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Die Baubeschränkungszone beträgt bei Autobahnen 100 m, bei Bundes- und Landesstraßen jeweils 40 m und bei Kreisstraßen 30 m. Die genannten Zonen gelten auch für Masten, Leitungen und deren Bestandteile. Die Mindesthöhen für Aufenthaltsbereiche (z.B. Autobahn-Parkplatz Lüxem) sind zu beachten.

Der zuständige Landesbetrieb Mobilität ist an allen Verwaltungsverfahren zu beteiligen, sobald die Baubeschränkungszone oder Bauverbotszone betroffen ist oder Zufahrten zur freien Strecke der klassifizierten Straßen vorgesehen oder erforderlich sind.

2. Erschließung

Die Erschließung sollte nach Möglichkeit über das gemeindliche Wegenetz zur Ortslage - innerhalb der Ortsdurchfahrtsgrenzen - erfolgen. Sollten im Einzelfall Zufahrten zur freien Strecke der klassifizierten Straßen unumgänglich sein, ist der zuständige Landesbetrieb Mobilität frühzeitig an den Verwaltungsverfahren zu beteiligen. Sollten die vorgesehenen Verfahren keine Konzentrationswirkung haben, ist ggfs. ein gesonderter Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, gemäß §§ 8, 8a FStrG, §§ 41,43 LStrG, beim zuständigen Landesbetrieb Mobilität zu beantragen.

3. Abwasser bzw. Oberflächenwasser

Dem Straßeneigentum dürfen weder Abwässer noch gesammelte Oberflächenwässer zugeführt werden. Es ist ebenfalls nicht gestattet, die Notüberläufe von Versickerungsmulden oder Regenrückhaltebecken an das straßeneigene Entwässerungssystem anzuschließen.

4. Anpflanzungen / Einfriedungen

Einfriedungen und Begrünungen/ Bepflanzungen aufgrund von landespflegerischen Ausgleichsmaßnahmen entlang der freien Strecke der klassifizierten Straßen, sowie im Bereich der Sichtdreiecke von Einmündungen in klassifizierte Straßen haben in Absprache mit den zuständigen Straßenmeistereien und nach deren Weisung zu

erfolgen. In jedem Fall sind die Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (RPS) sowie die Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAL), hinsichtlich der freizuhaltenen Sichtdreiecke zu beachten.

Der Landesbetrieb Mobilität Trier bittet abschließend um Beteiligung an allen weiteren Planungsschritten gebeten.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**, nimmt im nachstehenden Sinne Stellung:

Für den vorbezeichneten Leitungsbereich von Wengerohr nach Niederstedem sind folgende militärische Interessen berührt:

- Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz für den militärisch genutzten Flughafen in Büchel,
- Zuständigkeitsbereich gemäß Luftverkehrsgesetz für den militärisch genutzten Flughafen in Spangdahlem,
- das Interessengebiet für die Luftverteidigungsanlage Erbeskopf,
- den Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz für die Standortschießanlage Spangdahlem,
- den Schutzbereich gemäß Schutzbereichsgesetz für den militärisch genutzten Flugplatz Trier-Foehren,
- den militärischen Richtfunk und damit zusammenhängende Interessengebiete,
- militärisch betriebene Fernbetriebsleitung (Pipeline).

Die Belange der Bundeswehr werden somit mehrfach berührt.

In welchem Umfange die Belange der Bundeswehr im Einzelnen betroffen sind, kann erst festgestellt werden, wenn die entsprechenden Daten über die Anzahl der Masten, den Typus, Höhe, die Höhe über Grund, die Höhe über NN und insbesondere die genauen Koordinaten von Luftfahrthindernissen (z. B. Masten) vorliegen. Für den weiteren Verfahrensablauf wird dann insbesondere um Vorlage von Masttabellen mit den o. g. Angaben (Koordinaten, Höhenangaben, Masttyp usw.) gebeten.

Nur dann kann im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung, in Rücksprache mit den zu beteiligenden militärischen Fachdienststellen, eine dezidierte Stellungnahme abgegeben werden.

Grundsätzlich ist in den genannten Bereichen die Errichtung einer Höchstspannungsleitung und damit zusammenhängender Masten möglich. Es ist jedoch damit zu rechnen, dass es auf Grund der Nähe zu den in der Spiegelstrichaufzählung genannten Bereichen zu Einschränkungen (zum Beispiel Höhenbegrenzungen) sowie zu Ablehnungen von Bauanträgen kommen kann.

Genauer wird sich das Bundesamt im Rahmen des weiteren Verfahrens äußern.

Zur Produktfernleitung (Pipeline) wird gebeten, Folgendes beachten:

Nach Prüfung der übersandten Unterlagen ist festzustellen, dass eine militärisch genutzte bzw. betriebene Produktfernleitung (Pipeline) durch die Planungen betroffen ist.

Grundsätzlich wird noch um die Beachtung folgender Hinweise gebeten:

In der Produktfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109 e des Strafgesetzbuches (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Kompetenzzentrum Baumanagement und des Abschlusses eines Vertrages. Vertragliche Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw Kompetenzzentrum Baumanagement rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenen Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Aus der Sicht der **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesdenkmalpflege, Mainz**, sind keine denkmalpflegerischen Belange betroffen.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier**, äußert, dass bekannte archäologische Fundstellen von der Planung im Wesentlichen nicht betroffen sind.

Die aktuelle Leitung verläuft jedoch an 2 Stellen durch den Bereich von 2 römischen Siedlungen:

- Orenhofen 6 GK rechts 2545720/ GK hoch 5527890
- Wolsfeld 13 GK rechts 2534350/ GK hoch 5530740.

Falls im 80 m Radius um diese Koordinaten neue Mastfundamente gesetzt werden sollten, wird um Rücksprache gebeten.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie/ Erdgeschichte, Koblenz**, stellt fest, dass im Planungsgebiet fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt sind. Für detaillierte Stellungnahmen zu einzelnen Konfliktzonen wird um Beteiligung an künftigen Detailplanungen, sofern solche vorgesehen sind, gebeten.

Generell wird gebeten, den Beginn etwaiger Erdarbeiten, hier besonders im Hinblick auf Errichtung oder Rückbau von Mastfundamenten, rechtzeitig (mindestens zwei Wochen vorher) anzuzeigen, damit möglichst schon während der Erdarbeiten gegebenenfalls geologische und paläontologische Befunde und Funde fachgerecht dokumentiert bzw. geborgen werden können. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht, bzw. es werden im Falle größerer Bergungen entsprechende Absprachen getroffen.

Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010.

Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 21 Abs. 3).

Aus Sicht der **Deutschen Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Mayen**, werden gegen die Planung keine Bedenken geltend gemacht. Im Planbereich befinden sich zahlreiche Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Das Eigentum der Telekom Deutschland GmbH, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie die Vermögensinteressen der Telekom Deutschland GmbH werden durch das Vorhaben ggf. betroffen. Die erforderlichen Maßnahmen an diesen Telekommunikationslinien müssen im Rahmen des noch folgenden Planfeststellungsverfahrens mit der Gesamtmaßnahme abgestimmt werden.

Deshalb wird gebeten, die Telekom Deutschland GmbH am Planfeststellungsverfahren als betroffenes Unternehmen zu beteiligen.

Die **Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Koblenz**, teilt mit, dass innerhalb des Geltungsbereiches des dritten Neubauabschnittes keine Verteilnetzanlagen betrieben werden und daher keine Anregungen vorzubringen sind.

Die **Westnetz GmbH, Dortmund**, weist darauf hin, dass die Amprion-Planung evtl. die in ihrer Stellungnahme genannten 18 Hochspannungsfreileitungen betrifft. Sie geht davon aus, dass die weiteren Planungen in der Nähe der von ihr genannten Hochspannungsfreileitungen im weiteren Verfahren mit ihr abgestimmt werden. Zur vereinfachten raumordnerischen Prüfung hat sie somit keine Anregungen vorzubringen. Ihre Stellungnahme ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des 110-kV Netzes. Diese Stellungnahme der Westnetz GmbH aus Dortmund ist als Anlage 6 diesem Prüfergebnis beigelegt.

Ebenso bestehen seitens der **Westnetz GmbH, Trier**, keine Bedenken gegen das Vorhaben und die weiteren Planungen. Das Unternehmen weist ergänzend darauf hin, dass es in Salmtal, Dreis, Gladbach, Dodenburg, Niersbach und Heidweiler Mittelspannungs- und Niederspannungsfreileitungen sowie im gesamten Bereich Mittelspannungskabelnetze betreibt.

Die **Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Köln**, führt aus, dass von der genannten Maßnahme weder vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen des Unternehmens betroffen werden.

Falls für die Maßnahme für den Eingriff ein Ausgleich in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass auch dieser nicht im Schutzstreifen der Leitungen stattfindet. In dem Fall wird um erneute Beteiligung gebeten.

Laut der **PLEdoc GmbH, Essen**, berührt die o.g. Maßnahme keine der von ihr verwalteten Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen
- Viatel GmbH, Frankfurt.

Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Durch die Planung werden Belange der **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH, Langen**, bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Bezüglich Richtfunkstrecken oder verlegten Leitungen der DFS auf dem Gebiet der Hochspannungstrasse ist nichts bekannt.

Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.

Seitens der **Bundesnetzagentur, Berlin**, wird empfohlen, die Informationen zur Bauleitplanung im Zusammenhang mit Richtfunkstrecken sowie die zusätzlichen Hinweise auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 Abs. 4 Satz 1 BDSG die in diesem Schreiben übermittelten personenbezogenen Daten grundsätzlich nur für den Zweck verarbeitet oder genutzt werden dürfen, zu dessen Erfüllung sie übermittelt werden.

Da ggf. noch Regelungen des Energiewirtschafts- und Energieleitungsausbaugesetzes sowie des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz zu beachten sind, hat die Bundesnetzagentur in Berlin die Planunterlagen zur ergänzenden Prüfung an die Bundesnetzagentur, Abteilung Netzausbau, Referat N4 in Bonn weitergeleitet.

(Anmerkung SGD Nord: Von dieser Stelle gab es keine Rückäußerung gegenüber der hiesigen oberen Landesplanungsbehörde.)

Die **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft (FBG) mbH, Idar-Oberstein**, äußert, dass die Produktenfernleitung Zweibrücken - Bitburg im Nahbereich der Umspannanlage Wengerohr verläuft und von der geplanten Leitungsverlegung gekreuzt wird.

Das Tanklager Bitburg liegt im Nahbereich der Umspannanlage Niederstedem. Hier kommt es zu der Kreuzung der beiden an das Tanklager Bitburg angeschlossenen TKW Leitungen und der Produktenfernleitung Bitburg - Findel. Bei der Produktenfernleitung Bitburg - Findel kommt es anschließend zu einer Parallelverlegung auf einer Länge von ca. 500 m. Bei allen Leitungen handelt es sich um kathodisch geschützte Stahlleitungen.

Im Bereich von Parallelführungen besteht dabei die Gefahr von Wechselstrombeeinflussungen, die zu Korrosion an der Stahlleitung führen können. Aus diesem Grund sollten bei den weiteren Planungen die einschlägigen Regelwerke und AFK Empfehlungen zur Minimierung eventueller Beeinflussungen beachtet werden.

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei weiteren Arbeiten/ Planungen ist ein Übersichtsplan beigefügt. Sollten detailliertere Trassenpläne für weitere Planungen benötigt werden, so können diese bei dem Unternehmen beantragt werden.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produkfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Sollte für weitere Planungen eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktfernleitung erforderlich werden, so wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Betriebsstelle (Telefon: Bitburg 06568/966670) gebeten, die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung steht.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit der FBG durchgeführt werden.

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das BAIUDBw. Die FBG ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Die vertraglichen Angelegenheiten werden durch das BAIUDBw KompZ Baumanagement Wiesbaden bearbeitet. Diese wird zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens zur Kenntnis erhalten.

In der Produktfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Es wird gebeten sicher zu stellen, dass das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG an den weitergehenden Planungen beteiligt werden.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Die von der FBG übersandten Unterlagen (Übersichtsplan, Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland) sind als Anlagen 7 und 8 diesem Prüfergebnis beigelegt.

Die **Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Frankfurt a. M.**, als von der **DB Netz AG** bevollmächtigtes Unternehmen, hat bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/ Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf den o. g. betroffenen Streckenabschnitten nicht gefährdet oder gestört werden.

Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischen Bedingungen und einschlägigen Regelwerke zu erfolgen.

Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten.

Wenn Sicherheitsabstände zu Bahnbetriebsanlagen unterschritten werden müssen, sind nach Art der jeweiligen Gefährdung geeignete Maßnahmen mit der DB Netz AG abzustimmen und zu vereinbaren. Die erforderlichen Nachweise und Planungen sind vorher zur Prüfung der DB Netz AG vorzulegen. Die DB Netz AG legt die Schutzmaßnahmen und mögliche Standsicherheitsnachweise für Bauwerke fest, die dann bindend zu beachten sind.

Die Flächen/ Arbeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe zu der DB Oberleitungsanlage (DB-Strecke 3010 Koblenz-Perl). Es wird hiermit ausdrücklich auf die Gefahren durch die 15000 V Spannung der Oberleitung und die hiergegen einzuhaltenden einschlägigen Bestimmungen hingewiesen.

Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnbetriebsanlagen, insbesondere der Gleise und Oberleitungen und –anlagen, ist stets zu gewährleisten.

Das Betreten und Verunreinigen der Bahnanlagen ist gemäß der Eisenbahn Bau- und Betriebsordnung (EBO) untersagt. Wo dies notwendig erscheint, müssen vom Anlieger oder dessen Rechtsnachfolger Schutzmaßnahmen entlang der Bahngrenze vorgesehen werden. Verunreinigungen, die nachweisbar von den Grundstücks-

benutzern auf/ an den Bahnanlagen verursacht wurden, werden auf Kosten der Eigentümer oder ihrer Rechtsnachfolger entsorgt.

Es sind zwei Bahnkreuzungen vorgesehen. Zwischen dem Antragsteller und der DB Imm ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Kreuzungsvertrag (Gas, Wasser, Abwasser, Strom, TK-Leitungen der Telekom) bzw. ein Gestattungsvertrag (sonstige Leitungen) abzuschließen. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers oder dessen Rechtsnachfolger. Es wird gebeten, sich dazu an die o. g. Anschrift zu wenden.

Der DB Imm sind rechtzeitig vor Baubeginn die geprüften Entwurfs- und Ausführungspläne zur betrieblichen und fachtechnischen Prüfung zum Abschluss der Vereinbarung 6-fach vorzulegen. Gegebenenfalls ist auch eine eisenbahntechnische Genehmigung beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) einzuholen. Die Zustimmung zum Baubeginn ist erst mit Abschluss des Kreuzungsvertrages/ Gestattungsvertrages gegeben.

Bei allen Arbeiten und festen Bauteilen in der Nähe unter Spannung stehender, der Berührung zugänglicher Teile der Oberleitung ist von diesen Teilen auf Baugeräte, Kräne, Gerüste und andere Baubehelfe, Werkzeuge und Werkstücke nach allen Richtungen ein Sicherheitsabstand von 3,50 m einzuhalten (DIN EN 50122-1 (VDE 0115-3): 2011-09 und DB Richtlinien 997.0101 Abschnitt 4 und 132.0123A01 Abschnitt 1). In diesem Bereich dürfen sich weder Personen aufhalten noch Geräte bzw. Maschinen aufgestellt werden.

Bei vorübergehender Inanspruchnahme von bahneigenen Flächen durch Dritte ist vor Beginn der Baumaßnahme ein Kurzzeitmietvertrag (kostenpflichtig) abzuschließen. Es wird gebeten, sich hierzu an: DB AG, DB Immobilien, zu wenden.

Alle Kosten, die der DB AG im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehen, gehen zu Lasten des Antragstellers bzw. des Vorhabenträgers.

Das **Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/ Saarbrücken, Frankfurt a.M.**, bringt keine Bedenken vor.

Die **Creos Deutschland GmbH, Saarbrücken**, stellt fest, dass die Maßnahme die Gashochdruckleitung WITTLICH - TRIER (Ehrang), DN 300, des Unternehmens tangiert. Parallel zu dieser Leitung ist ein Steuerkabel verlegt. Die Leitung ist durch

einen Schutzstreifen gesichert. Die Breite des Schutzstreifens beträgt in der Regel 8,0 m d. h. jeweils 4,0 m rechts und links der Leitungsachse.

Der Verlauf der Leitung ist in dem beigefügten Plan (Anlage 9 zu diesem Prüfergebnis) gelb-rot markiert.

Das Unternehmen bittet bezüglich der notwendigen Sicherungs- bzw. Änderungsmaßnahmen und in allen Fragen zur technischen Ausführung an seinen Anlagen die nachfolgende Stellungnahme seiner Betriebsstelle Wehrden in 66333 Völklingen (Ansprechpartner: Herr Bernhard Rauch, Tel.: 06898 / 2002 -11) zu beachten.

Nach dieser betrieblichen Stellungnahme kann dem Amprion-Vorhaben nur dann zugestimmt werden, wenn ein sicherer und störungsfreier Betrieb der Creos-Anlagen gewährleistet bleibt.

Des Weiteren kann der Planung nur zugestimmt werden, wenn sich die Ausführenden verpflichten, die übersandte „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“ der Creos Deutschland GmbH bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten (Anlage 10 zu diesem Prüfergebnis).

Im Bereich des Schutzstreifens der Leitung sind Baumaßnahmen nicht zulässig. Bei Kreuzungen und Parallelführungen von Ver- und Entsorgungsleitungen ist vor Baubeginn eine detaillierte technische Abstimmung mit Creos vorzunehmen.

Bei Parallelverlegung ist ein Mindestabstand von 10,0 m zwischen der Rohrleitungsachse und der vertikalen Projektion des äußeren Leiterseiles der Hochspannungsfreileitung nicht zu unterschreiten. Der Mindestabstand von 30,0 m zu Ausblasevorrichtungen ist einzuhalten.

Zwischen Rohrleitungsachse und Mast (Mastfundament bzw. Masteckstiel) ist ein Mindestabstand von 10,0 m einzuhalten. Falls geringere Abstände notwendig werden, sind technische Vereinbarungen zu treffen.

Zwischen Masteder und Rohrleitung ist ein lichter Abstand größer als 2,0 m anzustreben. Die tatsächliche Lage und Tiefe der Leitung(en) ist vor Baubeginn durch Suchschlitze festzustellen.

Zudem wird auf den § 11 der „Vereinbarung zur Behandlung von Beeinflussung zwischen elektrischen Energieanlagen und Anlagen der Informations- und Tele-

kommunikationstechnik“ der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen verwiesen, wonach die Kosten für Schutzmaßnahmen zur Vermeidung, Reduzierung oder Beseitigung von Beeinflussungen der Betreiber der beeinflussenden Anlage, soweit seine die später errichtete Anlage ist, zu tragen hat. Eine spätere beeinflussende Änderung einer Anlage ist wie eine spätere Errichtung der Anlage zu behandeln.

Besonders zu beachten ist, dass zur Sicherheit der Gasversorgung und um eine Gefährdung auf der Baustelle auszuschließen, im Schutzstreifenbereich der Leitung Erdarbeiten nur nach vorheriger Einweisung durch einen Beauftragten der Creos Deutschland GmbH ausgeführt werden dürfen. Das Befahren bzw. Überqueren des Schutzstreifenbereiches mit schweren Fahrzeugen ist im Vorfeld mit dem Beauftragten abzustimmen.

Zuletzt wird besonders darauf hingewiesen, dass die Zustimmung für Arbeiten im Leitungsbereich unter Beifügung von Plänen (Lagepläne, Grundrisse, Querprofile usw.) rechtzeitig, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, bei der Creos Deutschland GmbH schriftlich zu beantragen ist.

Die **Kommunale Netze Eifel AöR, Prüm**, erhebt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die in der **SGD Nord** beteiligten Referate haben sich wie folgt geäußert:

Das nachrichtlich beteiligte **Referat 21a - Zentralreferat Gewerbeaufsicht** - meldet als Planfeststellungsbehörde nach dem Energiewirtschaftsgesetz Fehlanzeige. Aus deren Zuständigkeit für Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung ≥ 110 kV sowie für Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser ≥ 300 mm sind keine anderen energiewirtschaftlichen Planungen im Vorhabengebiet bekannt, die mit dem Vorhaben raumordnerisch abzustimmen wären.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen seitens des **Referates 24 - Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier** - zum jetzigen Zeitpunkt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Belange des Immissionsschutzes sind in den weiteren Planverfahren und den Verfahren nach dem BImSchG umfassend zu berücksichtigen und die Grenzwerte nach der TA Lärm und der 26. BImSchV einzuhalten.

Laut **Referat 31 - Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fachbereich Fischerei** - bestehen aus fischereifachlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das **Referat 34 - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (WAB) Trier** - äußert, dass im Trassenverlauf mehrere oberirdische Fließgewässer zweiter und dritter Ordnung gequert werden. Für die Salm, Lieser und Kyll sind Überschwemmungsgebiete gesetzlich festgestellt.

Für die neuen Maststandorte wird auch auf § 31 LWG (Anlagen an oberirdischen Gewässern) verwiesen.

Bezüglich der Lage der Freileitung im Bereich des Wasserschutzgebietes NR- 522 „Kylltal-Daufenbach“, RVO vom 11.12.1992 ist ein Hinderungsgrund für den Neubau nicht gegeben. Im Rahmen der Feintrassierung der Freileitung erfolgt eine Abstimmung der Vorhabensträgerin mit der SGD Nord, Regionalstelle WAB Trier und dem Begünstigten des Wasserschutzgebietes.

Eine Gefährdung der Ziele 108, 111 und 118 sowie der Grundsätze 112 und G 116 des RROP-neu E sowie des Zieles 5.3.3.4 des RROP Trier ist unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten nicht erkennbar.

Nach der Stellungnahme des **Referates 42 - Naturschutz** - als **obere Naturschutzbehörde (ONB)** ist eine detaillierte Kompensationsplanung und Artenschutzprüfung, die konkrete Maßnahmen zur Kompensation möglicher Beeinträchtigungen aufführt, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens und auf der Grundlage der genauen Maststandorte einzureichen. Die abschließende naturschutzfachliche Beurteilung, insbesondere der Kompensationsplanung und der artenschutzfachlichen Maßnahmen, erfolgt im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens. Im Zuge der vereinfachten raumordnerischen Prüfung beschränkt sich die naturschutzfachliche Stellungnahme zunächst auf eine Einschätzung hinsichtlich der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens.

Die Errichtung der neuen Höchstspannungsfreileitung innerhalb der Trasse der bereits vorhandenen Leitung ist aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt zu unterstützen. Diese Planungsalternative geht, verglichen mit den sonstigen betrachteten Varianten, mit deutlich geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt und, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die vorhandene Trasse, auf das Land-

schaftsbild einer. Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Biotope und planungsrelevanter Arten zu vermeiden.

Der RROP weist im Bereich des Kylltals ein „Offenzuhaltendes Wiesental“ innerhalb der Leitungstrasse aus. Nach Ziffer 5.3.3.4 des RROP sind entsprechende Bereiche aufgrund ihrer ökologischen Bedeutung hinsichtlich der Klimaverbesserung und Lufthygiene, der Grundwassersicherung und –bildung, der Naherholung sowie der Sicherung und Entwicklung wertvoller Landschaftselemente zu schützen. Der in Rede stehende Bereich des Kylltals wird bereits jetzt von der vorhandenen Leitungstrasse überspannt. Es besteht somit eine Vorbelastung des Landschaftsbildes. Die neue Höchstspannungsleitung wird das Tal in geringfügig größerer Höhe überspannen und geht darüber hinaus mit vergleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Naherholungseignung einher. Vor dem Hintergrund, dass im Zuge des Leitungsneubaus keine Masten im Kylltal errichtet werden, kommt es dort unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung zu keiner weiteren erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Eignung zur Naherholung. Darüber hinaus hat die Überspannung in großer Höhe keine Einflüsse auf das Klima, die Lufthygiene oder die Grundwassersicherung und –bildung. Da keine Masten oder Zuwegungen innerhalb des „Offenzuhaltenden Wiesentals“ errichtet werden und es somit zu keiner Flächeninanspruchnahme in dem Bereich kommt, können somit Beeinträchtigungen auch mit Hinblick auf diese ökologischen Funktionen ausgeschlossen werden.

Die im Zusammenhang mit dem Offenzuhaltenden Wiesental zu berücksichtigenden Funktionen werden im Rahmen des geplanten Leitungsneubaus unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht beeinträchtigt.

Die Festlegungen des RROP-TR hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes weisen keinen konkreten Flächenbezug auf und beziehen sich allgemein auf landwirtschaftliche Flächen und den Innenbereich.

Flächen im Innenbereich sind durch die Planung aufgrund des ausreichenden Abstandes zu Siedlungsbereichen nicht betroffen. Auf die landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung hat die reine Überspannung durch die Leitung zunächst keine relevanten Auswirkungen. Es ist allerdings erforderlich und vorgesehen, dass neue Masten im Bereich von landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden. Die konkreten Maststandorte werden erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens

bekannt sein und sind vergleichsweise flexibel wählbar. Sofern die weitere Planung dem Grundsatz folgt, dass Grünlandbereiche, höherwertige Brachflächen und sonstige Vernetzungsbiotope nicht in Anspruch genommen werden, ist nicht davon auszugehen, dass gegen die Grundsätze des RROP hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes verstoßen wird. Im Zuge des Rückbaus der vorhandenen Leitung werden auch die alten Masten zurückgebaut. Eine Erhöhung der Mastanzahl ist nicht vorgesehen. Aufgrund der größeren Masthöhe, wird die Errichtung der neuen Masten allerdings mit einer erhöhten Flächeninanspruchnahme zur Herstellung der Fundamente verbunden sein. Sofern die vorgenannten, ökologisch hochwertigeren Bereiche von einer Mastgründung ausgeschlossen sind und die Flächeninanspruchnahme bei der Kompensationsplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt wird, sieht die ONB aus ihrer fachlichen Sicht hinsichtlich der Errichtung der Freileitung keinen Verstoß gegen die Festlegungen des RROP zum Arten- und Biotopschutz.

Die im RROPneu-E enthaltenen Ziele und Festlegungen zu Vorranggebieten sind in aktuellen raumordnerischen Verfahren bereits zu berücksichtigen. Der RROP-neu E weist Vorranggebiete des regionalen Biotopverbundes aus. Nach dem Ziel 103 ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes in den Vorranggebieten absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden.

Gemäß den eingereichten Planunterlagen folgt die Planung dem Grundsatz, dass keine Maststandorte innerhalb der von der Trasse überspannten Vorranggebiete errichtet werden. Die Errichtung eines Mastes innerhalb eines Vorranggebietes für den Biotopverbund hält die ONB aus ihrer Sicht für nicht genehmigungsfähig. Von dem Schutzstreifen und der Überspannung durch die Leitungen gehen keine Beeinträchtigungen für Vorranggebiete aus. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko geht von der neuen Leitung nicht aus. Insofern verstößt die eingereichte Planung nicht gegen die Festlegungen des RROP insbesondere nicht gegen das Ziel 103.

Innerhalb des mit einer Breite von 5 km um die geplante Leitungstrasse festgelegten Untersuchungsraumes befinden sich sieben FFH-Gebiete und ein Vogelschutzgebiet (VSG). Es sind dies die FFH-Gebiete „Moselhänge und Nebentäler der unteren Mosel“, „Lieser zwischen Manderscheid und Wittlich“, „Ferschweiler Plateau“,

„Mesenberg und Ackerflur bei Wittlich“, „Untere Kyll und Täler bei Kordel“, „Sauertal und Seitentäler“ und „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ sowie das Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem“.

Für die einzelnen Gebiete wurden belastbare Erheblichkeitsabschätzungen (Natura-2000-Screenings) durchgeführt. Aus diesen Untersuchungen geht hervor, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf den jeweiligen Schutzgegenstand lediglich für das FFH-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Zu einer direkten Überspannung und einer Flächeninanspruchnahme durch die Gründung eines Mastes innerhalb der Gebietsgrenzen kommt es lediglich in diesem Gebiet. Für die sonstigen betrachteten Natura-2000-Gebiete kommen die Erheblichkeitsabschätzungen zu dem Ergebnis, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Abgesehen von dem FFH-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ befinden sich die untersuchten Schutzgebiete in ausreichendem Abstand zu der geplanten Leitungstrasse. Eine Beeinträchtigung schutzzielrelevanter Lebensraumtypen kann somit ausgeschlossen werden, da es zu keiner Flächeninanspruchnahme innerhalb der Gebiete kommt. Weiterhin sind Auswirkungen auf die gebietsrelevanten Arten durch akustische, visuelle oder sonstige Störungen aufgrund des ausreichenden Abstandes und unter Berücksichtigung der von der vorhandenen Leitung ausgehenden Vorbelastungen nicht zu erwarten. Eine Barrierewirkung oder ein erhöhtes Kollisionsrisiko gehen von der gut erkennbaren Leitung nicht aus, sodass auch für Arten mit einem größeren Aktionsradius negative Auswirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden können. Gewässer werden im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maststandorte werden mit größtmöglichem Abstand von Gewässern errichtet, sodass es zu keiner direkten Inanspruchnahme kommt. Die Überspannung eines Gewässers in einer Höhe von ca. 60 m hat keine erheblichen Auswirkungen auf das Gewässer. Auch auf die in den Rechtsverordnungen zu verschiedenen Gebieten aufgeführten Fisch- und Krebsarten, hat die Errichtung der Höchstspannungsleitung somit keine Auswirkungen.

Für das FFH-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ wurde eine Verträglichkeitsuntersuchung durchgeführt, da die Erheblichkeitsabschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die für das Gebiet definierten Erhaltungsziele und den Schutzzweck nicht gänzlich ausgeschlossen werden können. Da unter anderem der genaue Standort für den neu zu errichtenden Masten noch nicht feststeht, wird eine abschließende naturschutzfachliche Be-

urteilung erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens sind, abhängig von der abschließenden, detaillierten Planung, konkrete Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet und die gebietsrelevanten Arten festzusetzen. Grundsätzliche Aussagen zu den Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet und der Genehmigungsfähigkeit, sind hingegen auch schon anhand der eingereichten Verträglichkeitsuntersuchung möglich.

Als Schutzziele für das Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und -gemeinschaften sowie der Wasserqualität, eines Lebensraummosaiks aus Wald, Felsen und artenreichen Wiesen an den Talhängen, auch als Jagdhabitat für Fledermäuse, von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen definiert. Gebietsrelevante Arten sind die Bechsteinfledermaus, das Große Mausohr sowie die Mopsfledermaus.

Die Leitung überquert das Gebiet in zwei Bereichen auf einer Länge von insgesamt ca. 750 m. Es ist vorgesehen, einen Mastfuß innerhalb des Gebietes zu errichten. Hinsichtlich der dauerhaften Flächeninanspruchnahme durch die Mastgründung ist zunächst zu berücksichtigen, dass der derzeit in dem Gebiet vorhandene Maststandort rückgebaut und rekultiviert wird. Es kann also weitestgehend ein funktionaler Ausgleich vor Ort erfolgen. Da das neue Fundament jedoch geringfügig größer sein wird als das rückzubauende, sind im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ergänzende Kompensationsmaßnahmen festzulegen. Neben der neuen Mastgründung sind auch temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen innerhalb des Gebietes vorgesehen. In der weiteren Planung ist unbedingt sicherzustellen, dass die dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen nicht innerhalb der gebietsrelevanten Lebensraumtypen stattfinden. Um bauzeitliche Individuenverluste und Störungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) darstellen, zu vermeiden, ist es unerlässlich, eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzurichten. Die ÖBB ist bei allen Bau- und Demontagearbeiten im Vorfeld einzubinden.

Aufgrund der Flexibilität der Planung hinsichtlich des Maststandortes und unter Berücksichtigung der Größe des Gebietes auf der einen Seite sowie des vergleichsweise geringfügigen Umfangs der Inanspruchnahme auf der anderen Seite, ist die Flächeninanspruchnahme, vorbehaltlich einer Prüfung der abschließenden Kom-

pensionsplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens, aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich genehmigungsfähig.

Auch innerhalb des FFH-Gebietes verläuft die neue Leitungstrasse innerhalb der Trasse der bereits vorhandenen Leitung. Eine Erweiterung des im Zusammenhang mit der etablierten Leitung genehmigten Schutzstreifens ist somit nicht erforderlich. Innerhalb des FFH-Gebietes ist die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Schutzstreifens in der Planung ausgeschlossen. Nördlich der Leitung sind innerhalb des genehmigten Schutzstreifens der vorhandenen Trasse aktuell allerdings höhere Vegetationsbestände vorhanden, da die bestehende Leitung hier bislang nicht belegt ist und ein Schutzstreifen zunächst nicht erforderlich war. Der Schutzstreifen ist dinglich gesichert und unterliegt dem Bestandschutz, auch wenn er in den vergangenen Jahren in diesem Bereich nur eingeschränkt gepflegt wurde. Eine Freihaltung stellt somit keinen zu bilanzierenden Eingriff dar. Es ist im Rahmen der Freistellung dennoch sicherzustellen, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Im Zuge des Planfeststellungsverfahrens ist insbesondere zu prüfen und darzulegen, ob durch die Wiederherstellung und Freihaltung des Schutzstreifens Quartiere, als Leitlinien fungierende Strukturen oder Nahrungshabitate der gebietsrelevanten Fledermausarten betroffen sind. Sollten entsprechende Strukturen bzw. Funktionen betroffen sein, ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens davon abhängig, ob geeignete Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation dieser Beeinträchtigungen getroffen werden können.

Die Erhöhung der Masten um ca. 5 m sowie die Erhöhung der Anzahl der Leiterseile führt voraussichtlich zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgebiet, seine Schutzziele oder die gebietsrelevanten Arten. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko für die genannten Fledermausarten ist nicht zu erwarten.

Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Meulenzwald und Stadtwald Trier“ (LSG-72-2) wird auf einer Länge von ca. 11,4 km überspannt. Innerhalb des Gebietes wird die neue Höchstspannungsfreileitung in der Trasse der bereits vorhandenen Leitung errichtet. Während die neuen Masten im Mittel etwa 5 m höher als die Masten der alten Leitung sind, ist eine Erhöhung der Mastanzahl innerhalb des Landschaftsschutzgebietes nicht erforderlich. Die nicht mehr benötigten Masten werden rückgebaut. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Vorbelastung, die von der bestehenden Trasse ausgeht, bestehen mit Hinblick auf das LSG gegen die Errichtung

der neuen Höchstspannungsleitung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens sind jedoch insbesondere die sich aus der größeren Masthöhe und dem breiteren Leitungskabelstrang (größere Anzahl an Leiterseilen) ergebenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf geeignete Weise zu kompensieren.

Sonstige nationale Schutzgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Die Leitung verläuft auch außerhalb des direkt überspannten LSG fast ausschließlich innerhalb der etablierten Trasse, vorhandene Masten werden rückgebaut und eine Erhöhung der Masten ist nicht erforderlich. Die Erhöhung der Masten und die größere Anzahl an Leiterseilen gehen allerdings mit gewissen Mehrbelastungen des Landschaftsbildes einher. Unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, die von der vorhandenen Trasse ausgeht, kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Beeinträchtigungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens kompensations- und damit genehmigungsfähig sind.

In dem Untersuchungsraum befinden sich verschiedene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopbereiche. Insbesondere im Bereich der Fließgewässer sind entsprechend geschützte Biotope häufig. Die vorhandenen Masten befinden sich außerhalb von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen. Für die neuen Masten ist im Rahmen der weiteren Planung und Maststandortermittlung sicherzustellen, dass diese nicht innerhalb entsprechend geschützter Biotopbereiche errichtet werden. Auch temporäre Arbeitsflächen und Zuwegungen sind außerhalb der nach § 30 geschützten Biotope anzulegen. Da zum einen die Maststandorte innerhalb der Trasse recht flexibel und zum anderen die geschützten Biotope in der Regel vergleichsweise kleinflächig sind, sollten Flächeninanspruchnahmen in den entsprechend geschützten Bereichen im Rahmen der weiteren Planung vermeidbar sein.

Das **Referat 43 - Bauwesen** - teilt mit, dass der geplante Neubau gemäß Erläuterungsbericht (vgl. S. 51) fast ausschließlich innerhalb des vorhandenen Trassenbandes vorgesehen ist und sich die vorhandenen und geplanten Siedlungsflächen überwiegend in einem Abstand von 100 m und mehr zum Trassenband befinden, so dass generell nicht von einer zusätzlichen nachteiligen Auswirkung auf die Siedlungsfunktion auszugehen ist. Für die Siedlungsbereiche, die sich weniger als 100 m zur Trasse befinden (z.B. Salmrohr), wird im Rahmen der für das anschließende Planfeststellungsverfahren erforderlichen Feintrassierung sichergestellt,

dass die gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV und der TA Lärm eingehalten werden. Aus städtebaulicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken.

C. Begründung

Die raumordnerische Bewertung der geplanten 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung als Gemeinschaftsleitung von Westnetz GmbH und Amprion GmbH erfolgt unter Betrachtung der im Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) 2008 (inklusive 1. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2013 und 3. Teilfortschreibung Erneuerbare Energien 2017) und der im regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985/95 (inklusive Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004) enthaltenen, zu beachtenden Ziele der Raumordnung sowie der zu berücksichtigenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung.

Dabei ergeben sich diese Grundsätze aus § 2 Abs. 2 ROG, dem LEP IV sowie dem Regionalplan Trier.

Die Berücksichtigungspflicht der in Aufstellung befindlichen Ziele des neuen Regionalplans Trier (Freigabe der Entwurfsfassung durch die Regionalvertretung am 10.12.2013) resultiert aus § 3 Abs.1 Ziffer 4 ROG (sonstiges Erfordernis der Raumordnung).

Die Grundsätze des Entwurfs des neuen Regionalplans Trier werden - obwohl ihnen noch keine rechtserhebliche Bedeutung zukommt - bei den geplanten regionalplanerischen Festlegungen aufgeführt und für die raumordnerische Gesamtbeurteilung, soweit erforderlich, mit herangezogen. Hierfür ist auch der zeitliche Horizont für das weitere Planverfahren - die Inbetriebnahme der neuen Gemeinschaftsleitung wird für das Jahr 2021 angestrebt - maßgebend. Im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren unterliegen nach Verbindlich werden des neuen Regionalplans Trier die Grundsätze dieses Plans nämlich der gesetzlich vorgeschriebenen Berücksichtigungspflicht.

Die Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden im Kontext mit den einschlägigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.

Des Weiteren werden der Raumordnungsbericht 2013 (ROB 2013) der Landesregierung Rheinland-Pfalz und der Raumordnungsbericht 2012 (ROB 2012) der Region Trier (einschließlich regionale Konzepte) in die raumordnerische Betrachtung eingestellt.

1. Grundsätze der Raumordnung sowie Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung

1.1 Grundsätze der Raumordnung des Bundes

Das **ROG** enthält in § 2 u.a. folgende Grundsätze:

- es sind die räumlichen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen zu schaffen (Ziffer 4, Satz 4 ROG),
- den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sichere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen ist Rechnung zu tragen (Ziffer 4, Satz 5 ROG),
- es sind die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion zu erhalten oder zu schaffen (Ziffer 4, Satz 7 ROG),
- der Raum ist in seiner Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Böden, des Wasserhaushalts, der Tier- und Pflanzenwelt sowie des Klimas einschließlich der jeweiligen Wechselwirkungen zu entwickeln, zu sichern oder, soweit erforderlich, möglich und angemessen, wieder herzustellen (Ziffer 6, Satz 1 ROG),
- wirtschaftliche und soziale Nutzungen des Raumes sind unter Berücksichtigung seiner ökologischen Funktionen zu gestalten; dabei sind Naturgüter sparsam und schonend in Anspruch zu nehmen, Grundwasservorkommen sind zu schützen (Ziffer 6, Satz 2 ROG),
- Beeinträchtigungen des Naturhaushalts sind auszugleichen, den Erfordernissen des Biotopverbundes ist Rechnung zu tragen (Ziffer 6, Satz 4 ROG),
- der Schutz der Allgemeinheit vor Lärm und die Reinhaltung der Luft sind sicherzustellen (Ziffer 6, Satz 6 ROG),
- den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen, sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen (Ziffer 6, Satz 7 ROG),

- dabei sind die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen (Ziffer 6, Satz 8 ROG).

1.2. Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie geplante regionalplanerische Festlegungen

1.2.1 Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Zu der Thematik „**Energieversorgung und Energieversorgung**“ ist einleitend darauf hinzuweisen, dass das LEP IV mit Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ über ein separates Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ verfügt. Hierin heißt es, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist. Krisensichere Strom- und Gastransportnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. Neben der Energieeinsparung und einer rationellen und energieeffizienten Energieverwendung bilden der weitere Ausbau erneuerbarer Energien und die Stärkung der eigenen Energieversorgung die vier wichtigen Pfeiler der rheinland-pfälzischen Energiepolitik. Der Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützt die Bemühungen, nationale und internationale Energie- und Klimaschutzziele umzusetzen, und hat den Vorteil einer sicheren und dauerhaften Verfügbarkeit.

Die Energieversorgung in den Regionen ist mittel- und langfristig durch den Ausbau der Wärme- und Stromerzeugung zu sichern und so zu entwickeln, dass die Regionen im Hinblick auf Kyoto- und EU-Vorgaben sowie vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung ihre Standortvorteile verbessern.

Die Energieversorger stellen die Verlässlichkeit der Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit den leitungsgebundenen Energieträgern Strom und Erdgas auf im internationalen Vergleich hohem Niveau sicher. Das gut ausgebaute Netz der leitungsgebundenen Energieträger Strom und Gas ist auch zukünftig vorzuhalten, instand zu halten und bedarfsgerecht aus- bzw. rückzubauen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Die Leitungsnetze sind aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung. Leitungsnetze sollen durch die Energieversorger so vorgehalten

werden, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist.

Im Kapitel 5.2.2 „Energieinfrastruktur und Energieeffizienz“ des LEP IV ist vorliegend Grundsatz 169 relevant. Danach sollen Energieleitungen möglichst flächensparend und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Bei der Trassierung ist eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstraßen anzustreben.

Der RROP Trier enthält die Vorgaben zur Sicherung der Energieversorgung in Kapitel 3.4. Nach Ziffer 3.4.1 ist in allen Teilgebieten der Region eine bedarfsgerechte, preisgünstige und wettbewerbsorientierte Energieversorgung sicherzustellen. Ziffer 3.4.4 besagt, dass die Deckung des Energiebedarfs durch eine optimale Anbindung an das Verbundnetz zu gewährleisten ist. Dazu sind die Energiezuleitungen und Verteilungsanlagen ggf. weiter auszubauen. Nach Ziffer 3.4.5 sind die Trassenplanungen für Hochspannungsleitungen frühzeitig mit den Zielvorgaben der Raumordnung abzustimmen.

Gemäß Ziffer 3.4.7 soll der Ausbau der Energieversorgung auf folgende landespflegerische Belange grundsätzlich Rücksicht nehmen:

- Hochspannungsleitungen sind nach Möglichkeit zu bündeln; dabei ist insbesondere zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, eine Anlehnung an die Trassenführung sonstiger Infrastrukturbänder (z. B. Verkehrswege) zu erreichen.
- Zur Vermeidung von Waldverlusten sollen Hochspannungsleitungen als Hochleitungen über den Wald geführt werden; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, sollen bei der Durchquerung von Waldgebieten die Hochspannungsleitungen die Baumkronen allenfalls mäßig überragen.
- Feuchtgebiete, Naturschutzgebiete, kleine Waldflächen und für den Fremdenverkehr bedeutsame und markante Landschaftspartien sollen von Hochspannungsleitungen frei gehalten werden.
- Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen sind in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen.

Für das Vorhaben sind im RROPneu-E die Kapitel II.4.2 „Energieversorgung“ und II.4.2.1 „Energieinfrastruktur“ relevant.

Grundsatz 220 in Kapitel II.4.2 besagt, dass die Region Trier hinter den internationalen und nationalen Zielsetzungen zur Reduzierung der CO₂-Emissionen, zur Steigerung der Energieeffizienz und zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende) steht. Hierbei soll eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und ressourcenschonende Energieversorgung als Grundlage einer nachhaltigen Regionalentwicklung in allen Teilgebieten der Region sichergestellt werden.

Nach Grundsatz 221 in Kapitel II.4.2.1 soll der Ausbau der Energieverteilungsnetze und der ergänzenden Netzinfrastruktur bedarfsgerecht erfolgen. Energieleitungen sollen landschafts-, natur- und umweltschonend verlegt werden. Bei Aus- und Neubaumaßnahmen sollen flächensparende Lösungen und eine Bündelung mit vorhandenen Energie- und Verkehrsstrassen angestrebt sowie die Belange des ländlichen Raumes besonders berücksichtigt werden.

Entsprechend dem Grundsatz 222 soll im Strombereich der Ausbau der Netzinfrastruktur einschließlich Umspann-, Regel- und Speichereinrichtungen an den regionalen Erfordernissen einschließlich einer angemessenen Anbindung der Region Trier an nationale sowie internationale Netze und am weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien orientiert erfolgen. Möglichkeiten zur Energiespeicherung und intelligenter Netzverteilung sollen verstärkt geprüft und wo möglich ausgebaut werden, um Angebotsschwankungen und Ausfallzeiten der erneuerbaren Energien mindestens im Rahmen des regionalen Strombedarfs ausgleichen zu können.

Im Hinblick darauf, dass die Leitungstrasse südlich von Meckel an ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die Windenergienutzung angrenzt bzw. sich mit diesem geringfügig überlappt, ist im Kontext mit dem Thema Energieversorgung auch auf die Teilfortschreibung Kapitel Energieversorgung/ Teilbereich Windenergie 2004 des Regionalplans Trier Bezug zu nehmen. Nach den Zielvorgaben dieser Teilfortschreibung ist in diesen Vorranggebieten der Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen Ziel der Regionalplanung. Alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht vereinbar sind, sind in diesen Gebieten ausgeschlossen. Diese Vorgabe ist gleichlautend in Ziel 233 in Kapitel II.4.2.3.3 Windenergie des RROPneu-E eingeflossen.

Zudem tangiert das Vorhaben auch das Kapitel 4.2.3.2. Solarenergie des RROPneu-E. Dort heißt es in Grundsatz 232, dass zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von

Fotovoltaik-Freiflächenanlagen festgelegt werden. Diese Gebiete weisen aus regionalplanerischer Sicht keine Konflikte mit sonstigen Nutzungen und Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstigen Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.

Die vom Vorhabenträger in die vereinfachte raumordnerische Prüfung eingebrachte Trassenführung (Antragslinie) tangiert die nachfolgend aufgeführten Erfordernisse des LEP IV, des RROP Trier und des RROPneu-E und geplanten regionalplanerischen Festlegungen (Grundsätze) des RROPneu-E hinsichtlich des Freiraumschutzes und der Freiraumnutzung.

1.2.2 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz und Altablagerungen)

Nach dem Grundsatz 101 im LEP IV-Kapitel 4.3.2.1 „Gewässerschutz und nachhaltige Gewässerentwicklung“ sollen sich Nutzungsansprüche an das Naturgut Wasser an den natürlichen Gegebenheiten orientieren, sodass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ohne nachteilige Änderungen auf Dauer erhalten bleibt. Wasser soll nachhaltig nur im Rahmen seiner Regenerationsfähigkeit genutzt werden.

Gemäß Ziel 102 in diesem Kapitel sind natürliche und naturnahe Oberflächengewässer landesweit zu sichern und wieder herzustellen.

Nach dem folgenden Ziel 103 sind die natürlichen Grundwasserverhältnisse zu schützen und schädliche Stoffeinträge, die das Grundwasser und den Boden belasten können, sind zu vermeiden. Die Schutzfunktion des Bodens für das Grundwasser ist durch Vermeidung von Belastungen und einen entsprechenden Freiflächenschutz zu gewährleisten.

Der im Kapitel 4.3.2.2 „Wasserversorgung“ und „Abwasserentsorgung“ des LEP IV enthaltene Grundsatz 105 besagt, dass von der Trägern der Wasserversorgung für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt werden und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen deshalb planerisch ausgeschlossen werden sollen. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken.

Nach Ziel 106 sind die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Sicherung des

Grundwassers durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern (s. Karte 12: Leitbild Grundwasserschutz).

Die inhaltsgleiche Vorgabe einer Konkretisierung und Sicherung der landesweit bedeutsamen Bereiche für den Hochwasserschutz (s. Karte 13: Hochwasserschutz) in der Regionalplanung enthält Ziel 109 im Kapitel 4.3.2.3 „Hochwasserschutz“ des LEP IV.

Im RROP Trier ist die Sicherung der Wasserversorgung Gegenstand des Kapitels 3.3. Gemäß Ziffer 3.3.3.1 ist bei den vielfältigen Nutzungsansprüchen an das Wasserdargebot der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung unbedingter Vorrang einzuräumen.

Die Sicherung von Wasservorkommen wird in Kapitel 5.5.3 dieses Regionalplans behandelt. Nach Ziffer 5.5.3.1 sind die für die Grundwasserentnahme geeigneten Gebiete von allen Nutzungen freizuhalten, die der Trinkwassergewinnung abträglich sind und so zu schützen, dass sie bei Bedarf uneingeschränkt für die Trinkwasserversorgung genutzt werden können. Hierzu zählen nach Ziffer 5.5.3.2 bestehende und geplante Wasserschutzgebiete.

Der Hochwasserschutz ist Gegenstand des Kapitels 5.5.2. Gemäß Ziffer 5.5.2.1 ist das vorhandene Abführungsvermögen der Gewässer weitestgehend zu erhalten. Dies erfordert die Sicherung der natürlichen Retentionsräume sowie das Freihalten der Talsohlen und der Abflussquerschnitte der Wasserläufe von abflußstörenden Nutzungen.

Im RROPneu-E wird die Thematik „Grundwasserschutz, Sicherung der Wasserversorgung“ in Kapitel II.3.1.4 behandelt.

Im dortigen Ziel 108 heißt es, dass die dauerhafte Sicherung eines funktionsfähigen Grundwasserhaushaltes als Voraussetzung für einen intakten Naturhaushalt und als unverzichtbare Grundlage für die Trinkwasserversorgung der Menschen in der Region Trier Ziel der Regionalplanung ist.

Nach Grundsatz 110 werden zum Schutz des Grundwassers und zur Sicherung der Wasserversorgung in der Region Trier Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt.

Nach Ziel 111 werden die für eine dauerhafte Sicherung und Entwicklung der Trink-

wasserversorgung unverzichtbaren regionalbedeutsamen Grundwasservorkommen und Trinkwassertalsperren als Vorranggebiete für den Grundwasserschutz festgelegt. Innerhalb dieser Vorranggebiete hat die Sicherung der Grundwasservorkommen Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität sowie der Grundwasserneubildung führen und die Funktionsfähigkeit der Trinkwasserversorgung beeinträchtigen können.

Der Grundsatz 112 besagt, dass Wasserreserven, die bei weiterem Bedarf für die Trinkwassergewinnung erschlossen werden können, als Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz festgelegt werden. Die Vorbehaltsgebiete dienen somit der langfristigen und dauerhaften Sicherung eines qualitativ hochwertigen und quantitativ ausreichenden Wasserdargebotes. Bei allen Planungen in den Vorbehaltsgebieten ist den Belangen der Wasserwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

Zu den Oberflächengewässern enthält der RROPneu-E in Kapitel II.3.1.5 das Ziel 114. Danach ist wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für eine intakte Umwelt und ein gesundes Lebensumfeld des Menschen sicherzustellen, dass die Oberflächengewässer dauerhaft ihre Funktionen im Naturhaushalt wahrnehmen können (u. a. Sicherung und Schutz der natürlichen und naturnahen Oberflächengewässer).

Zudem sind nach Ziel 115 des gleichen Kapitels zur Sicherung und Entwicklung ökologisch intakter Fließgewässerlandschaften ausreichend breite Gewässerrandstreifen und funktionsfähige Auen zu erhalten bzw. wieder herzustellen.

Auch der Hochwasserschutz wird in Kapitel II.3.1.5 behandelt. Hier ist auf Grundsatz 116 zu verweisen, der wie folgt lautet:

„Neben der ökologisch begründeten Notwendigkeit zur Erhaltung und Entwicklung natürlicher und naturnaher Gewässerlandschaften leisten diese einen Beitrag zum vorbeugenden Hochwasserschutz. Die natürliche Rückhaltung und gefahrlose Ableitung von Hochwasser soll zukünftig bei allen Planungen und Maßnahmen verstärkt berücksichtigt werden.“

Schließlich besagt Ziel 118 im gleichen Kapitel, dass zur Sicherung und Entwicklung natürlicher Überschwemmungsgebiete sowie zur Vermeidung zusätzlicher Schadensrisiken durch Hochwasserereignisse in Gebieten mit einem hohen Gefahrenpotenzial Vorranggebiete für den Hochwasserschutz festgelegt werden. In den Vorranggebieten haben die Belange des Hochwasserschutzes Vorrang vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen. Sie sind von allen Nutzungen freizuhalten, die den

Hochwasserabfluss beeinträchtigen, zu Retentionsraumverlusten führen oder das Schadensrisiko erhöhen.

Gebiete mit einem geringen Gefahrenpotenzial werden als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten sollen die Belange eines vorbeugenden Hochwasserschutzes bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonders berücksichtigt werden. Alle Vorhaben, die zu Retentionsraumverlusten oder zu einer Erhöhung des Schadenspotenzials führen können, sollen vermieden werden (Grundsatz 119).

Zur Thematik „Bodenschutz“ wird auf Grundsatz 112 in Kapitel 4.3.3 des LEP IV verwiesen. Danach sollen alle Bodenfunktionen insbesondere durch die Träger von Planungs- und Zulassungsverfahren sowie von Flächennutzern langfristig bewahrt werden. Der Schutz des Bodens soll durch Vorsorge, Vermeidung und Minimierung von stofflichen und nichtstofflichen Beeinträchtigungen verbessert werden; Bodenerosion, Bodenverdichtung, Verlagerung und Aufschüttung sowie die Bodenversiegelung soll vermieden bzw. minimiert werden.

Nach Ziffer 2.5.2 im Kapitel 2.5 „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ des RROP ist Boden zu erhalten.

Gemäß Grundsatz 122 in Kapitel II.3.1.6 „Bodenschutz“ des RROPneu-E soll der Boden in seinen natürlichen Funktionen als

- Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und
 - Bodenorganismen,
 - Bestandteil des Naturhaushaltes, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
 - Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
- dauerhaft gesichert werden.

Grundsatz 123 dieses Kapitels besagt, dass bei der Nutzung des Bodens die Träger der Bauleitplanung und die Fachplanungsträger auf einen ressourcenschonenden, vorbeugenden und langfristigen Bodenschutz hinwirken und damit die Nutzfunktion nachhaltig sichern sollen. Dazu sollen u. a. der Bodenverbrauch reduziert, Bodenverunreinigungen eingestellt, vorhandene Beeinträchtigungen abgebaut und neue Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen vermieden werden.

1.2.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Entsprechend Ziel 98 in Kapitel 4.3.1 LEP IV „Arten und Lebensräume“ beachten die regionalen Raumordnungspläne den landesweiten Biotopverbund (s. Karte 11: Biotopverbund) und ergänzen diesen - soweit erforderlich - auf regionaler Ebene durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund.

Die grundlegenden Vorgaben zum Naturschutz und zur Landschaftspflege sind im RROP Trier in Kapitel 2.5 „Sicherung einer gesunden und leistungsfähigen Umwelt, Schutz der natürlichen Ressourcen“ enthalten.

In Ziffer 2.5.2 werden zu berücksichtigende Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgeführt. Danach ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern; vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen, unvermeidbare Beeinträchtigungen sind in angemessener Zeit auszugleichen. Die Naturgüter sind, soweit sie sich nicht erneuern, sparsam zu nutzen. Wild wachsende Pflanzen und wild lebende Tiere sind als Teil des Naturhaushaltes zu schützen und zu pflegen.

Die Sicherung von landespflegerisch bedeutsamen Flächen ist Gegenstand des Kapitels 5.3 dieses Regionalplans. Hier besagt Ziffer 5.3.2.1 im Abschnitt 5.3.2 „Arten- und Biotopschutz“, dass für die Tier- und Pflanzenarten ausreichend große, miteinander vernetzte ökologisch intakte Lebensräume zu sichern und in ihrer Vielfalt auf Dauer zu erhalten sind; für ökologisch beeinträchtigte Lebensräume ist eine Wiederherstellung anzustreben.

Da von der Planung auch offen zu haltende Wiesentäler mit ihrer Mehrfachfunktion betroffen sind, ist zudem auf die regionalplanerische Zielaussage in Kapitel 5.5.3.4 RROP zu verweisen.

Danach sind als weitere Freiräume auch im ländlichen Bereich freizuhalten:

- natürliche Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer
- topographische Elemente wie Wiesentäler und Hangbereiche, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind.

Anknüpfend an die Ziffer 2.5.2 des RROP besagt Grundsatz 100 des RROPneu-E, dass in der Region Trier die wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in ihren Lebensgemeinschaften als natürlicher Bestandteil der menschlichen Umwelt dauerhaft gesichert werden sollen. Durch ein System räumlich und funktional miteinander ver-

netzter Lebensraumkomplexe soll ein kohärenter Biotopverbund geschaffen werden, der die Sicherung und Entwicklung der Lebensgrundlagen wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere gewährleistet, damit diese dauerhaft und selbständig überleben können. Der Biotopverbund soll zur Sicherung der Biodiversität beitragen.

Nach Grundsatz 102 RROPneu-E ergänzt der regionale den landesweiten Biotopverbund nach fachlichen Erfordernissen. Zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems legt der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund fest. Gemeinsam mit dem landesweiten Biotopverbund bilden sie den Funktionsraum des Biotopverbundsystems in der Region Trier.

Die Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund dienen nach Ziel 103 dem Aufbau, der Entwicklung und der Gestaltung eines räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbundsystems. In den Vorranggebieten ist der Sicherung und Entwicklung des regionalen Biotopverbundes absoluter Vorrang vor konkurrierenden Raumansprüchen einzuräumen. Alle Raumnutzungen und Funktionen, die mit den naturschutzfachlichen Zielen zum Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems nicht zu vereinbaren sind, sind in diesen Gebieten unzulässig. In den Vorranggebieten für den regionalen Biotopverbund darf der vorhandene Zustand der Lebensräume nicht verschlechtert werden (Verschlechterungsgebot).

Als ergänzende Bestandteile des regionalen Biotopverbundes werden nach Grundsatz 104 Vorbehaltsgebiete für den regionalen Biotopverbund festgelegt. Sie sollen entsprechend der gebietsspezifischen fachlichen Ziele für den Arten- und Biotopschutz gesichert und entwickelt werden. In den Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen dem Aufbau des regionalen Biotopverbundsystems besonderes Gewicht beizumessen (erhöhtes Abwägungserfordernis). Eine an die naturschutzfachlichen Ziele angepasste Nutzung, Bewirtschaftung und Pflege soll gefördert werden.

Nach Grundsatz 106 RROPneu-E soll im Falle vorhandener beeinträchtigender Nutzungen in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für den regionalen Biotopverbund auf die Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele des Arten- und Biotopschutzes hingewirkt werden (Entwicklungserfordernis).

Schließlich besagt Grundsatz 107 RROPneu-E, dass der Aufbau des regionalen Bio-

topverbundes von allen Planungsträgern aktiv gefördert werden soll. Aus diesem Grund sollen die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendigen Kompensationsmaßnahmen - unter Beachtung der fachlichen Erfordernisse - schwerpunktmäßig im Funktionsraum des regionalen Biotopverbundsystems und hier mit Priorität in den Gebieten des regionalen Ökoflächenpools umgesetzt werden.

Zur Thematik Landschaftsbild wird auf das bereits angesprochene Kapitel 3.4 „Sicherung der Energieversorgung“ des ROPI Bezug genommen. Die bereits genannte Ziffer 3.4.7 enthält den Grundsatz, dass Stromerzeugungs- sowie Umspannanlagen in die Landschaft einzupassen und zur Vermeidung ästhetischer Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes entsprechend einzugrünen sind.

Die Thematik Landschaftsbild ist im RROPneu-E in die Erfordernisse zu den insoweit relevanten Fachkapiteln im Bereich des Freiraumschutzes, vor allem in Fachkapitel II.3.2.4 „Freizeit, Erholung und Tourismus“ eingeflossen.

1.2.4 Klima und Luft

Die Thematik „Klima und Reinhaltung der Luft“ ist Gegenstand des Kapitels 4.3.4 des LEP IV.

Nach der dortigen Grundsatzfestlegung 113 sollen die klimaökologischen Ausgleichsräume und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) aufgrund ihrer besonders günstigen Wirkungen auf klimatisch und lufthygienisch belastete Siedlungsgebiete weitgehend von beeinträchtigenden Planungen und Maßnahmen freigehalten werden.

Zielaussage 114 besagt, dass die klimaökologischen Ausgleichsflächen und Luftaustauschbahnen (s. Karte 14: Klima) durch die Regionalplanung durch Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zu konkretisieren und zu sichern sind.

Nach der bereits erwähnten Ziffer 2.5.2 des RROP Trier sind Luftverunreinigungen auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gering zu halten. Beeinträchtigungen des Klimas, insbesondere des örtlichen Klimas sind zu vermeiden; unvermeidbare Beeinträchtigungen sind auch durch landschaftspflegerische Maßnahmen auszugleichen oder zu mindern.

Relevant ist diese Thematik mit Blick auf die genannten Vorgaben des LEP IV für den Trassenverlauf in der Region Trier. Hier ist die Thematik „Klima, Reinhaltung der Luft“ Gegenstand des Kapitels II.3.1.7 des RROPneu-E.

Nach dem dortigen Grundsatz 126 sind die Täler von Mosel und Saar mit ihren Einzugsgebieten und Seitentälern sowie die Wittlicher Senke als klimaökologische Problemräume von regionaler Bedeutung einzustufen. In diesen Gebieten sollen zur Sicherung gesunder lufthygienischer und bioklimatischer Bedingungen

- Offenlandbereiche mit besonderer Bedeutung für die Kaltluftentstehung und den Kaltlufttransport sowie
- Waldgebiete mit besonderer Bedeutung für die Frischluftentstehung und die Frischluftleitbahnen

erhalten bleiben und entwickelt werden.

Entsprechend Grundsatz 127 soll zur Sicherung der Klimafunktionen und der klimaökologisch wirksamen Freiräume in den klimaökologischen Problemräumen im Rahmen der Bauleitplanung und der Fachplanung den Belangen des Klimaschutzes besondere Bedeutung beigemessen werden.

Nach Grundsatz 129 sind als Teilbereiche der klimaökologischen Problemräume in der Region Trier das Trierer Tal und die Wittlicher Senke als besonders belastete Gebiete einzustufen. Die diesen Räumen zugeordneten Ausgleichsgebiete werden aus diesem Grund als Vorbehaltsgebiete besondere Klimafunktion im regionalen Raumordnungsplan festgelegt. Über die allgemeinen Grundsätze zum Klima und zur Reinhaltung der Luft hinaus sollen hier in besonderer Weise die klimawirksamen Ausgleichsräume gesichert und entwickelt werden.

Nach Grundsatz 130 kommt so in den Vorbehaltsgebieten mit besonderer Klimafunktion den klimawirksamen Tallagen in erster Linie die Funktion als Kaltluftsammel- und Kaltluftabflussgebiet zu. Sie haben die Aufgabe in den schlecht durchlüfteten Belastungsräumen ein Mindestmaß an Kalt- und Frischluftzufuhr zu sichern. Aus diesem Grund sollen:

- talnahe Luftaustauschbahnen und zusammenhängende Freiflächen in Siedlungsnähe als Zugbahnen für lokale und regionale Kaltluftbewegungen gesichert und entwickelt werden,

- die Mündungsbereiche von Seitentälern vor Bebauung geschützt werden, die Talsohlen nur nach vorheriger Prüfung der örtlichen Klimasituation aufgeforschet und emittierende Nutzungen vermieden bzw. reduziert werden.

1.2.5 Landwirtschaft

Zu den vom Vorhaben betroffenen Belangen der Landwirtschaft ist auf Kapitel 4.4.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ des LEP IV zu verweisen.

Nach dem dortigen Ziel 120 werden die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.

Grundsatz 121 besagt, dass die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke auf ein Mindestmaß reduziert werden soll.

Nach Ziffer 5.1.1 in Kapitel 5.1 „Sicherung der land- und forstwirtschaftlich gut geeigneten Nutzflächen“ des RROP Trier sind Vorranggebiete für die Landwirtschaft Gebiete mit einem größeren Anteil landwirtschaftlich gut geeigneter Nutzflächen und Flächen, die aufgrund ihrer strukturellen Bedeutung für die Landwirtschaft in der Region erhalten bleiben müssen. Diese Vorranggebiete dürfen nach Ziffer 5.1.3 nur in unabweisbaren Fällen anderweitig in Anspruch genommen werden. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass sowohl die natürliche Eignungsgrundlage dieser Gebiete als auch deren wirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleibt bzw. nach Möglichkeit verbessert wird.

Im RROPneu-E werden die landwirtschaftlichen Belange in Kapitel II.3.2.1 „Landwirtschaft und Weinbau“ behandelt.

Nach dem dortigen Grundsatz 139 sind in der Region Trier Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.

Entsprechend Grundsatz 147 sollen die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

Ziel 148 RROPneu-E besagt, dass in den Vorranggebieten für die Landwirtschaft der landwirtschaftlichen Produktion absoluter Vorrang vor konkurrierenden Rauman-sprüchen einzuräumen ist. In diesen Gebieten kommt eine Inanspruchnahme der Flächen für andere Nutzzwecke nur dann in Betracht, wenn die landwirtschaftliche Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

Nach Grundsatz 149 RROPneu-E ist in den Vorbehaltsgebieten für die Landwirt-schaft bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.

1.2.6 Forstwirtschaft

Zu den tangierten forstlichen Belangen ist auf das Kapitel 4.4.2 „Forstwirtschaft“ des LEP IV zu verweisen. Nach dem Grundsatz 124 werden die Nutz-, Schutz- und Er-holungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft durch naturnahe Waldbewirtschaftung und durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt.

Die Zielaussage 125 gibt vor, dass die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Forstwirtschaft durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen zu konkretisieren und zu sichern sind (s. auch Kar-te 16: Leitbild Forstwirtschaft).

Das Ziel 126 besagt, dass die Wälder an den Steillagen von Rhein, Mosel und deren Nebenflüssen eine landeskulturell historische Bedeutung haben und darüber hinaus eine Bodenschutzwirkung ausüben. In den regionalen Raumordnungsplänen sind diese Waldflächen ebenfalls räumlich zu konkretisieren und zu sichern.

Nach Ziffer 3.1.2.2.1 im Kapitel „Forstwirtschaft“ des RROP Trier ist der Wald wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen zu erhalten und durch ordnungsge-mäße Bewirtschaftung in seinem Bestand nachhaltig zu sichern.

Vorranggebiete für die Forstwirtschaft sind in diesem Regionalplan nicht ausgewie-sen. Hier sind in der Plankarte die Waldflächen nach dem damaligen Bestand - ohne eigenständige regionalplanerische Festlegung - dargestellt. Diese Forstflächen wer-den von der Planung in Teilbereichen durchquert.

Gemäß Ziel 151 in Kapitel II.3.2.2 „Forstwirtschaft“ des RROPneu-E ist der Wald ein wesentlicher und unersetzbarer Bestandteil des heimischen Landschaftshaushaltes. Er erfüllt vielfältige ökologische, soziale sowie wirtschaftliche Funktionen und ist deshalb nach den Maßgaben der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft dauerhaft zu erhalten und nachhaltig zu entwickeln.

Entsprechend dem folgenden Grundsatz 152 werden zur Sicherung und Entwicklung des Waldes und seiner Funktionen im RROPneu-E Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Forstwirtschaft ausgewiesen. Hierbei handelt es sich um Wälder mit einer für die Region besonderen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.

In den Vorranggebieten für die Forstwirtschaft ist gemäß Ziel 153 der Wald gemäß seiner jeweiligen Funktionen zu sichern und zu entwickeln. Alle raumbedeutsamen Nutzungen oder Funktionen, die zu Beeinträchtigungen der jeweiligen Waldfunktionen führen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind Maßnahmen, die den Prinzipien der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft entsprechen, zur dauerhaften Sicherung und Entwicklung der Waldfunktionen beitragen oder der landschaftsbezogenen stillen Erholung dienen.

Der Grundsatz 154 besagt, dass im Falle konkurrierender gleichrangiger Nutzungsinteressen im Wald, die sich einer regionalplanerischen Letztabwägung entziehen, Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft festgesetzt werden. In diesen Vorbehaltsgebieten ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen der Sicherung und Entwicklung des Waldes mit allen seinen Funktionen besonderes Gewicht beizumessen. Waldbeanspruchungen können nur zugelassen werden, wenn sie sich im Rahmen der Abwägung als höherrangig erweisen oder die Vorhaben außerhalb der Vorbehaltsgebiete Forstwirtschaft nicht realisierbar sind.

1.2.7 Rohstoffgewinnung und -sicherung

Des Weiteren werden im vorliegenden Falle Belange der Rohstoffgewinnung und -sicherung tangiert. Nach Ziel 127 in Kapitel 4.3.3 „Rohstoffvorkommen und -sicherung“ des LEP IV ist zu beachten, dass der Rohstoffgewinnung und -verarbeitung in Teilräumen des Landes eine wichtige Funktion für die wirtschaftliche Entwicklung zukommen und die Verfügbarkeit mineralischer Rohstoffe die Grundlage für eine überregional bedeutsame Rohstoffindustrie bildet. Dabei ist die gebotene Langfristigkeit der Festlegungen für die Rohstoffsicherung besonders zu beachten. Die notwendige Verkehrserschließung und der umweltverträgliche Transport sind

unter Beachtung der naturräumlichen und bevölkerungsbezogenen Schutzerfordernisse sicherzustellen.

Im RROP Trier wird die Thematik in Kapitel 5.4 „Sicherung von Räumen mit besonderer Bedeutung für die Gewinnung von Rohstoffen und Mineralvorkommen“ behandelt.

Danach sind „Vorrangflächen für Rohstoffgewinnung“ Lagerstätten, die von heutigem wirtschaftlichem Interesse sind und bei deren Abbau keine, geringfügige oder ausgleichbare Konflikte mit entgegenstehenden Funktionen und Nutzungen, wie insbesondere mit vorhandenen Biotopen oder mit wichtigen Grundwasservorkommen, zu erwarten sind. Hier ist aufgrund der vorliegenden Informationen eine planerische Entscheidung über die dominante Nutzung möglich. Allerdings kann die Ausweisung eines Vorrangs für Rohstoffe eine Abbaugenehmigung nicht vorwegnehmen. Der Vorrang bewirkt jedoch, dass Nutzungsänderungen, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, wie insbesondere Siedlungsvorhaben, Trassenführung für Ver- und Entsorgung oder größere Bauvorhaben des Verkehrs, unterbleiben müssen.

Als „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ werden nach diesem Kapitel solche Flächen ausgewiesen, in denen sich hochwertige Rohstoffvorkommen mit hochwertigen Biotopen oder Wasservorkommen überlagern, wobei die eine Nutzung die jeweils andere ausschließt und eine Vorrangentscheidung im Rahmen des regionalen Raumordnungsplans nicht möglich ist bzw. hierfür aktuell kein Anlass besteht. Die Ausweisung von Freiflächen hat den Sinn, die Entscheidung für eine der beiden Nutzungen offen zu halten. Für eine der möglichen Nutzungen wird sie dann zu treffen sein, wenn eine Nutzungsänderung ansteht. Verfahren für diese Entscheidung bieten das Landesplanungsgesetz, das Bundesberggesetz und andere Fachgesetze, wie z. B. das Landespflegegesetz (heute: Landesnaturschutzgesetz) oder das Landeswassergesetz. Diesen Freiflächen kommt insoweit raumordnerischer Zielcharakter zu, als über die aufgezeigten Nutzungskonstellation (Rohstoffvorkommen versus hochwertige Biotope oder Wasservorkommen) hinaus keine weiteren Nutzungen in diesen Gebieten raumordnerisch zulässig sind.

Der RROPneu-E besagt in Ziel 157, dass in den Vorranggebieten für den Rohstoffabbau dieser Vorrang gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen hat. Künftige Raumansprüche, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen, sind unzulässig (vgl. Ziel 157).

In den Vorbehaltsgebieten für den Rohstoffabbau ist nach Grundsatz 158 bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Rohstoffgewinnung ein besonderes Gewicht beizumessen.

1.2.8 Freizeit, Erholung und Tourismus

Zur Thematik „Freizeit, Erholung und Tourismus“ legt das LEP IV im Ziel 134 des gleichnamigen Kapitels 4.4.4 fest, dass die Erholungs- und Erlebnisräume (s. Karte 9: Erholungs- und Erlebnisräume) sowie die landesweit bedeutsamen Bereiche für Erholung und Tourismus (s. Karte 18: Leitbild Erholung und Tourismus) gemeinsam eine Grundlage bilden für die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten der regional bedeutsamen Gebiete für Erholung und Tourismus.

Die Sicherung der Erholungsräume ist Gegenstand des Kapitels 5.2 des RROP. Nach Ziffer 5.2.1 sind Gebiete, die sich aufgrund ihrer landschaftlichen Schönheit und klimatischen Gunst für die Erholung besonders eignen, als Vorranggebiete für Erholung ausgewiesen. Bei allen raumbedeutsamen Maßnahmen ist darauf zu achten, dass Naturhaushalt und Landschaftsbild als natürliche Eignungsgrundlagen dieser Gebiete erhalten bleiben bzw. nach Möglichkeit verbessert werden. Diese Vorranggebiete für Erholung werden unterteilt in Gebiete mit hervorragender Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung und in Gebiete mit guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung (siehe Karte zu Ziffer 5.2.1)

Der Grundsatz 162 RROPneu-E besagt, dass zur Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus in der Region Trier die Erholungs- und Erlebnisräume von landesweiter und regionaler Bedeutung als Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus festgelegt werden. Innerhalb der Vorbehaltsgebiete soll bei allen raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen darauf geachtet werden, dass die landschaftliche Eignung dieser Gebiete für die landschaftsbezogene Erholung und den Tourismus erhalten bleibt.

1.2.9 Sonstige fachliche Belange

Hier sind die militärischen Belange zu nennen. Das LEP IV befasst sich mit dieser Thematik u. a. in der Begründung/Erläuterung zu Ziel 29. Dort heißt es, dass die

Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen, Festlegungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Die vorhandenen militärischen Liegenschaften, Einrichtungen und Anlagen mit ihren Schutz- und Bauschutzbereichen dürfen in ihren Funktionen nicht beeinträchtigt werden.

Der RROP Trier behandelt die Verteidigungsanlagen unter Kapitel 3.6.1 bei den Einrichtungen für besondere öffentliche Zwecke. Ziffer 3.6.1.1 besagt, dass die Belange der militärischen Verteidigung bei allen Planungen und Maßnahmen zu beachten sind; insbesondere dürfen die vorhandenen militärischen Einrichtungen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Verkehrliche Belange von überörtlicher Bedeutung sind von dem Vorhaben insoweit berührt, als der geplante Neubau der Freileitung die Bundesautobahn BAB 1 überquert, die nach dem funktionalen Straßennetz des Landes als Straße für den großräumigen Verkehr (Kategorie 1) dargestellt ist. Auf die Ziele 148 und 149 Satz 1 in Verbindung mit Karte 19a: „Funktionales Verkehrsnetz“ in Kapitel 5.1.2.2 „Funktionales Straßennetz“ des LEP IV wird verwiesen. Zudem verläuft die Trasse über Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen.

Weitere Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung werden von dem Vorhaben nicht tangiert.

2. Raumordnungsberichte der Landesregierung und Region Trier (einschließlich regionaler Konzepte)

Im **ROB 2013 der Landesregierung Rheinland-Pfalz** ist die Energieversorgung Gegenstand des Kapitels 5.3 “Rohstoffsicherung und Energieversorgung.“ Hierin heißt es, dass die Klima- und Energiekonzepte der EU, des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz die übergeordneten Rahmenbedingungen für die Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung und der Energiesicherung in Rheinland-Pfalz bilden. Beide Bereiche waren in den vergangenen fünf Jahren durch eine dynamische Entwicklung mit tiefgreifenden Veränderungen charakterisiert.

Als Folge der Tsunami- und Nuklearkatastrophe in Japan 2011 hat die Bundesregierung mit der Energiewende den Ausstieg aus der Atomenergie sowie den verstärkten Ausbau regenerativer Energien beschlossen. Zur Umsetzung der Energiewende erfolgten umfangreiche Gesetzesänderungen auf Bundesebene, z. B. die

13. Novelle zur Änderung des Atomgesetzes im Jahre 2011, die EEG-Novelle, Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes und eine Novellierung des BauGB.

Im **ROB 2012 der Planungsgemeinschaft Region Trier** wird die Energiesicherung in Kapitel 4.2.4 behandelt. Dort heißt es, dass die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung für eine positive Regionalentwicklung grundlegende Voraussetzung ist. Nach den Zielsetzungen der Regionalplanung soll die Energieversorgung zum einen umweltfreundlich erfolgen und zum Anderen einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und somit zur Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region leisten. Ferner sollen die Bezugsquellen langfristig zuverlässig und dauerhaft gesichert sein. Um diesen Anforderungen entsprechen zu können, ist neben der Ausschöpfung der Energieeinsparpotenziale ein verstärkter Einsatz regenerativer, umweltverträglicher und innerhalb der Region verfügbarer Energieträger von entscheidender Bedeutung. Der Berichtsteil C nimmt die Energieversorgung und hier Energiewende und EE-Ausbau im Berichtszeitraum in den Fokus.

Dort heißt es in Kapitel 1 „Energiewende – Rahmenbedingungen, Beiträge der Regionalplanung“, dass die Planungsgemeinschaft Region Trier als Trägerin der Regionalplanung und im Rahmen ihrer Tätigkeiten im Bereich der Regionalentwicklung u. a. mit den dann genannten Meilensteinen wichtige Beiträge in diesem Prozess, andauernd auch im Berichtszeitraum geliefert hat. In diesem Kontext werden auch die Erstfassung regionales Energiekonzept (8/2001) und die Fortschreibung des regionalen Energiekonzeptes (9/2010) genannt. In diesem Kapitel wird zudem darauf hingewiesen, dass eine planerische aktive Mitwirkung der Planungsgemeinschaft am für die Energiewende notwendigen Ausbau der Netzinfrastruktur erfolgt.

Das genannte regionale Energiekonzept aus dem Jahre 2001 wurde, wie dargelegt, im Jahre 2010 und zwar in Umsetzung der Zielvorgabe 162 des LEP IV fortgeschrieben. Danach trifft die Regionalplanung auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung.

Dieser Fortschreibung ist der Abschlussbericht „Erarbeitung von Handlungsempfehlungen zur strategischen Einbindung regenerativer Energien zur Fortschreibung des Energiekonzeptes für die Region Trier“ im Rahmen des Modellvorhabens der Raumordnung des Instituts für angewandtes Stoffstrommanagement, Birkenfeld, (MORO) beigefügt. Kapitel 4 dieser gutachterlichen Ergebnisdarstellung befasst sich mit der Darstellung weiterer, zukünftig notwendiger Infrastrukturen. Dort heißt es, dass der Betrieb von Biomasse-, Photovoltaik-, Wind- und Wasserkraftanlagen Infrastrukturu-

ren zum Einspeisen der so erzeugten Elektrizität in die Versorgungsnetze voraussetzt. Je nach Leistung der betreffenden Anlagen kommt ein Anschluss auf verschiedenen Netzebenen in Frage. Für Leistungen, die über Anschlüsse im Mittelspannungsnetz und das unmittelbare Anbinden an eine Umspannstation zum Hochspannungsnetz hinausgehen, wird nach dieser Untersuchung ein Anschluss an die Hochspannungs- und Höchstspannungsebene erforderlich.

In der im Jahre 2008 als regionales Entwicklungskonzept für die Region Trier (REK 2025) beschlossenen „Zukunftsstrategie Region Trier 2025“ sind die Energien Gegenstand des Kapitels 4.2. Nach der hierin enthaltenen Leitlinie 67 nutzt die Region Trier verstärkt endogene Ressourcen erneuerbarer Energien auf der Basis der regionalen Energiekonzeption der Planungsgemeinschaft und sie nutzt konsequent die damit verbundenen technologischen, ökologischen und ökonomischen Entwicklungspotenziale.

3. Umweltrelevanz

Die vorliegend geplante 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung ist hinsichtlich der zu erwartenden bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen umweltrelevant. Hier sind vor allem der Flächenbedarf und das visuelle Erscheinungsbild aufgrund der Masthöhen und der gespannten Freileitungen zu nennen. Darüber hinaus gehen von dem Vorhaben Schall- und Schadstoffemissionen sowie niederfrequente elektrische und magnetische Felder aus, auf die im Zuge der raumordnerischen Würdigung und Abwägung ebenfalls eingegangen wird. Während der Bauphase treten darüber hinaus unterschiedliche temporäre Auswirkungen auf.

Mit den Antrags- und Planunterlagen wurde von der Vorhabenträgerin eine Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen des raumordnerischen Prüfumfanges vorgelegt. Hierin werden die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung dargelegt. Danach werden von dem Vorhaben keine unzumutbaren bzw. erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes für die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) ausgehen.

Auf dieser Ebene der Raumordnung und Landesplanung werden die jeweiligen Umweltauswirkungen in grundsätzlicher Art betrachtet, da verschiedene Details, wie beispielsweise die konkrete Maststandorte, in diesem Planungsstadium noch nicht

im Einzelnen bekannt sind. Diese für die örtliche Ebene bedeutsamen Details müssen einer umfänglichen Betrachtung und abschließenden Bewertung in dem nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, unterzogen werden.

Durch das Vorhaben wird das Natura 2000-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ betroffen. Hierzu wurde eine FFH-Verträglichkeitsstudie erstellt, auf welche die obere Naturschutzbehörde in ihrer Stellungnahme eingegangen ist.

4. Raumordnerische Würdigung und Abwägung

Die raumordnerische Würdigung und Abwägung bezieht sich auf die Trassenwahl sowie Vorhabenalternativen, die für das Vorhaben sprechenden Belange der Energieversorgung und Energieinfrastruktur, die regionalen und kommunalen Belange sowie die fachlich relevanten Gesichtspunkte. Hierbei geht es um die grundsätzliche Machbarkeit des Vorhabens unter Berücksichtigung der zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Erfordernisse der Landes- und Regionalplanung sowie unter Einbeziehung der Bewertungsergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

4.1 Trassenwahl sowie Vorhabenalternativen

Hierzu ist grundsätzlich festzustellen, dass auch in der vereinfachten raumordnerischen Prüfung die Variantenwahl zu diskutieren ist. Dies ergibt sich aus der analogen Anwendung von § 15 Abs. 1 Satz 3 ROG i.V.m. § 17 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 4 LPlG, wonach den Unterlagen eine Übersicht über die wichtigsten vom Träger der Planung oder Maßnahme geprüften Standort- oder Trassenalternativen und die wesentlichen Auswahlgründe beizufügen sind.

Nach den von der Amprion GmbH vorgelegten Antrags- und Planunterlagen soll die geplante 110-/380-kV-Freileitung grundsätzlich in der Trasse der vorhandenen 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied, Bl.2409, verlaufen. Hierbei soll der vorhandene Schutzstreifen der 220-kV-Höchstspannungsfreileitung weitestgehend genutzt werden.

Großräumige Trassenalternativen drängen sich aus Sicht der Vorhabenträgerin nicht auf, da die gewählte Trasse nach ihren Ausführungen nahezu eine direkte Verbindung zwischen den vorhandenen Umspannanlagen Wengerohr und Niederstedem darstellt, und durch die Nutzung der vorhandenen Trassenräume die

Raumbeeinträchtigung und die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft insgesamt minimiert werden.

Für diese Variantenwahl spricht auch das raumordnerische Bündelungsprinzip. Diesem wird durch die Mitführung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung der Westnetz GmbH auf einem Gestänge mit der neuen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung sowie die Bündelung der Antragsstrasse mit den auf Seite 4 des Erläuterungsberichts genannten weiteren Freileitungen in Teilabschnitten des 39 km langen dritten Bauabschnittes entsprochen.

Die Variantenwahl ist somit aus raumordnerischer Sicht nachvollziehbar. Maßstab der Bewertung ist hier das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2004 - Az.: 9 A 11.03. Danach darf sich keine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen. Es muss sich eine andere Lösung der Behörde aufdrängen. Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Auch stellt die Nulllösung, der Verzicht auf den Bau der neuen Leitung, insbesondere mit Blick auf die zukünftigen Anforderungen an das Verbundnetz der deutschen und europäischen Energieversorger (ansteigender Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen) und die Einspeisung erneuerbarer Energien in Umsetzung der Energiewende, im vorliegenden vereinfachten raumordnerischen Prüfung keine Alternative dar. Neben der Aufrechterhaltung bzw. Sicherstellung der Energieversorgung steht die Nullvariante auch im Widerspruch zu den Vorgaben des BBPlG, wonach die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf der Erneuerung der Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem gem. § 12e Abs. 4 Energiewirtschaftsgesetz i.V.m. § 1 Abs. 1 BBPlG und Ziffer 15 der Anlage zum BBPlG kraft Gesetzes festgestellt sind.

Um zusätzliche Auswirkungen im Bereich der Ortslage Salmrohr der Ortsgemeinde Salmtal zu vermeiden, ist in diesem Bereich seitens der Vorhabenträgerin eine kleinräumige Trassenverschwenkung, nördlich der vorhandenen Bebauung, vorgesehen. Derzeit beträgt der „kleinste“ Abstand zwischen den Wohnhäusern und der Achse der Freileitung ca. 30 m. Nach Realisierung der in Rede stehenden Gemeinschaftsleitung vergrößert sich der Abstand zwischen den Wohnhäusern und der Achse der Freileitung auf ca. 80 m. Der nordwestlich der Siedlungsfläche stehende Tragmast wird durch einen Winkelmast ersetzt. Der Abstand des Mastes zum letz-

ten Wohnhaus würde sich dann von ca. 42 m auf ca. 90 m erhöhen. Der Leitungsschutzstreifen soll entsprechend in nördlicher Richtung verlagert werden

Des Weiteren hat das LGB alternative Trassenvorschläge erarbeitet, um die Auswirkungen auf Rohstoffsicherungsflächen zu minimieren. Hierbei handelt es sich zum einen um eine Trassenalternative im Gebiet der Ortsgemeinde Gladbach. Dort verläuft die Antragstrasse der Amprion GmbH durch eine Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung und eine Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen gemäß RROP. Der RROPneu-E legt dort ein Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau fest. Die Alternative des LGB sieht in diesem Bereich eine Neutrassierung auf einer Länge von ca. 1,7 km vor.

Zum anderen schlägt das LGB im Bereich der Ortsgemeinde Meckel wegen eines im RROPneu-E vorgesehenen Vorranggebietes für den Rohstoffabbau südlich der Ortslage eine Neutrassierung auf einer Länge von ca. 2 km vor.

Diese kleinräumigen Trassenalternativen werden im Abschnitt „Fachliche Belange/“ Rohstoffgewinnung- und sicherung“ raumordnerisch gewürdigt.

Zur Frage der technischen Alternative Erdkabel, die auch kommunalerseits ins Spiel gebracht wird, erfolgt die raumordnerische Würdigung im Abschnitt „Regionale und kommunale Belange (einschließlich Immissionsschutz).“

4.2 Energieversorgung und Energieinfrastruktur

Die Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung kommt in den Grundsätzen der Raumordnung des Bundes nach § 2 Abs. 2 ROG zum Ausdruck. Nach § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 5 ROG ist den räumlichen Erfordernissen für eine kostengünstige, sicherere und umweltverträgliche Energieversorgung einschließlich des Ausbaus von Energienetzen Rechnung zu tragen. Im § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 7 ROG wird darauf Bezug genommen, dass den räumlichen Erfordernissen des Klimaschutzes Rechnung zu tragen ist. Entsprechend dem folgenden Satz 8 sind dabei die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien und für eine sparsame Energienutzung zu schaffen.

Das Leitbild „Nachhaltige Energieversorgung“ in Kapitel 5.2 „Energieversorgung“ des LEP IV betont, dass eine sichere, kostengünstige, umweltverträgliche und res-

sourcenschonende Energieversorgung die Voraussetzung für die zukünftige Entwicklung des Standortes Rheinland-Pfalz ist. Krisensichere Stromnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem möglichst hohen Anteil heimischer Energieträger bilden hierfür die Voraussetzung. In den weiteren Aussagen dieses Leitbildes kommt zum Ausdruck, dass die Leitungsnetze aufgrund ihrer Versorgungsfunktion von überörtlicher Bedeutung sind und bedarfsgerecht ausgebaut werden sollen, soweit dies aus energiepolitischen, wirtschaftlichen, demografischen und Umweltgesichtspunkten sinnvoll ist. Zudem sollen die Energieversorger ihre Leitungsnetze so vorhalten, dass die Einspeisung dezentraler erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist.

Die geplante Verstärkung der Amprion-Leitung auf 380 kV hat mit Blick auf ihre Planrechtfertigung zwei Komponenten. Zum einen erreicht die bestehende 220-kV-Leitung bereits jetzt die Grenze der Übertragungsfähigkeit, sodass mit Blick auf den ansteigenden Transport großer elektrischer Energiemengen über weite Entfernungen Handlungsbedarf für den Energieversorger besteht. Zum anderen beschleunigen die aus der Umsetzung der Energiewende resultierenden erhöhten Einspeisekapazitäten den Ausbaubedarf zusätzlich.

Damit entspricht der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung den vorgenannten Raumordnungsgrundsätzen und dem LEP IV-Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung.

Auch steht das Vorhaben in Einklang mit den regionalplanerischen Vorgaben des RROP und RROPneu-E zur Energiegewinnung, -versorgung und -infrastruktur. Hierin wird vor allem auf eine bedarfsgerechte, sichere, kostengünstige, und umweltverträgliche Energieversorgung mit einer angemessenen Anbindung an das Verbundnetz abgestellt. Seitens der Regionalplanung Trier wird in den künftigen Zielen auch ein Schwerpunkt auf die Reduzierung der CO₂-Emissionen, wozu das Vorhaben beitragen soll, und die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien am Primärenergieverbrauch (Energiewende) gelegt.

Die geplante Verstärkung der bestehenden 220-kV-Freileitung entspricht auch den Intentionen des ROB 2013 der Landesregierung und des ROB 2012 der Region Trier (einschließlich regionaler Konzepte).

Die Planungsgemeinschaft Region Trier bringt in ihrem ROB 2012 zum Ausdruck, dass die langfristige Sicherung einer wettbewerbsfähigen Energieversorgung grundlegende Voraussetzung für eine positive Regionalentwicklung ist.

In dem 2010 fortgeschriebenen Energiekonzept der Region Trier wird im Abschlussbericht im Rahmen des MORO darauf hingewiesen, dass der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien zur Einspeisung dieser Elektrizität in die Versorgungsnetze zukünftig weitere Infrastrukturen erfordert. Die Einspeisung des Stroms aus Windenergieparks macht einen Anschluss an die Hochspannungs- und Höchstspannungsebene erforderlich.

Ergänzend wird auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Beschluss vom 10.09.2008 -Az.: 1 BvR 1914/02- verwiesen. Hierin wird festgestellt, dass die Sicherstellung der Energieversorgung eine öffentliche Aufgabe von größter Bedeutung ist, weil die Energieversorgung zum Bereich der Daseinsvorsorge gehört und eine Leistung ist, derer der Bürger zur Sicherung einer menschenwürdigen Existenz unumgänglich bedarf.

Zur Planrechtfertigung ist auf die kraft Gesetzes festgestellte energiewirtschaftliche Notwendigkeit und den vordringlichen Bedarf der Erneuerung der Höchstspannungsfreileitung Pkt. Metternich – Niederstedem zu verweisen.

Zudem wird auf das bereits behandelte raumordnerische Bündelungsprinzip Bezug genommen, was sich in den Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung manifestiert (vgl. Grundsatz 169 des LEP IV, Erfordernisse in Ziffer 3.4.7 des RROP sowie Grundsatz 221 des RROPneu-E).

4.3 Regionale und kommunale Belange

Nach der Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Region Trier sind die Belange der Regionalplanung in den Antragsunterlagen berücksichtigt worden.

Soweit die von der Amprion GmbH ins Verfahren eingebrachte Antragstrasse südlich von Meckel an ein regionalplanerisches Vorranggebiet für die Windenergienutzung angrenzt bzw. sich mit diesem geringfügig überlappt, ist eine Beeinträchtigung der Zielvorgaben der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004 nicht zu besorgen. Das Amprion-Vorhaben kann realisiert werden, ohne dass es

hierdurch zu Beeinträchtigungen dieser regionalplanerischen Ziele kommt. Dies gilt auch mit Blick auf die in den Stellungnahmen der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land und der Ortsgemeinde Meckel angesprochene beantragte Windenergieanlage in der Gemarkung Meckel. Die im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren beteiligte Amprion GmbH hat gegenüber der unteren Immissionsschutzbehörde in der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm auch keine Bedenken gegen diese Windenergieanlage erhoben. Aktuell ist hierzu anzumerken, dass der immissionsschutzrechtliche Antrag zur Errichtung dieser Windenergieanlagen nach Auskunft der unteren Immissionsschutzbehörde vom 21.07.2017 noch nicht zurückgezogen wurde. Diese geplante Windenergieanlage ist aber nach dem In-Kraft-Treten der Dritten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über das Landesentwicklungsprogramm am 21.07.2017 wegen der Nichteinhaltung der Abstandsregelungen (Entfernung von lediglich 580 m zur Ortslage Meckel) nicht mehr genehmigungsfähig. Sollte an dem Antrag festgehalten werden, wird er von der unteren Immissionsschutzbehörde abgelehnt, da dem Vorhaben ein verbindliches Ziel der Raumordnung und Landesplanung entgegensteht.

Im Übrigen werden die regionalplanerischen Erfordernisse im Kontext der Würdigung der fachlichen Belange behandelt.

Mit Blick auf die kommunalen Belange und die insoweit abgegebenen Stellungnahmen wird zunächst darauf verwiesen, dass die vorliegende Planung in Einklang mit den raumordnerischen Erfordernissen zum Immissionsschutz steht. Insoweit sind der Raumordnungsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Satz 6 ROG und die Vorgaben in Ziffer 5.6.2.1 des RROP einschlägig. Nach diesen regionalplanerischen Erfordernissen sind bei allen Planungsvorhaben die Belange des Immissionsschutzes ausreichend zu berücksichtigen. Immissionen sind auf ein vertretbares Maß zu beschränken; dabei sind alle gebotenen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung zu nutzen.

Die Regionalstelle Gewerbeaufsicht Trier und das Referat Bauwesen der SGD Nord haben insoweit auch keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen.

Für den Bau und Betrieb der Leitung sind hinsichtlich der von ihr ausgehenden elektrischen und magnetischen Felder die Grenzwerte der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (26. BImSchV) maßgeblich. Nach den Angaben der Vorhabenträgerin werden diese gesetzlich vorgegebenen

Grenzwerte für Höchstspannungsfreileitungen von der Planung eingehalten, sodass ein ausreichender Schutz der Bevölkerung vor schädlichen Umwelteinwirkungen gewährleistet wird. Eine nachgewiesene Gesundheitsgefahr durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder, wie sie durch eine Höchstspannungsfreileitung verursacht werden, gibt es laut Vorhabenträgerin nicht.

Hinsichtlich der bau- und betriebsbedingt zu erwartenden Schallimmissionen sind die Immissionsrichtwerte der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) einzuhalten.

Die Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV sowie der TA Lärm ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nachzuweisen (siehe Hinweis Nr. 1 dieses Prüfergebnisses).

Zu der Bitte der Ortsgemeinde Altrich, eine Erdverkabelung im Interesse eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes besonders zu prüfen, ist Folgendes festzustellen:

Nach Grundsatz 169 des LEP IV sollen Energieleitungen - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - aus Gründen des Umwelt- und Landschaftsschutzes vorrangig unterirdisch verlegt werden. Nach der Begründung/ Erläuterung hierzu sollte die Verlegung als Erdkabel dann in Betracht gezogen werden, wenn die dadurch bedingten Beeinträchtigungen nicht größer sind als der Nutzen und die Maßnahme unter technischen, wirtschaftlichen, ökologischen und rechtlichen Gesichtspunkten gerechtfertigt erscheint. Dies sollte im Rahmen von raumordnerischen Prüfverfahren geklärt werden.

Da es bisher kaum Erfahrungen zum Betrieb mit Erdverkabelungen bei Höchstspannungsfreileitungen gibt, sollen diese zunächst im Rahmen von Pilotstrecken getestet werden. Hierzu hat der Gesetzgeber entsprechende Regelungen in das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und das BBPlG aufgenommen. Hiernach ist die Erdverkabelung zum einen auf die sechs in § 3 Abs. 1 EnLAG genannten Pilotprojekte und zum anderen auf die im Bundesbedarfsplan mit „F“ gekennzeichneten Vorhaben gemäß § 2 Abs. 6 BBPlG beschränkt. Der in Rede stehende Leitungsabschnitt zwischen der UA Wengerohr und der UA Niederstedem gehört nicht zu diesen vom Gesetzgeber abschließend aufgeführten Vorhaben.

Des Weiteren ist nach den Angaben der Vorhabenträgerin grundsätzlich zu berücksichtigen, dass 380-kV-Höchstspannungserdkabel gegenüber 380-kV-Freileitungen

eine deutliche Einschränkung in Bezug auf die Länge der möglichen Übertragungstrecke und der Übertragungskapazität haben.

Zudem wird in den Unterlagen ausgeführt, dass die Trasse eines Erdkabels nicht bebaut oder tief wurzelnd bepflanzt werden darf. Schließlich weist der Vorhabenträger darauf hin, dass für eine Höchstspannungskabelanlage ein deutlich höherer finanzieller Aufwand auch unter Berücksichtigung der Betriebs- und Verlustkosten über 40 Jahre als bei einer entsprechenden Freileitung erforderlich wird. Die Investitionskosten werden bei einer 380-kV-Erdkabelanlage - in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und den technischen Anforderungen - mit dem rd. 4- bis 7-fachen gegenüber einer 380-kV-Freileitung prognostiziert. Schließlich wurde seitens der Vorhabenträgerin im Termin am 01.12.2016 auch erklärt, dass die von Erdkabeln ausgehenden magnetischen Felder höhere Werte mit sich brächten als bei einer Freileitung, allerdings auf kürzeren Streckenabschnitten.

Zusammenfassend erachtet die Vorhabenträgerin die technische Variante Erdkabel aufgrund ihrer deutlich höheren Eingriffsintensität sowie aus technischen und finanziellen Gründen gegenüber der gewählten Freileitung als nicht vorzugswürdig.

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 26.09.2013 - Az.: 4 VR 1.13 - zu verweisen, das sich mit der Alternativenprüfung Erdverkabelung bei der Planfeststellung von 380-kV-Leitungen befasst. Auch hier ging es u. a. um den Grundsatz eines Landesentwicklungsplans wonach - wie im Grundsatz 169 des rheinland-pfälzischen LEP IV - Leitungen, soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, zu verkabeln sind bzw. verkabelt werden sollen. Ein solcher Grundsatz ist, worauf die höchstrichterliche Rechtsprechung hinweist, bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, in ihrer Abwägungsentscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG zu berücksichtigen. Der Grundsatz kann in der Abwägung überwunden werden. In dem vom Bundesverwaltungsgericht zu entscheidenden Fall ging es auch darum, dass der angegriffene Planfeststellungsbeschluss die Feststellung beinhaltete, dass eine teilweise Erdverkabelung erheblich teurer sei als eine Freileitung. Diese Mehrkosten (dort ging es um eine prognostizierte Erhöhung der Gesamtkosten um den Faktor 3,7 bis 4,5 bei einer teilweisen Verkabelung) des Vorhabens sind laut Bundesverwaltungsgericht abwägungserheblich, auch wenn sie einen privaten Vorhabenträger betreffen.

Nach alledem ist die Entscheidung der Vorhabenträgerin, die technische Variante Erdkabel nicht weiter zu verfolgen, aus raumordnerischer Sicht nicht zu beanstanden.

Des Weiteren ist festzustellen, dass die gemarkungsmäßig betroffenen Gebietskörperschaften durch die Antragstrasse der Amprion GmbH und die in diesem Zusammenhang vorgesehenen Baumaßnahmen in ihrer kommunalen Planungshoheit nicht beeinträchtigt werden.

Soweit die Ortsgemeinde Altrich in ihrer schriftlichen Stellungnahme und in der Besprechung am 01.12.2016 - unterstützt von der Verbandsgemeinde Wittlich-Land - gefordert hat, im nordwestlichen Bereich weiter von der Ortslage abzurücken, kann dem nicht gefolgt werden.

Mit Blick auf bauleitplanerische Absichten bittet die Ortsgemeinde Altrich aufgrund ihrer steigenden Einwohnerzahlen die Trasse so anzupassen, dass der Gemeinde auch in den nordwestlichen Randbereichen der Ortslage ausreichende Flächen für eine zukünftige Ortserweiterung verbleiben. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass die in der vorgelegten Planunterlage eingetragene von der Ortsgemeinde Altrich angedachte Ortserweiterungsfläche nicht als Baufläche im vorbereitenden Bauleitplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land dargestellt ist. Einer baulichen Entwicklung stehen auch die Schwellenwerte zur weiteren Wohnbauflächenentwicklung entgegen, was seitens der oberen und unteren Landesplanungsbehörde in dem Gespräch am 01.12.2016 gegenüber den Vertretern der Ortsgemeinde Altrich und der Verbandsgemeindeverwaltung Wittlich-Land verdeutlicht wurde. Nach dem bereits zu berücksichtigenden Ziel 50 des RROPneu-E sind die Schwellenwerte als Obergrenze der weiteren Wohnbauflächenentwicklung (in Umsetzung des Ziels 32 des LEP IV) als Differenz zwischen dem für das Gebiet des Flächennutzungsplans ermittelten Bedarf an weiteren Wohnbauflächen (Bedarfswert) und dem schon vorhandenen Potenzial an Wohnbauflächen (Potenzialwert) zum Zeitpunkt der jeweiligen Fortschreibung der Flächennutzungspläne nach der im RROPneu-E dargelegten Berechnungsvorschrift zu bestimmen. Nach der Tabelle 2: „Schwellenwerte Wohnbauflächenentwicklung“ als Anhang des RROPneu-E betrug der Schwellenwert zum Zeitpunkt der Regionalplanaufstellung (Entwurfsstand gem. Beschluss der Regionalvertretung vom 10.12.2013) unter Zugrundelegung des Bedarfs bis zum Jahr 2025 (Planreichweite) und des Potenzials (Angaben zum Stichtag 01.11.2013 aus Raum+Monitor) für die damalige Verbandsgemeinde Wittlich-Land -52,1 ha. Das heißt, die damalige Verbandsgemeinde Wittlich-Land hatte zu diesem Zeitpunkt einen Überhang an Wohnbauflächen von 52,1 ha. Zum 01.07.2014 erfolgte

die Fusion der ehemaligen Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid zur neuen Verbandsgemeinde Wittlich-Land. Die alte Verbandsgemeinde Manderscheid hatte gemäß der Tabelle 2 zu dem dort genannten Stichtag einen negativen Schwellenwert von 56,9 ha. Somit hatte die Verbandsgemeinde Wittlich-Land neu anhand der Zahlen in der Tabelle 2 des RROPneu-E im Dezember 2013 einen Überhang an Wohnbauflächen von 109 ha. Seit diesem Zeitpunkt wurden in den ehemaligen Verbandsgemeinden Wittlich-Land und Manderscheid und seit 01.07.2014 in der neuen Verbandsgemeinde Wittlich-Land mit Blick auf diese negativen Schwellenwerte keine Teilfortschreibungen des vorbereitenden Bauleitplans zur Darstellung neuer Wohnbauflächen mit vorangegangener landesplanerischer Stellungnahme durchgeführt. Sie sind auch aktuell seitens des Trägers der vorbereitenden Bauleitplanung wegen des deutlichen Wohnbauflächenüberhangs nicht angedacht.

Mit Blick auf das zuvor Gesagte kommt die von der Ortsgemeinde Altrich angedachte Ortserweiterungsfläche in wohnbaulicher Hinsicht in der Dimension aus Sicht der Landes- und Regionalplanung mit Blick auf die zu berücksichtigenden Schwellenwerte und das zu beachtende Ziel Z 31 des LEP IV (Vorrang Innen- vor Außenentwicklung) absehbar nicht in Betracht. Auch aufgrund des fehlenden zentralörtlichen Status ist hier eine abweichende Sicht nicht angezeigt.

Auch sind keine weiteren belastbaren Gründe ersichtlich, die für die Vorhabenträgerin Veranlassung sein könnten, die Leitungstrasse mit dem dinglich gesicherten Schutzstreifen zu verlassen. Wie bereits dargelegt, werden die Grenzwerte der 26. BImSchV nach den Angaben der Amprion GmbH eingehalten. Zudem wäre bei einem Verlassen des Schutzstreifens die situationsbedingte Vorbelastung mit in die Gesamtbetrachtung einzustellen.

In dem Urteil des BVerwG vom 15.12.2016 - 4 A 4/15 - heißt es hierzu unter Randnummer 35:

„Zutreffend ist allerdings, dass die plangegebene Vorbelastung der Klägerin und ihrer Belange mit dem planfestgestellten Rückbau der Bestandsleitungen entfällt und ihr deswegen im Rahmen der Abwägung nicht entgegen gehalten werden kann. Das schließt indes wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke (vgl. hierzu etwa BVerwG, Urteil vom 24. Juni 1993 - 7 C 26.92 - BVerwGE 94, 1 <4>) die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrassen nicht aus. Denn Bau- und Nutzungsverhalten der betroffenen Grundstückseigentümer haben sich ebenso wie die Verkehrsanschauung und der Verkehrswert

auf das Vorhandensein der Bestandstrasse eingestellt. Die dadurch bewirkte tatsächliche Gebietsprägung entfällt nicht durch die Veränderung der rechtlichen Situation. Deswegen ist die Planfeststellungsbehörde nicht gehindert, bei der Variatenauswahl an diesen noch fortdauernden Umstand anzuknüpfen, und es ist nicht zu beanstanden, dass sich in der energieleitungsrechtlichen Praxis entsprechende Trassierungsvorgaben herausgebildet haben (siehe jetzt z.B. § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NABEG). Hierzu gehören das sogenannten Bündelungsgebot, wonach mehrere lineare Infrastrukturen, z.B. Straßen, Schienenwege und Energieleitungen, möglichst parallel zu führen sind, und das Gebot der Nutzung bestehender Trassen, wonach der Ausbau des Netzes unter Nutzung vorhandener Trassenräume grundsätzlich Vorrang hat vor dem Neubau von Leitungen auf neuen Trassen (vgl. Leidinger, DVBl 2013, 949 <950 f.>). Denn eine vollkommene Neutrassierung würde Konflikte nur verlagern, neue Konflikte schaffen und, da Einwirkungen der bisherigen Trasse in Natur und Landschaft auch nach deren Abbau zumindest eine geraume Zeit fortwirken, in gewissem Umfang verdoppeln (BVerwG, Beschluss vom 22. Juli 2010 - 7 VR 4.10 - NVwZ 2010, 1486 Rn. 30 und Gerichtsbescheid vom 21. September 2010 - 7 A 7.10 - juris Rn. 17). Diese Trassierungsvorgaben sind im Rahmen der Abwägung mit dem ihnen zukommenden Gewicht zu berücksichtigen, genießen aber nicht per se Vorrang vor anderen öffentlichen und privaten Belangen.“

Diese Gesichtspunkte sind auch in der vorliegenden raumordnerischen Abwägung zu berücksichtigen. Sowohl die Berücksichtigung der tatsächlichen Vorbelastung durch die Bestandstrasse, als auch das sogenannte Bündelungsgebot - die geplante 110-/380-kV-Freileitung wird auf der von der Ortslage Altrich abgewandten Seite der verbleibenden Freileitung Bl. 2326 (220-kV-Höchstspannungsfreileitung Koblenz-Merzig) errichtet - und eine Minimierung der Einwirkungen auf Natur und Landschaft sprechen für die Realisierung des Vorhabens im bisherigen Trassenraum des dinglich gesicherten Schutzstreifens.

Nach alledem kann den Forderungen der Ortsgemeinde Altrich, unterstützt von der Verbandsgemeinde Wittlich-Land, nicht entsprochen werden.

Im Bereich der Ortsgemeinde Salmtal (Ortsteil Salmrohr) schlägt die Vorhabenträgerin eine kleinräumige Verschwenkung Salmrohr in nördlicher Richtung vor. Hierdurch vergrößert sich der Abstand zwischen den Wohnhäusern und der Achse der Freileitung auf ca. 80 m. Der nordwestlich der Siedlungsfläche stehende Tragmast wird durch einen Winkelmast ersetzt. Der Abstand des Mastes zum letzten Wohn-

haus würde sich dann, so die Angaben in den Antragsunterlagen, von ca. 42 m auf ca. 90 m erhöhen mit der Folge, dass der Leitungsschutzstreifen dementsprechend in nördlicher Richtung verlagert wird.

Die Ortsgemeinde Salmtal und die Verbandsgemeinde Wittlich-Land halten diese Verschwenkung für nicht ausreichend, was aus den schriftlichen Stellungnahmen hervorgeht und kommunalerseits auch am 01.12.2016 bekräftigt wurde. Auch hier wird auf die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken im Grundzentrum Salmtal, dem im RROP die besonderen Funktionen „Wohnen“ und „Gewerbe“ zugeteilt sind, hingewiesen. Im RROPneu-E ist Salmtal ebenfalls der grundzentrale Status zugewiesen und auch die genannten besonderen Funktionen soll die Gemeinde beibehalten.

Allerdings ist festzustellen, dass im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Wittlich-Land nördlich im Anschluss an das Baugebiet „Allenfeld“, dessen Erschließung unmittelbar bevorsteht, keine weiteren Wohnbauflächen dargestellt sind. Einer solchen Darstellung, für welche die Gemeinde zumindest mittelfristig den Bedarf sieht, würden aus Sicht der Landes- und Regionalplanung auch hier die angeführten regionalplanerischen Schwellenwerte entgegenstehen.

Bei der von Amprion vorgeschlagenen kleinräumigen Verlagerung würden nach Angaben der Vorhabenträgerin die Grenzwerte der 26. BImSchV eingehalten, was diese im Gespräch am 01.12.2016 auch dargelegt hat. Auch von daher gibt es derzeit keine zwingenden rechtlichen Gründe, wie gemeindlicherseits gefordert, weiter von der Ortslage in nördlicher Richtung abzurücken.

Gleichwohl stellt sich die Sachlage in der Ortsgemeinde Salmtal (Ortsteil Salmrohr) anders als in der Ortsgemeinde Altrich dar. Denn im Grundzentrum Salmtal wird der Schutzstreifen nach den Angaben in den Antrags- und Planunterlagen in jedem Falle weiter in nördlicher Richtung verlagert.

Da es in der Raumordnung um die großräumige Betrachtung und damit die Festlegung einer Raumordnungslinie (Raumordnungstrasse gemäß Anlage 1 zu diesem Prüfergebnis) und nicht um eine parzellenscharfe Festlegung geht, ist hier noch Konkretisierungsspielraum für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren gegeben. Nach dem Maßstab der Raumordnung wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sich die ins Planfeststellungsverfahren einzubringende Linienführung in einem beidseitigen Korridor bis zu 50 m zur Raumordnungslinie bewegen kann. Daher wä-

re eine Feintrassierung der Leitung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren nördlich des Ortsteils Salmrohr der Ortsgemeinde Salmtal grundsätzlich in diesem Korridor möglich.

Raumordnerische Erfordernisse des RROP und des RROPneu-E, die einer Feintrassierung in diesem Korridor entgegenstehen könnten, sind derzeit jedenfalls nicht erkennbar. Nach dem RROPneu-E wären zwar geringfügig Vorranggebiete für die Landwirtschaft und Forstwirtschaft betroffen. Diese werden aber bereits durch die jetzige Bestandsleitung tangiert.

Ob eine Trassenführung im aufgezeigten - von der Raumordnung abgedeckten - Korridor auch mit Blick auf mögliche andere öffentlich-rechtliche Belange (z.B. des Naturschutzes) letztlich in Betracht kommen kann, ist im anschließenden Planfeststellungsverfahren zu klären. Hierzu sollte eine frühzeitige Abstimmung zwischen der Amprion GmbH, ihrem Planungsbüro, den betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften sowie den relevanten Trägern öffentlicher Belange erfolgen.

4.4 Fachliche Belange

4.4.1 Rohstoffgewinnung und -sicherung

Bei den fachlichen Belangen wird zunächst diese Thematik betrachtet, insbesondere auch, da das LGB in zwei Teilbereichen kleinräumige alternative Trassenführungen vorgeschlagen hat (Trassenvorschläge Rohstoffsicherungsflächen).

Hier ist zunächst auf die bereits angesprochenen Festlegungen in Kapitel 5.4 des RROP zu verweisen. Die Antragslinie der Vorhabenträgerin verläuft in den Gemarkungen Gladbach und Dodenburg durch Rohstoffflächen, die im RROP als „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ und als „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ festgelegt sind. Bei der Vorrangfläche handelt es sich um ein Ziel der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Zunächst ist nicht erkennbar, dass die Neutrassierung einer 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der Trasse einer im Jahre 1966 gebauten Leitung zu einer Nutzungsänderung führt, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließt. Das Neubauvorhaben soll insoweit in einer seit Jahrzehnten überplanten energiewirtschaftlichen Fläche realisiert werden.

Auf der Ebene der Raumordnung ist jedenfalls nicht erkennbar, dass sich durch den Leitungsneubau eine nennenswerte Verschlechterung für den Abbau ergibt. Eine Ermittlung von größeren Erdkegeln aufgrund der größeren Maste und dementsprechend größere Mastaustritte in Kubikmetern sind auf der Ebene der vorgelagerten Raumordnung nicht erforderlich. Zur Minimierung der Beeinträchtigungen beim Rohstoffabbau ist die Gründung von Masten in abgebauten Bereichen in Betracht zu ziehen. Weiterhin ist ggfs. die Option von Weitspannfeldern zu prüfen. Zudem sollten die Maststandorte in der Nähe von vorhandenen klassifizierten Straßen angeordnet werden, da diese nicht umgelegt werden und von daher schon ein Erdkörper im Gelände verbleibt. Schließlich sollte im Bereich der Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung und der Freifläche zur Sicherung natürlicher Ressourcen im Bereich Gladbach/Dodenburg geprüft werden, die Fundamente komplett zurückzubauen, wenn dies aus Sicht des LGB dem Rohstoffabbau förderlich ist. Hierzu ist eine frühzeitige Abstimmung mit dem LGB erforderlich.

Nach alledem wird es durch das Neubauvorhaben der Amprion GmbH nicht zu dahingehenden Beeinträchtigungen kommen, die mit Blick auf die „Vorrangflächen für die Rohstoffgewinnung“ zur Erforderlichkeit eines Zielabweichungsverfahrens führen würden. Auch bezüglich der Durchschneidung der „Freiflächen zur Sicherung natürlicher Ressourcen“ sind durch das Neubauvorhaben der Gemeinschaftsleitung keine dahingehenden zusätzlichen Betroffenheiten erkennbar, welche einen Rohstoffabbau in diesem Bereich offensichtlich erschweren würden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass für die Bestandsleitung im fraglichen Bereich bereits rd. 20 Jahre vor der Verbindlichkeit des RROP dinglich gesicherte Schutzstreifen bestanden. Ein Rohstoffabbau im Schutzstreifen ist auch unter Beachtung von Auflagen (z.B. Beachtung von Arbeitshöhenbeschränkungen) grundsätzlich möglich.

Die vom LGB vorgeschlagene kleinräumige Trassenverschiebung in der Ortsgemeinde Gladbach betrifft einen Bereich im Anschluss an die genannte „Vorrangfläche für die Rohstoffgewinnung“ des RROP. Hier sieht der RROPneu-E ein Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau vor. Diese vorgeschlagene Neutrassierung wird von der Forstverwaltung aus waldökologischen und waldschutzrechtlichen Gründen abgelehnt. Denn hier wäre ein 150-jähriger Traubeneichenbestand mit der Schutzfunktion Erosionsschutzwald, der im RROPneu-E als Vorranggebiet Forstwirtschaft festgelegt ist, betroffen. Zudem würde hier ein bestehendes Fledermaushabitat tangiert, worauf seitens der Forstverwaltung am 01.12.2016 hingewiesen wurde.

Das von der alternativen Linienführung des LGB betroffene Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROPneu-E unterliegt als sonstiges Erfordernis der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG der Berücksichtigungspflicht und ist somit rechtlich höher zu gewichten als das künftige Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau.

Unbeschadet dessen sind auch hier in der anschließenden Planfeststellung Optimierungen zu prüfen, insbesondere was die Anordnung der Maststandorte und ggf. Weitspannfelder betrifft, um mögliche Beeinträchtigungen für dieses Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau des RROPneu-E weitestgehend zu minimieren.

Nach intensiver Erörterung der Thematik in dem Gespräch am 01.12.2016 wurden seitens des LGB unter Berücksichtigung des zuvor Gesagten die in der schriftlichen Stellungnahme formulierten grundsätzlichen Bedenken gegen die Antragslinie der Vorhabenträgerin im Gebiet der Ortsgemeinden Gladbach und Dodenburg so nicht mehr aufrecht erhalten.

Im Bereich der Ortsgemeinde Meckel tangiert die bisherige Bestandsleitung keine festgelegten Rohstoffflächen des RROP. Nach den Festlegungen im RROPneu-E verläuft sie durch ein Vorranggebiet für den Rohstoffabbau, das als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen ist. Die vom LGB vorgeschlagene alternative Trassenführung würde die Durchschneidung dieses künftigen Vorranggebietes nicht vollkommen vermeiden, die Trasse aber teilweise an den Rand dieses Vorranggebietes, angrenzend an ein geplantes Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau des RROPneu-E, legen. Allerdings grenzt diese vom LGB vorgeschlagene Trassenverschwenkung teilweise an ein Vorranggebiet für die Windenergienutzung der regionalplanerischen Teilfortschreibung Windenergie 2004, in dem nach den regionalplanerischen Zielvorgaben alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Windenergienutzung nicht zu vereinbaren sind, ausgeschlossen sind.

Die Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm, die Verbandsgemeinde Bitburger Land und die gemarkungsmäßig betroffene Ortsgemeinde Meckel haben gegen den alternativen Trassenvorschlag, an dem das LGB auch in dem Gespräch am 01.12.2016 festgehalten hat, keine grundlegenden Bedenken vorgetragen bzw. diesen grundsätzlich unterstützt. Andererseits bestehen seitens der Ortsgemeinde Meckel jedoch Bedenken, dass mit ihrem Beschluss gleichzeitig dem Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau zugestimmt wird. Alle drei Stellen weisen auf die bereits an-

gesprochene in der Planung befindliche Windkraftanlage hin. Diese Planungsabsicht hat sich aber inzwischen, wie den Ausführungen unter Abschnitt 4.3 zu entnehmen ist, erledigt.

Zu der Frage, ob die vom LGB vorgeschlagene Trasse durch das Heranrücken an das regionalplanerische Vorranggebiet für die Windenergienutzung dieses beeinträchtigen kann, ist Folgendes festzustellen:

Mit der am 21.07.2017 eingetretenen Verbindlichkeit der 3. Teilfortschreibung des LEP wird es aufgrund der nunmehr geltenden neuen Abstandsregelungen nicht mehr zu Beeinträchtigungen kommen, da das regionalplanerische Vorranggebiet für die Windenergienutzung dann in seiner räumlichen Ausdehnung in Richtung Ortslage Meckel zurückgenommen werden muss.

Unbeschadet dessen ist aber nicht erkennbar, dass sich die vom LGB vorgeschlagene Linienführung als die bessere gegenüber der Antragslinie der Amprion GmbH aufdrängt. Maßstab der Bewertung ist hier das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 9. Juni 2004 - Az.: 9 A 11.03. Danach darf sich keine andere als die gewählte Linienführung unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange eindeutig als die bessere, weil öffentliche und private Belange insgesamt schonendere, darstellen. Es muss sich eine andere Lösung der Behörde aufdrängen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die vom LGB vorgeschlagene alternative Trassenführung „drängt“ sich im Sinne der genannten Rechtsprechung „nicht auf.“

Im Gesamtkontext der raumordnerischen Abwägung ist auch hier zu berücksichtigen, dass die Bestandsleitung seit Jahrzehnten mit einem dinglich gesicherten Schutzstreifen besteht und nach dem zitierten Urteil des BVerwG vom 15.12.2016 - 4 A 4/15 - die plangegebene Vorbelastung der bestehenden Trasse wegen der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke in die Abwägung eingestellt werden kann.

Auch für den Fall, dass der RROPneu mit dem geplanten Vorranggebiet für den Rohstoffabbau als Ziel der Raumordnung vor Bau der neuen Freileitung Verbindlichkeit erlangen sollte, ergibt sich im Ergebnis keine andere rechtliche Betrachtung.

Beim Ersatzneubau in gleicher Trasse werden die Grunddienstbarkeiten für die neue Leitung nämlich erneut verhandelt und eingetragen. Die vorhandenen Grunddienstbarkeiten bleiben mindestens solange bestehen, bis die vorhandene Leitung demontiert ist. Da für die neue Leitung neue Grunddienstbarkeiten verhandelt wer-

den, ist es das Ziel der Vorhabenträgerin, diese Grunddienstbarkeiten vor Planfeststellungsbeschluss, spätestens aber bei Baubeginn, verhandelt zu haben. Da in den meisten Fällen die vorhandene Leitung auch während der Bauzeit der neuen Leitung so lange wie möglich in Betrieb bleibt, ergibt sich ein Überlappungszeitraum der vorhandenen und der neuen Leitungsrechte. Es wird vorliegend nicht zu einer dahingehenden Fallkonstellation kommen, dass ein vorhandenes Leitungsrecht in einer geplanten Trasse aufgehoben wird, bevor ein neues Leitungsrecht verhandelt oder über eine Planfeststellung zugewiesen wird.

Unbeschadet der vorstehenden rechtlichen Beurteilung sollen auch im Falle der Trassierung in der Ortsgemeinde Meckel für die Feintrassierung Optionsmöglichkeiten vor allem hinsichtlich der Standorte der Maste ausgelotet werden.

Nach alledem kann den vom LGB vorgeschlagenen kleinräumigen alternativen Trassenführungen (Trassenvorschläge Rohstoffsicherungsflächen) aus raumordnerischer Sicht nicht der Vorzug gegenüber der Antragslinie gegeben werden. Unbeschadet dessen ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren sicherzustellen, dass den in den Erfordernissen der Raumordnung verankerten Belangen der Rohstoffgewinnung und -sicherung Rechnung getragen wird. Dies ist erforderlich, um das Vorhaben insoweit mit Blick auf die tangierten Vorgaben (Raumordnungsgrundsatz des § 2 Abs. 2 Ziffer 4, Satz 4 ROG, Ziele in Kapitel 5.4 des RROP sowie Ziel 157 und Grundsatz 158 des RROPneu-E) raumverträglich auszugestalten (vgl. Maßgabe Nr. 1).

4.4.2 Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz und Altablagerungen)

Aus der Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier ergeben sich keine dem Vorhaben grundsätzlich entgegenstehenden Belange. Auch mit Blick auf die Lage der Freileitung im Bereich des Wasserschutzgebietes NR- 522 „Kylltal-Daufenbach“, RVO vom 11.12.1992 sind keine Hinderungsgründe ersichtlich. Hierbei bedarf es im Rahmen der Feintrassierung der Freileitung einer frühzeitigen Abstimmung der Vorhabenträgerin mit der Regionalstelle und der Begünstigten des festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Die Regionalstelle weist des Weiteren auf im Trassenverlauf berührte oberirdische Fließgewässer und betroffen gesetzlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete für die Salm, Lieser und Kyll hin.

Zudem erfolgt der Hinweis auf die hinsichtlich der neuen Maststandorte zu beachtende Bestimmung des § 31 LWG (Anlagen an oberirdischen Gewässern).

Im Ergebnis sieht die Regionalstelle unter Berücksichtigung ihrer Ausführungen keine Gefährdung der Ziel- und Grundsatzfestlegungen des RROPneu-E, welche die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Grundwasserschutz und Hochwasserschutz. Gleiches gilt für das Ziel des offen zu haltenden Wiesentals (Ziffer 5.3.3.4 RROP) mit Blick auf dessen Vorgabe zur Freihaltung natürlicher Überschwemmungsbereiche fließender Gewässer.

Auf den Part des Bodenschutzes/ Altablagerungen wird in der Stellungnahme der Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Trier nicht gesondert eingegangen, sodass davon auszugehen ist, dass auch insoweit keine grundlegenden Bedenken gegen die Planungsabsicht der Amprion GmbH bestehen.

Die Belange der Wasserwirtschaft (einschließlich Bodenschutz und Altablagerungen) sind in der für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren zu erstellenden Umweltverträglichkeitsstudie in Abstimmung mit der Regionalstelle vertieft und abschließend zu untersuchen. Dabei kommt mit Blick auf die Belange zur Sicherung der Wasservorkommen sowie des Hochwasserschutzes der Festlegung der Maststandorte besondere Bedeutung zu. Auch sind die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen im Hinblick auf die geplanten Versiegelungen und damit die Auswirkungen für den Bodenschutz darzulegen und nachzuweisen.

Diese Vorgehensweise ist notwendig, um das Vorhaben mit Blick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 2 ROG, die Ziele 102, 103, 106 und 109 sowie die Grundsätze 101, 105 und 112 des LEP IV, die Vorgaben der Ziffern 2.5.2, 3.3.3.1, 5.5.2.1 sowie 5.5.3.1 und 5.5.3.2 und das Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des RROP sowie die Ziele 108, 111, 114, 115 und 118 sowie die Grundsätze 110, 112, 116, 119, 122 und 123 des RROPneu-E raumverträglich zu gestalten (siehe Maßgabe Nr. 2 dieses Prüfergebnisses).

4.4.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Nach Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde ist die geplante Errichtung der neuen Höchstspannungsfreileitung innerhalb der Trasse der bereits vorhande-

nen Leitung aus naturschutzfachlicher Sicht unbedingt zu unterstützen. Diese Planungsalternative geht mit deutlich geringeren Eingriffen in den Naturhaushalt und, unter Berücksichtigung der Vorbelastungen auf der vorhandenen Trasse, auf das Landschaftsbild einher. Die Einrichtung einer ökologischen Baubegleitung ist erforderlich, um vermeidbare Beeinträchtigungen betroffener Biotope und planungsrelevanter Arten zu vermeiden.

Die obere Naturschutzbehörde stellt des Weiteren fest, dass im Zusammenhang mit dem betroffenen Ziel des offen zu haltenden Wiesentals im Bereich des Kylltals die den Naturschutz betreffenden Funktionen (Freihaltung von Wiesentälern, die in bioklimatischer, ökologischer oder ästhetischer Hinsicht von besonderer Bedeutung sind) im Rahmen des geplanten Leitungsneubaus unter Berücksichtigung der Vorbelastungen nicht beeinträchtigt werden. Somit liegt kein Zielverstoß vor.

Ebenso wird kein Verstoß gegen die Festlegungen des RROP hinsichtlich des Arten- und Biotopschutzes gesehen, sofern die von der ONB genannten ökologisch hochwertigen Bereiche (Grünlandbereiche, höherwertige Brachflächen und sonstige Vernetzungsbiotope) von einer Mastgründung ausgeschlossen sind und die Flächeninanspruchnahme bei der Kompensationsplanung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens berücksichtigt wird.

Zu den von der Planung betroffenen Vorranggebieten regionaler Biotopverbund des RROPneu-E weist die obere Naturschutzbehörde darauf hin, dass die Errichtung von Leitungsmasten innerhalb dieser Gebiete nicht ihre Zustimmung finden kann. Nach den Angaben in den Antrags- und Planunterlagen hat die vorhandene Freileitung keine Maststandorte innerhalb der Vorranggebiete für den regionalen Biotopverbund. Dies soll auch für den geplanten Leitungsneubau gelten, sodass insoweit eine Beeinträchtigung dieser künftigen regionalplanerischen Zielfunktion nicht zu besorgen ist.

Zu den betroffenen Vorbehaltsgebieten regionaler Biotopverbund des RROPneu-E enthält die Stellungnahme der oberen Naturschutzbehörde keine separaten Ausführungen, sodass auch insoweit von einer Übereinstimmung der Planung mit dem RROPneu-E auszugehen ist.

Hinsichtlich des betroffenen FFH-Gebiets „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ wird auf die durchgeführte Verträglichkeitsuntersuchung Bezug genommen.

Auch innerhalb dieses FFH-Gebietes verläuft die neue Leitungstrasse innerhalb der Trasse der bereits vorhandenen Leitung. Innerhalb dieses Gebietes ist die Inanspruchnahme von Flächen außerhalb des Schutzstreifens ausgeschlossen. Da die Maststandorte nicht Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung sind, wird eine abschließende naturschutzfachliche Beurteilung erst im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erfolgen. Hier sind, abhängig von der abschließenden detaillierten Planung konkrete Maßnahmen zur Kompensation der Auswirkungen des Vorhabens auf das Gebiet und die gebietsrelevanten Arten festzusetzen. Im Maßstab der Raumordnung werden seitens der oberen Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Überquerung des FFH-Gebietes durch die Leitung in zwei Bereichen auf einer Länge von insgesamt ca. 750 m erhoben. Allerdings werden entsprechende Vorgaben für die Detailplanung im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren gemacht. Diese betreffen die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, die Vermeidung von dauerhaften und temporären Flächeninanspruchnahmen innerhalb der gebietsrelevanten Lebensraumtypen und eine ökologische Baubegleitung. Eine solche Baubegleitung wird als erforderlich erachtet, um bauzeitliche Individuenverluste und Störungen, die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellen, zu vermeiden.

Zu dem Schutzstreifen im FFH-Gebiet „Kyllhänge zwischen Auw und Daufenbach“ führt die obere Naturschutzbehörde aus, dass eine Freihaltung keinen zu bilanzierenden Eingriff darstellt, gleichwohl im Rahmen der Freistellung sicherzustellen ist, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

Gegen die Leitungsführung durch das Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwies und Stadtwald Trier“ auf einer Länge von ca. 11,4 km werden, da eine Erhöhung der Mastanzahl nicht erforderlich ist, die nicht mehr benötigten Masten zurückgebaut werden und die bestehende Vorbelastung zu berücksichtigen ist, keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen. Allerdings sind im Rahmen des folgenden Planfeststellungsverfahrens insbesondere die sich aus der Erhöhung der Masten und der größeren Anzahl an Leiterseilen ergebenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds auf geeignete Weise zu kompensieren.

Schließlich ist mit Blick auf die neuen Maststandorte sicherzustellen, dass diese nicht innerhalb geschützter Biotopbereiche nach § 30 BNatSchG errichtet werden. Das Gleiche gilt für die Anlegung von temporären Arbeitsflächen und Zuwegungen.

Auf die von den unteren Naturschutzbehörden in den Kreisverwaltungen Bernkastel-Wittlich, Eifelkreis Bitburg-Prüm und Trier-Saarburg wird ergänzend verwiesen.

Aus dem zuvor Gesagten folgt, dass grundsätzliche naturschutzfachliche Bedenken gegen das Vorhaben nicht vorgebracht wurden. Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung zu den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Zuge des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens zu berücksichtigen, zu vertiefen und abschließend zu behandeln. Hierbei sind im landespflegerischen Begleitplan eine genaue Bilanzierung der Eingriffe und ein Maßnahmenkonzept mit einer Kompensationsplanung unter Berücksichtigung der Forderungen der oberen Naturschutzbehörde und der Hinweise der unteren Naturschutzbehörde zu erstellen. Auch die Ermittlung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und die sich hieraus ergebenden notwendigen Kompensationen sind Gegenstand dieses Begleitplans. In diesem Zusammenhang bedarf es einer ökologischen Baubegleitung. Diese Maßnahmen sind erforderlich zur Herstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Raumordnungsgrundsätzen des § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG, den Vorgaben in den Ziffern 2.5.2, 3.4.7 und 5.3.2.1 sowie dem Ziel gemäß Ziffer 5.3.3.4 des RROP und dem Ziel 103 sowie den Grundsätzen 102, 104, 106 und 107 des RROPneu-E.

Auf die Maßgabe Nr. 3 dieses Prüfergebnisses wird verwiesen.

4.4.4 Klima und Luft

Negative Auswirkungen auf das Klima und die Luft im Maßstab der Raumordnung sind im vorliegenden Falle nicht zu erwarten. Auch wenn der Bau der Leitung „nur“ zu kleinen versiegelten Flächen im Bereich der Mastfundamente führen wird und nach den vorliegenden Unterlagen die Auswirkungen durch Aufheizungseffekte der im Abstand von ca. 300 m bis 400 m stehenden Mastfundamente von der Vorhabenträgerin als nicht relevant eingeschätzt wird, kann die Frage möglicher Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima/ Luft insbesondere mit Blick auf die Bauphase nicht gänzlich außer Betracht bleiben.

Zunächst wird nochmals Bezug genommen auf die Zielaussage in Ziffer 5.5.3.4 des RROP. Diese Vorgabe umfasst auch den Aspekt der besonderen bioklimatischen Bedeutung dieser offenzuhaltenden Wiesentäler.

Des Weiteren ist der Bereich um die Stadt Wittlich, der teilweise in den zu betrachtenden Planungsabschnitt hineinreicht, in der Karte 14 (Klima) des LEP IV als klimaökologischer Ausgleichsraum gekennzeichnet. Hierzu ist auf Grundsatz 126 des RROPneu-E zu verweisen, wonach die Wittlicher Senke als klimaökologischer Problemraum von regionaler Bedeutung einzustufen ist. Nach dem folgenden Grundsatz 127 dieses Planentwurfs soll die Fachplanung in diesen Räumen den Belangen des Klimaschutzes besondere Bedeutung beimessen. Die Wittlicher Senke ist im RROPneu-E als besonders belastetes Gebiet eingestuft (siehe Grundsatz 129). Der Planbereich liegt daher teilweise in einem geplanten Vorbehaltsgebiet mit besonderer Klimafunktion nach Grundsatz 130 RROPneu-E.

Die Auswirkungen auf das Klima und die Luft sind somit im nachfolgenden Zulassungsverfahren vertieft und abschließend zu betrachten. Soweit sich ein Kompensationsbedarf ergeben sollte, sind hierzu geeignete Maßnahmen zu untersuchen und darzulegen. Hiermit wird sichergestellt, dass das Vorhaben mit den Raumordnungsgrundsätzen in § 2 Abs. 2 Ziffer 6 Sätze 1 und 6 ROG, dem Ziel 114 und dem Grundsatz 113 des LEP IV, der Ziffer 2.5.2 und der Zielaussage gemäß Ziffer 5.5.3.4 des RROP sowie den Grundsätzen 126, 127, 129 und 130 des RROPneu-E in Einklang gebracht werden kann (siehe Maßgabe Nr. 4 dieses Prüfergebnisses).

4.4.5 Landwirtschaft

Durch das Vorhaben werden im RROP festgelegte sowie Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft des RROPneu-E in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich bei den Vorrangflächen des Regionalplans Trier 1985 nach der Rechtsprechung nicht um Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG. Sie gelten nach der zwischenzeitlichen raumordnerischen Kategorisierung als Vorbehaltsgebiete, die dementsprechend als Grundsatz der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 3 ROG in die Abwägung einzustellen sind.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - führt in ihrer Stellungnahme aus, dass bei einem dauerhaften Entzug von zusätzlich 3.800 qm, die bisher landwirtschaftlich genutzt wurden, aufgrund der Vergrößerung der Grundflächen der Maste davon auszugehen ist, dass die Landwirtschaft insoweit nicht negativ betroffen und eine Beanspruchung von regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten unproblematisch ist.

Unbeschadet dessen verweist die landwirtschaftliche Dienststelle auf eine Reihe von Punkten, deren Berücksichtigung Grundlage ihres Fazits ist, dass gegen den Neubau der Höchstspannungsfreileitung in dem bestehenden Korridor keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Dabei geht es insbesondere um die Anlegung der Maststandorte möglichst auf oder an Grundstücks- und Nutzungsgrenzen und an Wegen, die weitere Nutzbarkeit bestehender Wirtschaftswege für die laufende landwirtschaftliche Bewirtschaftung sowie die Vermeidung bzw. Verminderung von während der Bauphase der neuen Mastfundamente anfallenden Lärm-, Abgas- und Staubemissionen. Des Weiteren geht es um die real durchzuführenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Naturschutzrecht, die mit den örtlich betroffenen Landwirten und unter Beteiligung der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz abgestimmt werden sollen und eine weitere unproblematische Bewirtschaftung der betroffenen Acker- und Grünlandflächen mit Blick auf die Vergrößerung der Abstände der Leiterseile zur Erdoberkante.

Schließlich werden noch Entschädigungsfragen angesprochen (z.B. durch die vorübergehende Beanspruchung von Arbeitsflächen während der Bauphase der Masten) sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuwegungen, denen allerdings keine raumordnungsrechtliche Relevanz zukommt.

Aus alledem folgt, dass es zur geplanten Vereinbarkeit des Vorhabens mit Erfordernissen der Landes- und Regionalplanung bezüglich der Belange der Landwirtschaft entsprechend dem Raumordnungsgrundsatz in § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 ROG, dem Ziel 120 und dem Grundsatz 121 des LEP IV, den Ziffern 5.1.1 und 5.1.3 des RROP sowie dem Ziel 148 und den Grundsätzen 147 und 148 des RROPneu-E in der Detailplanung einer Gesamtkonzeption bedarf. Hierin sind die Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der mit dem Vorhaben einhergehenden Betroffenheiten landwirtschaftlicher Strukturen und Nutzungen - auch temporärer Art - zu erarbeiten. Dieses Konzept ist in enger Abstimmung mit der Dienststelle Trier der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, dem Dienstleistungszentren ländlicher Raum Mosel und der Stiftung Kulturlandschaft Rheinland-Pfalz zu erstellen. Zudem empfiehlt sich wegen der engen Verzahnung der landwirtschaftlichen und forstlichen Belange eine Beteiligung der Forstverwaltung (siehe Maßgabe Nr. 5 dieses Entscheids).

4.4.6 Forstwirtschaft

Die Zentralstelle der Forstverwaltung fordert in Abstimmung mit den örtlich betroffenen Forstämtern bei der von der Vorhabenträgerin beabsichtigten kleinräumigen Verschwenkung im Bereich der Ortsgemeinde Salmtal Waldflächen zu überspannen, um möglichst Rodungen zu vermeiden. Hierzu weist die Vorhabenträgerin in ihrer Rückäußerung zutreffend darauf hin, dass diese Verschwenkung nicht zu einer Überspannung von Waldflächen mit regionalplanerischen Festlegungen führen wird, die über die Betroffenheiten mit Blick auf den derzeitigen Schutzstreifen hinaus gehen (bereits die jetzige Bestandsleitung tangiert ein Vorranggebiet Forstwirtschaft des RROPneu-E). Das Gleiche gilt, sofern im Rahmen der Feintrassierung der aufgezeigte, raumordnerisch abgedeckte, Korridor nördlich des Ortsteils Salmrohr der Ortsgemeinde Salmtal „ausgeschöpft“ würde.

Von daher sprechen keine raumordnerischen Gründe dafür, dieser forstlichen Forderung zu folgen.

Die forstlicherseits abgelehnte, vom LGB vorgeschlagene Trassenverschwenkung im Bereich der Rohstoffflächen bei Gladbach, wird, wie dargelegt, aus raumordnerischer Sicht nicht als vorzugswürdig erachtet. Insoweit braucht auch nicht mehr der Frage nachgegangen zu werden, ob sich die Fa. Bandemer entsprechend den Ausführungen der Forstverwaltung längst aus dieser Fläche zurückgezogen hat. Die Fläche ist jedenfalls als Vorbehaltsgebiet für den Rohstoffabbau im RROPneu-E ausgewiesen.

Mit Blick auf die Masttypen in Waldgebieten wird forstlicherseits gefordert, im und am Wald - unabhängig von der Lage innerhalb von Natura 2000-Gebieten (vorliegend ist nur ein Natura 2000-Gebiet betroffen) - die Masttypen AD47 einzusetzen, um eine Verbreiterung des Schutzstreifens im Wald generell zu vermeiden.

Dies würde zu deutlich höheren Belastungen des Landschaftsbildes führen. Dem Landschaftsbild kommt trotz der beschriebenen Vorbelastungen - insbesondere auch wegen der hiervon ausgehenden Erholungsfunktion für die Bevölkerung - eine raumordnerisch relevante Bedeutung zu, die sich in den insoweit einschlägigen Erfordernissen manifestiert. Von daher kann der forstlichen Forderung im Rahmen der Würdigung und Abwägung - auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Ziffer 3.4.7 RROP (Überspannung von Waldgebieten) - nicht gefolgt werden.

Zusammenfassend ergibt sich hieraus, dass die Eingriffe in die forstlichen Bestände im Zulassungsverfahren abschließend zu untersuchen und zu behandeln sind. Sollte es in den Waldgebieten auf einzelnen Abschnitten zu einer Verbreiterung des Schutzstreifens kommen, sind die Eingriffe in den Wald und die hieraus resultierenden notwendigen Kompensationen darzulegen und nachzuweisen. Da die forstlichen Kompensationsmaßnahmen auch Auswirkungen auf die Landwirtschaft haben können, empfiehlt sich wegen der engen Verzahnung der landwirtschaftlichen und forstlichen Belange eine Beteiligung der Forstverwaltung. Insoweit wird auch an dieser Stelle auf Maßgabe Nr. 5 dieses Entscheids verwiesen.

Bei Beachtung bzw. Berücksichtigung dieser Forderungen kann die Raumverträglichkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Raumordnungsgrundsätze des § 2 Abs. 2 Ziffer 4 Satz 7 und Ziffer 6 Satz 2 ROG, die Ziele 125 und 126 sowie den Grundsatz 124 des LEP IV, die Ziffer 3.1.2.2.1 des RROP sowie die Ziele 151 und 153 sowie die Grundsätze 152 und 154 des RROPneu-E hergestellt werden. Auf die Maßgabe Nr. 6 dieses Prüfergebnisses wird Bezug genommen.

4.4.7 Freizeit, Erholung und Tourismus

Von der geplanten Maßnahme werden auch Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus tangiert. Hierbei stehen vor allem die regionalplanerisch relevanten Gebiete im Vordergrund. Dies sind die Vorranggebiete für Erholung mit hervorragender bzw. guter Eignung für landschaftsbezogene Freizeit und Erholung des RROP und geplante Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus nach dem RROPneu-E. Im Ergebnis ist eine erhebliche Veränderung des Landschaftscharakters mit Blick auf dessen Erholungsfunktion auch aufgrund der bereits bestehenden Vorbelastungen nicht zu konstatieren. Die mit dem Neubau der Leitung einhergehende Erhöhung der Maste von ca. 55 m auf ca. 60 m wird zwar nicht ohne Auswirkungen auf das Landschaftsbild bleiben, das ein wesentliches Kriterium für die Festlegung für erholungsrelevante Festlegungen des RROP ist. Allerdings wird dies nicht zu erheblichen Auswirkungen auf diese Erholungsräume sowie die geplanten Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus nach dem RROPneu-E führen, in denen es um die Sicherung und Entwicklung der landschaftsbezogenen Erholung und des Tourismus geht.

Insgesamt spielen bei der Würdigung der Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus die bereits im Abschnitt C.4.4.3 behandelten Aspekte des Landschaftsbildes

eine wichtige Rolle. So überlappen sich geplante regionalplanerische Vorbehaltsgebiete für Erholung und Tourismus in Teilbereichen mit dem Landschaftsschutzgebiet „Meulenzwald und Stadtwald Trier“. In diesem Zusammenhang hat die obere Naturschutzbehörde darauf hingewiesen, dass die sich aufgrund der höheren Masten sowie der größeren Anzahl der Leiterseile ergebenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auf geeignete Weise zu kompensieren sind.

Hinsichtlich der von dem Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen auf die Belange von Freizeit, Erholung und Tourismus sind in der Detailplanung des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens Maßnahmen zur Sicherung der Erholungsnutzung zu prüfen und soweit erforderlich, festzulegen. Hierbei ist auch besonderer Wert auf die Einbindung der geplanten Leitungstrasse in die umgebende Landschaft zu legen. In diesem Zusammenhang kommt auch der Festlegung der Maststandorte eine wichtige Bedeutung zu.

Diese Maßnahmen sind angezeigt zu einer raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit Blick auf die insoweit relevanten raumordnerischen Erfordernisse (Ziel 134 des LEP IV, Ziffer 5.2.1 des RROP sowie Grundsatz 162 des RROPneu-E).

Auf die Maßgabe Nr. 7 dieses Prüfergebnisses wird Bezug genommen.

4.4.8 Sonstige fachliche und privatrechtliche Belange

Sonstige fachliche Belange werden nach den vorliegenden Stellungnahmen nicht in einem dahingehenden Maße tangiert, dass das Vorhaben hierdurch infrage gestellt würde. Allerdings ist eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachstellen, die relevante Hinweise für die Detailplanung gegeben haben, erforderlich.

Zu den Hinweisen des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen ist festzustellen, dass der geplante Leitungsneubau im Bauschutzbereich des Flugplatzes Spangdahlem sowie im noch nicht aufgehobenen Bauschutzbereich des ehemals militärisch genutzten Flugplatzes Bitburg liegt. Der vom Bundesamt genannte Schutzbereich gemäß Schutzbereichgesetz für den Flugplatz Trier-Föhren ist der oberen Landesplanungsbehörde nicht bekannt.

Schließlich sind in diesem Kontext auch die von der geplanten neuen Leitung betroffenen Versorgungsunternehmen und Leitungsträger zu nennen, deren Stellung-

nahmen der Vorhabenträgerin, soweit erforderlich, zur Verfügung gestellt werden (vgl. Hinweis Nr. 2 dieses Prüfergebnisses).

Privatrechtliche Belange, wie z.B. die von der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz - Dienststelle Trier - angesprochenen Entschädigungsfragen, sind nicht Gegenstand der vereinfachten raumordnerischen Prüfung (siehe Hinweis Nr. 4).

D. Raumordnerische Gesamtabwägung

Die Amprion GmbH plant, im dritten Neubauabschnitt der Gesamtmaßnahme vom Pkt. Metternich nach Niederstedem, Bl. 4225, von der UA Wengerohr bis zur UA Niederstedem, die 220-kV-Höchstspannungsfreileitung Niederstedem – Neuwied, Bl. 2409, zu demontieren und im gleichen Trassenraum eine 110-kV/380-kV-Freileitung als Gemeinschaftsleitung zu errichten. Die bereits bestehende 110-kV-Freileitung der Westnetz GmbH soll dabei auf dem Gestänge der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung der Amprion mitgeführt werden. Der Bedarf für diese Netzverstärkung ist durch den Bundesbedarfsplan vom Gesetzgeber festgestellt worden. Die neue Leitung soll weitestgehend im vorhandenen Leitungsschutzstreifen realisiert werden. In der Ortsgemeinde Salmtal ist nördlich der Ortslage eine kleinräumige Verschwenkung nach Norden beabsichtigt.

Zudem soll in Teilabschnitten des insgesamt 39 km langen dritten Bauabschnittes eine Bündelung mit in diesen Bereichen verlaufenden weiteren Freileitungen erfolgen.

Die Auswahlgründe für die ins Raumordnungsverfahren eingebrachte Trassenführung als Vorzugstrasse sind nachvollziehbar und aus raumordnerischer Sicht nicht zu beanstanden. Im Bereich der Ortsgemeinde Samtal ist die genaue Linienführung im aufgezeigten raumordnerischen Trassenkorridor im Planfeststellungsverfahren abschließend festzulegen. Die vom LGB eingebrachten beiden kleinräumigen Trassenverschwenkungen in den Ortsgemeinden Gladbach und Dodenburg sowie Meckel erweisen sich aus den dargelegten Gründen als nicht vorzugswürdig und auch die technische Variante Erdkabel scheidet aus.

Der geplante Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung in der Antragstrasse der Amprion GmbH entspricht den einschlägigen Raumordnungsgrundsätzen in § 2 ROG und dem LEP IV-Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung. Hierbei ste-

hen krisensichere Stromnetze und ein hohes Maß an Versorgungssicherheit mit einem hohen Anteil heimischer Energieträger im Vordergrund. Zudem wird der Vorgabe des Landes Rheinland-Pfalz entsprochen, wonach die Energieversorger ihre Leitungsnetze so vorhalten sollen, dass die Einspeisung dezentral erneuerbarer Energien gemäß EEG auch zukünftig sichergestellt ist. Hier wird auch die Anbindung von auch neu entstehenden Windparks an die neue Leitung im Zuge der Umsetzung der Energiewende eine Rolle spielen.

Die Gesamtmaßnahme entspricht auch den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung, vor allem mit Blick auf das Bündelungsprinzip mit anderen Leitungen und die künftigen Vorgaben der Regionalplanung zur Energieversorgung und Energieinfrastruktur. Hierbei geht es auch um die Reduzierung der CO₂-Emissionen, durch den verstärkten Ausbau Erneuerbarer Energien, der im gleichen Zug auch den Ausbau des Stromübertragungsnetzes erforderlich macht.

Ziele der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ROG werden von der Gesamtmaßnahme nicht in einem dahingehenden Maße tangiert, dass es mit Blick auf die materielle Zielbetroffenheit eines Zielabweichungsverfahrens bedürfte. In den Maßgaben im Abschnitt A. dieses Entscheids ist festgehalten, welche Maßnahmen erforderlich sind, um insoweit die Vereinbarkeit mit den relevanten raumordnerischen Zielvorgaben zu gewährleisten bzw. herstellen zu können.

Des Weiteren ist Gegenstand der raumordnerischen Abwägung, ob eine Übereinstimmung des Vorhabens mit den tangierten Grundsätzen und den in der Aufstellung befindlichen Zielen der Regionalplanung (siehe § 3 Abs. 1 Ziffer 4 ROG) und den künftigen regionalplanerischen Grundsätzen besteht bzw. unter welchen Maßgaben und Hinweisen eine solche Übereinstimmung hergestellt werden kann.

Bei dieser Gesamtbetrachtung sind die aufgrund des vorhandenen Leitungskorridors gegebenen Vorbelastungen für die einzelnen Schutzgüter relevant, sodass die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe zweifellos unterhalb der Schwelle der Erheblichkeit liegen, die eine neue Trassenführung inmitten einer bisher nicht oder kaum vorbelasteten Landschaft mit sich bringen würde.

Unter Berücksichtigung der im Abschnitt C.4. erfolgten Würdigung und dargestellten Abwägungselemente ergibt sich in der Gesamtschau folgendes Bild:

Durch das Vorhaben werden die von der Planung betroffenen Gemeinden nicht in ihrer kommunalen Planungshoheit beeinträchtigt.

Raumordnerisch relevante nicht zumutbare Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch sind nicht zu erwarten. Der abschließende Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte des Immissionsschutzrechts ist im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren zu führen.

Bei den weiteren fachlich relevanten Belangen ist im Maßstab der Raumordnung unter Berücksichtigung der vorliegenden Stellungnahmen nicht erkennbar, dass der Planungsabsicht gravierende Bedenken entgegenstehen. Hier kommt es darauf an, die Detailplanung für das nachfolgende Planfeststellungsverfahren in enger und frühzeitiger Abstimmung mit den betroffenen Fachstellen vorzunehmen, wie dies in den Maßgaben dieses raumordnerischen Entscheids zum Ausdruck kommt. In diesem Zusammenhang kommt der Anordnung der Maststandorte, sei es in den tangierten Flächen für die Rohstoffgewinnung und –sicherung, im betroffenen Wasserschutzgebiet, in den Bereichen mit landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung oder auch mit Blick auf das Landschaftsbild, besondere Bedeutung zu.

Die vereinfachte raumordnerische Prüfung dient auch dazu, raumbedeutsame Planungen aufeinander abzustimmen. Hierzu ist festzustellen, dass die in Rede stehende Gemeinschaftsfreileitung im Bereich der Umspannanlage Niederstedem die geplante Ost-West-Trasse des „Regionalen Verbundsystems Westeifel“ der Kommunale Netze Eifel AöR, Prüm, kreuzt. Hierzu wurde bereits in dem raumordnerischen Prüfergebnis der SGD Nord - obere Landesplanungsbehörde - vom 21.06.2017 für diese Ost-West-Trasse festgestellt, dass sich insoweit keine raumordnerischen Konflikte ergeben. Die Kommunale Netze Eifel AöR haben in dieser vereinfachten raumordnerischen Prüfung auch keine Bedenken gegen die in Rede stehende 110-/380-kV-Höchstspannungsfreileitung vorgetragen. Weitere relevante raumbedeutsame Planungen im Planungsraum der in Rede stehenden Gemeinschaftsfreileitung der Westnetz GmbH und Amprion GmbH sind der oberen Landesplanungsbehörde nicht bekannt.

Nach alledem kommt die obere Landesplanungsbehörde in der raumordnerischen Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben einhergehenden positiven Effekte vor allem einer sicheren Stromversorgung, aber auch der verstärkten Einspeisung erneuerbarer Energien in das Stromnetz zur Umsetzung der Energiewende, die nachteiligen Auswirkungen auf die einzelnen fachlichen Belange überwiegen.

Die raumverträgliche Beurteilung des Vorhabens nach § 16 ROG i. V. m. § 18 LPIG ergeht unter den Maßgaben und Hinweisen des Abschnittes A. dieses raumordnerischen Prüfergebnisses, die im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren der Berücksichtigungspflicht unterliegen.

Im Auftrag

Emil Barz

Anlagen

Anlage 1 Übersichtslageplan Raumordnungstrasse (Maßstab 1 : 80 000)

Anlagen nur für Antragstellerin

Anlage 2 Kartenunterlage Ortsgemeinde Altrich

Anlage 3 Planungsskizze Ortsgemeinde Salmtal

Anlagen 4 und 5 Kartenausschnitte des Landesamtes für Geologie und Bergbau,
Mainz

Anlage 6 Stellungnahme der Westnetz GmbH, Dortmund, vom 22.09.16

Anlage 7 und 8 Übersichtsplan und Hinweise der Fernleitungs-Betriebsgesell-
schaft mbH, Idar-Oberstein

Anlagen 9 und 10 Lageplan und Anweisung der Creos Deutschland GmbH, Saar-
brücken